

> 231

Recht II

**Der Verein und seine Kassenführung**

## Impressum

**Schriftenreihe des Bundesverbandes  
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)  
Heft 1/2013 – 35. Jahrgang**

Seminar: Der Verein und seine Kassenführung  
vom 25. bis 27. Oktober 2013 in Remscheid

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,  
Platanenallee 37, 14050 Berlin  
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Dr. Norbert Franke**

Seminarleiter: **Dieter Steffens**  
Präsidiumsmitglied für Seminare

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –  
nur mit schriftlicher Genehmigung des  
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

**ISSN 0936-6083**



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und  
Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater  
Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen  
müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

Seminar **Recht II**  
vom 25. bis 27. Oktober 2013 in Remscheid

Thema

## **Der Verein und seine Kassenführung**

Seminarleiter

**Dieter Steffens** (*Präsidiumsmitglied des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.*)

Co-Moderation

**Hans-Jörg Kefeder** (*Rechtsanwalt*)

**Schriftenreihe des Bundesverbandes  
Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG)  
Heft Nr. 1/2013 – 35. Jahrgang**





## INHALTSVERZEICHNIS

### **Vorwort**

Hans-Jörg Kefeder (*Präsident Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V., Rechtsanwalt, Ganderkesee*) 7

### **Strom, Wasser oder sonstige Versorgungsgemeinschaften**

Patrick R. Nessler (*Rechtsanwalt, St. Ingbert*) 9

### **Der Verein**

Hans-Dieter Desel (*Steuerberater, Külsheim*) 14

### **Buchhaltung im Verein**

Lothar Fritsch (*Geschäftsführer des Kreisverbandes Aue/Stollberg der Kleingärtner e.V.*) 34

### **Mahnwesen im Verein**

Hans-Jörg Kefeder (*Rechtsanwalt, Ganderkesee*) 40

### **Aktuelles aus Finanzen und Verein**

#### **a) Neue Vorschriften zur Rücklagenbildung und anderes**

Hans-Dieter Desel (*Steuerberater, Külsheim*) 47

#### **b) Fahrtkosten richtig abrechnen**

Doris Engelhardt (*Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.*) 52

## ARBEITSGRUPPEN

### **Arbeitsgruppe I**

Leitung: Birgit Drechsler (*Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.*) 57

### **Arbeitsgruppe II**

Leitung: Manfred Weiß (*Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.*) 58

### **Arbeitsgruppe III**

Leitung: Dirk Sielmann (*Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.*) 59

### **Anhang**

Impression 60



## Vorwort



Das Seminar Recht II hatte in Remscheid im Oktober 2013 das Thema: Der Verein und seine Kassenführung.

Angesprochen waren Verbands- und Vorstandmitglieder, die in die Fort- und Weiterbildung der Vorstandmitglieder ihrer Verbände eingebunden sind. Sie sollten mit bekannten und neuen Techniken der Kassenführung und des Forderungseinzuges vertraut gemacht werden. Die von den Referenten vorgestellten Themen wurden im Verlaufe des dreitägigen Seminars in Arbeitsgruppen diskutiert und um Erfahrungen aus den Verbänden und Vereinen der Teilnehmer ergänzt.

Den Auftakt übernahm Rechtsanwalt **Patrick Nessler** (St. Ingbert). Er beschäftigte sich mit rechtlichen Problemen, die bei der Verwaltung der Wasser- und Stromkosten auftreten können. Wie solche in den Vereinshaushalt aufzunehmen sind oder in anderen rechtlichen Vertragsgestaltungen verwaltet und abgerechnet werden, wurde von ihm dargestellt. Historisch gewachsen stellten sich die unterschiedlichsten Rechtsformen heraus, die regional unterschiedlich ausgerichtet sind. RA Nessler betonte die Risiken der Verwaltung von Wasser- und Stromkreisen im Verein oder in BGB-Gesellschaften, die die Mitglieder unterhalb der Vereinsebene selbst organisiert haben.

In dem Workshop zu diesem Thema fiel auf, dass die Abrechnungsmodalitäten der Verbrauchskreise sehr unterschiedlich sind. Dazu haben auch Eigentumsverhältnisse an den Strom- oder Wasseranlagen beigetragen, die nicht dem Verein zugehören. Hiermit sollte auch die Intention verbunden werden, die Investitionen, die der Kleingärtner persönlich in die Versorgungsanlage getätigt hat, bei Gartenaufgabe an den Gartennachfolger abzugeben, ohne dass damit eine Ausgabe des Vereinsvermögens an die Mitglieder verbunden ist. Aufgrund der vielfältigen Unterschiede in der Praxis derartiger Verbrauchsgemeinschaften konnten nur schwerlich allgemeine Grundsätze herausgestellt werden, wiewohl gerade die einführende Darstellung durch den Referenten, Zuordnungen zu den rechtlichen Vertragsgestaltungen möglich macht.

Steuerberater **Dieter Desel** schloss sich mit seinem Vortrag an. Er ging auf die steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Bedeutung für den Verein ein, leitete daraus die wichtigsten steuerlichen Vorgaben und Befreiungen ab, die der Vereinsvorstand, speziell der Kassierer, bei der verantwortungsvollen Kassenführung zu beachten hat. Über die Vorteile, die die steuerliche Gemeinnützigkeit den Vereinen gewährt, sprach StB Desel genauso, wie über die sich daraus ergebenden Folgen, besonders für die vereinseigene Vermögensverwaltung und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sein umfangreiches, hier vorgelegtes Manuskript, enthält zahlreiche Daten über die Freibeträge, Besteuerungsgrenzen und Beispiele, die weit über den Umfang hinausgehen, die er in seinem Vortrag darstellen konnte.

Dem Geschäftsführer **Lothar Fritzs**ch des Kreisverbandes Aue/Stollberg (Sachsen) oblag es, die Grundzüge der Buchhaltung im Verein darzustellen. Er referierte zunächst über die notwendigen Aufzeichnungen, um dann auf die sinnvollere, aber auch umfangreichere Buchhaltung einzugehen, die nicht nur den unmittelbaren Verbleib der Vereinsgelder aufzeichnet, sondern in der auch dargestellt wird, wofür die Gelder verwendet werden (sogen. Buchhaltung mittels amerikanischen Journals). Lothar Fritzs ging auch auf die einschlägige Buchhaltungssoftware ein, mittels der eine Vereinsverwaltung, von der Rechnungslegung, über die Buchhaltung, bis zum Jahresabschluss erstellt werden kann. In der später zu diesem Komplex in Arbeitsgruppen stattfindenden Diskussion der Teilnehmer viel auf, dass in zahlreichen Vereinen selbst erarbeitete, auf Excel basierende

Programme, Verwaltungshilfsmittel sind. Die Frage nach der Zulässigkeit derartiger Programme wurde von StB Desel und Herrn Fritzsich beantwortet. Irgendwelche verbindlichen, oder gar gesetzlich vorgeschriebenen Buchhaltungsprogramme gib es für Kleingärtnervereine nicht. Auch bei der Nutzung eines selbstgefertigten Programms sollte aber immer beachtet werden, dass eine Schlüssigkeitsprüfung durch das Programm selbst eingerichtet wird, damit sehr zeitintensive Fehlersuche am Ende der Buchhaltung unterbleiben kann.

Rechtsanwalt **Hans-Jörg Kefeder** (Ganderkesee) stellte das gerichtliche Mahnverfahren vor. Die Zahlungsunwilligkeit oder auch die häufiger auftretende Zahlungsunfähigkeit haben dazu geführt, dass die Kosten der Forderungsverfolgung für den Verein immer höher werden, wenn man anwaltliche Hilfe oder die eines Inkassobüros in Anspruch nimmt. Da häufig auch dann ein vollständiger Zahlungsausfall zu beklagen ist, bleibt der Verein auf den Kosten sitzen und hat darüberhinaus noch die Zahlungen an Dritte (z.B. Pacht für den Nichtzahlenden) aufzubringen. Das dargestellte, gerichtliche Verfahren kann von einem geübten Vereinsvorstandsmitglied zur kostengünstigen Titulierung der Ansprüche führen. Andererseits muss aus der sich anschließenden Gruppendiskussion festgehalten werden, dass große Schwierigkeiten auftreten, wenn die Forderungen unterschiedlicher rechtlicher Natur sind, etwa weil Pachten über den Bezirks- oder Landesverband, Beiträge und andere Leistungen an den Verein, also an unterschiedliche Rechtspersonen abzuführen sind. Gleichwohl waren sich die Diskutanten einig, notwendigerweise dasjenige tun zu müssen, was im vertretbaren Umfang dazu beiträgt, die Verwaltungskosten zu senken. Dabei können die insgesamt auf dem Garten lastenden Kosten nicht außer acht gelassen werden, wobei zu konstatieren war, dass selbige nicht dazu führen dürfen, immer mehr Menschen von der Nutzung eines Kleingartens auszuschließen.

In der aktuellen Stunde ging zunächst Stb **Dieter Desel** auf die Neuerungen zur steuerlichen Behandlung des Vereinsvermögens ein, wobei die Besonderheiten der Rücklagenbildung, die neuen Freibeträge der pauschalierten Aufwandsentschädigung und deren satzungsgemäße Verankerung im Mittelpunkt standen.

Anschließend gab die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des BDG, **Doris Engelhardt**, einen Überblick über die korrekte Fahr- und Reisekostenabrechnung in freier Form und unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes. Welche Möglichkeiten zur pauschalierten Fahrkostenabrechnung bestehen, wurde von ihr ebenso dargestellt, wie die Kostenerstattung auf der Basis konkreter Belege.

Das Seminar fand in Remscheid statt, einer Stadt, die durch den Strukturwandel Ausgangs des vergangenen Jahrhunderts geprägt ist. Dieser Strukturwandel ist erkennbar noch nicht abgeschlossen. Davon nicht unberührt gibt es auch hier Kleingärten, die in die Wohngebiete integriert waren und, trotz der zumindest für die Flachländer unter den Teilnehmern besonderen Hanglage, die Landschaft des bergischen Landes erahnen ließen. Gleichwohl berichteten die Verantwortlichen der Kleingärtnerorganisationen von den nicht immer einfachen Auswirkungen der Strukturänderungen des Ruhrgebietes auf die Nachfrage nach Kleingärten.

Die Wahrnehmung einer solchen Kleingartenanlage mit ihren besonderen Reizen, aber auch den Problemen, gehört schon lange zur guten Tradition solcher Seminare. Einen kleinen Eindruck des bergischen Landes vermittelte den Teilnehmern der Ausflug zur Schloss-Burg Wermelskirchen.

Abschließend sei ein besonderer Dank allen denen ausgesprochen, die für den Inhalt und die Organisation des Seminars verantwortlich waren, ganz besonders Frau Ute Gabler für die gute Vorbereitung und örtliche Koordination sowie dem Seminarleiter Dieter Steffens für seine, dem Thema gerecht werdende Moderation.

Hans-Jörg Kefeder, *Rechtsanwalt, Ganderkesee*

---

## Strom, Wasser und sonstige Versorgungsgemeinschaften



**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt, St. Ingbert

---

### A. Wie ist das grundsätzlich mit Strom und Wasser im Kleingarten?

Wenn man in das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) blickt, stellt man fest, dass dort keinerlei Regelungen zur Versorgung des Kleingärtners bzw. seiner Parzelle mit Strom oder Wasser enthalten sind. Zwar verweist § 4 Abs. 1 BKleingG auf das Pachtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), doch auch dort finden sich keinerlei Regelungen, wie die Versorgung des Kleingärtners mit Strom oder Wasser zu erfolgen hat und abzurechnen ist.

Das Pachtrecht des BGB selbst verweist nun in § 581 Abs. 2 BGB auf die Regelungen zum Mietrecht (§§ 535 ff. BGB). Tatsächlich findet sich dort folgende Regelung:

*§ 556 BGB: Vereinbarungen über Betriebskosten*

- (1) *Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter Betriebskosten trägt ...*
- (2) *Die Vertragsparteien können vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften vereinbaren, dass Betriebskosten als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Betriebskosten dürfen nur angemessener Höhe vereinbart werden ...*

Aus dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift kann man entnehmen, dass die Vertragsparteien solche Regelungen zu den Betriebskosten treffen können, aber nicht müssen. Das bedeutet, dass der Vermieter (Verpächter) vom Mieter

(Pächter) weder Pauschalen noch Vorauszahlungen auf Betriebskosten verlangen kann, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart worden war. Allerdings ist diese Bestimmung des Mietrechts nicht auf den Kleingartenpachtvertrag anwendbar. Denn das Mietrecht des BGB (§§ 535 ff. BGB) findet nur insoweit auf den Kleingartenpachtvertrag Anwendung, als es die Miete von Grundstücken betrifft. Deshalb wird das Wohnraummietrecht auf Kleingärten nicht angewendet (Mainczyk, BKleingG, 10. Auflage 2010, § 4 Rn. 10).

Doch enthält das BKleingG eine Regelung, die bei der juristischen Betrachtung der Versorgung von Kleingärten mit Strom und Wasser zu berücksichtigen ist:

*§ 3 Abs. 2 BKleingG: Kleingarten und Gartenlaube*

*Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die § 29–36 des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.*

Aufgrund des gesetzlichen Erfordernisses, dass Gartenlauben nur in „einfacher Ausführung“ errichtet und nicht „zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen“, stellt sich die Frage, ob Kleingärten überhaupt mit Strom und Wasser versorgt werden dürfen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25.02.1998 (Az 1 BvR 207/97) ausgeführt, dass die Vereinbarkeit des BKleingG mit der Art. 14 Grundgesetz (GG) unter anderem nur deshalb gegeben ist, weil der Gesetzgeber eine Verstärkung des Freizeitelements der Kleingärten dadurch verhindert, dass er den Ausbau der Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat (BT-Drs. 9/1900, S. 13). Das ist auch der Grund, warum das BKleingG selbst zu dem Thema dieses Aufsatzes keine Regelungen enthält.

Natürlich ist die Versorgung von Kleingärten sowohl mit Strom für den Betrieb von Gartengeräten, als auch mit Wasser für das Gießen der Pflanzen, grundsätzlich erlaubt. Allerdings dürfen sich die Anschlüsse nicht in der Gartenlaube befinden. Darüber hinaus unterfallen Ver- und Entsorgungseinrichtungen in Gartenlauben, welche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BKleingG, also vor dem 01.04.1983 in den alten Bundesländern, und aus der Zeit vor dem 03.10.1990 in den neuen Bundesländern, rechtmäßig errichtet worden sind, dem Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus den §§ 18, 20a BKleingG, sondern mittelbar aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Mainczyk, 10. Auflage 2010, § 3 Rdnr. 9d). Damit sind also

immer noch eine Vielzahl von Fälle gegeben, bei denen die Versorgung eines Kleingärtners zumindest mit Strom und Wasser in Betracht kommt.

## **B. Der Versorgungsvertrag**

Die Versorgung eines Kleingartens mit Strom oder Wasser stellt rechtlich gesehen ein vertragliches Verhältnis in Form eines Dauerschuldverhältnisses dar (BGH, Urteil v. 12.12.2005, Az. II ZR 283/03).

Meist wird der Kleingärtner von dem die jeweilige Anlage verwaltenden Verein mit Strom und Wasser beliefert. Manchmal ist es auch der verpachtende Stadtverband. Also bestehen dann die Vertragsbeziehungen zwischen dem Energie- und/oder Wasserversorger und dem Verein sowie zwischen dem Verein und dem Kleingärtner. Dabei kommt der Vertrag mit dem Kleingärtner über die Belieferung mit Strom und Wasser schon dann zustande, wenn dieser die von dem Verein angebotene Belieferung mit Strom und Wasser in Anspruch nimmt. Eine Erklärung, er wolle mit dem Verein jedoch keinen Vertrag schließen, ist unbeachtlich (BGH, Urte. v. 26.01.2005, Az. VIII ZR 66/04). Jedoch ist damit noch nicht geklärt, wie dieses Vertragsverhältnis dann tatsächlich abzuwickeln ist.

Zu der Versorgung mit Strom und Wasser gibt es verschiedene vom Gesetzgeber erlassene Verordnungen: die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Verordnung über die allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Diese zwei Verordnungen finden jedoch beim Kleingartenpachtverhältnis keine Anwendung, da der Verein weder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, noch Wasserversorgungsunternehmen ist. Entscheidend sind damit für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Kleingärtner die zwischen dem Verein und dem Kleingärtner getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

In der Regel dürfte dadurch auch ohne ausdrückliche Absprache zwischen den Vertragsparteien auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung vereinbart sein, dass der Kleingärtner das von ihm bezogene Wasser und den von ihm bezogenen Strom nach Verbrauch zu bezahlen hat. Neben dem verbrauchten Strom und Wasser hat sich der Kleingärtner auch an den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannten Grundkosten der Belieferung (z. B. Miete des Hauptzählers, Grundgebühr etc.) zu beteiligen (LG Berlin, Urteil vom 27.02.2013, Az. 25 S 75/12). Dazu gehören jedoch ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht die Rücklagen für die Instandhaltung oder gar die Aufwendung für die Reparatur des Versorgungsnetzes. Denn nach der allgemeinen Risikoverteilung des

Miet- bzw. Pachtrechts ist insoweit der Verein als Inhaber der Versorgungsleitung für deren Instandhaltung verantwortlich. Es empfiehlt sich deshalb eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Verein und Kleingärtner, die wie folgt aussehen könnte:

*„Der Kleingärtner hat als Abnehmer seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Gemeinschaftskosten der Versorgungseinrichtungen zu tragen. Dabei wird der mittels der Zähler ermittelte Einzelverbrauch des Kleingartenpächters mit den die tatsächlich von Verein an den Versorger zu zahlenden Entgelten berechnet. Zusätzlich hat der Kleingartenpächter die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten (zum Beispiel: Zählermiete für Hauptzähler etc.) anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.“*

### **B.1 Die Verbrauchserfassung**

Wenn der Kleingärtner seinen Bezug von Strom und Wasser nach Verbrauch zu begleichen hat, ergibt sich zwingend die Frage, wie der Verbrauch des Kleingärtners zu erfassen ist. Zwar müssen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Eichgesetz (EichG) ein Strom- oder Wasserzähler der im geschäftlichen Verkehr verwendet wird zugelassen und geeicht sein. Doch kommt es aus den unterschiedlichsten Gründen ständig vor, dass in Kleingartenanlagen mit nicht geeichten Messeinrichtungen der Verbrauch erfasst wird.

Wichtig ist hier, dass für die beim Kleingärtner erfassten Verbrauchswerte in der Regel nur dann eine tatsächliche Vermutung der Richtigkeit spricht, wenn die Erfassung mit geeichten Messgeräten erfolgte. Zwar steht es dem Kleingärtner dann grundsätzlich frei, den Nachweis zu führen, dass auch das geeichte Messgerät nicht richtig erfasst hat (BGH, Urteil vom 17.11.2010, AZ VIII ZR 112/10). Gelingt dem Kleingärtner dieser Beweis jedoch nicht, hat er den von dem geeichten Messgerät erfassten Verbrauch zu begleichen. Dem gegenüber kommt den von einem nicht (mehr) geeichten Messgerät abgelesenen Werten die Vermutung ihrer Richtigkeit nicht zu. In diesem Fall muss der Verpächter die Richtigkeit der abgelesenen Werte nachweisen. Dazu kann im Einzelfall genügen, dass die Verbrauchswerte innerhalb der Parameter der letzten unbeanstandeten Abrechnungsperioden liegen (BGH, Urteil vom 17.11.2010, AZ VIII ZR 112/10).

Dieser Unwägbarkeit sollte durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Kleingärtner entgegengewirkt werden. In Betracht käme zum Beispiel folgende vertragliche Vereinbarung:



*„Der Vorstand des Vereins kann anordnen, dass ein bestimmter Zählertyp in den einzelnen Parzellen zu verwenden ist. Er kann ferner anordnen, dass die in den Parzellen vorhandenen Zählertypen regelmäßig geeicht werden. Die entsprechenden Kosten der Eichung werden von den jeweiligen Pächter getragen. Der Kleingartenpächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verbrauch auch mittels ungeeichter Zähler erfasst werden kann und erkennt den jeweiligen Zählerstand auch ausdrücklich an. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen nachzuweisen, dass mehr oder weniger Wasser/Strom verbraucht worden ist, als von dem ungeeichten Zähler erfasst wurde.“*

Eine häufige Problemstellung im Kleingartenbereich ist die Beteiligung der Bezieher von Strom und Wasser an dem sog. Schwund. Damit ist der Verlust gemeint, der sich aus der Differenz des mit dem Hauptzähler erfassten Wertes im Vergleich zur Summe der von den einzelnen Unterzählern erfassten Werten ergibt. So kommt es gerade im Bereich der Wasserbelieferung häufig vor, dass wegen Leckagen in dem Versorgungsnetz der Hauptzähler eine deutlich größere Wassermenge erfasst hat, als die Summe der Unterzähler. Eine Beteiligung des Kleingärtners an dem Schwund ist aber in der Regel nur möglich, wenn diese Beteiligung ausdrücklich vertraglich vereinbart ist (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.05.2007, Az. 24 U 204/06). Eine adäquate vertragliche Vereinbarung könnte wie folgt aussehen:

*„Zusätzlich hat der Kleingärtner gegenüber dem Verein den durch Vergleich des jeweiligen Vereinshauptzählers mit der Summe der in den Parzellen eingebauten Unterzähler festgestellten Schwund anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser/Strom versorgten Parzellen.“*

## **B.2 Die Abrechnung**

Wenn der Kleingärtner seinen Bezug von Strom und Wasser nach seinem Verbrauch zu begleichen hat, schuldet der Verpächter dem Kleingärtner natürlich auch eine Abrechnung des Verbrauchs und der von dem Kleingärtner zu tragenden Kosten.

Sofern bezüglich der Abrechnung keine abweichenden Vereinbarungen geschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung nach § 259 Abs. 1 BGB. Dann schuldet der Verein die Abrechnung als geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Eine solche Abrechnung hat die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung der zugrunde liegenden Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Kleingärtners und die

Höhe der gegebenenfalls vom Kleingärtner bezahlten und damit anzurechnenden Vorauszahlungen zu enthalten (OLG Hamburg, Urteil vom 20.12.2004, Az. 4 U 199/03).

## **B.3 Die Vorauszahlungen**

Es gibt keine gesetzliche Regelung, wonach der Kleingärtner verpflichtet wäre, für den von ihm voraussichtlich nach Abrechnung zu zahlenden Verbrauch Abschlagszahlungen machen müsste. Selbst bei Wohnraum geht dies nur mit einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (siehe oben). Ihr empfiehlt sich folgende vertragliche Regelung:

*„Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verein für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom bzw. das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser Abschlagszahlungen verlangen. Diese berechnen sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Pächter. Macht der Pächter glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.“*

## **C. Die Versorgungsgemeinschaft**

Eine Alternative zu der Belieferung des Kleingärtners durch den Verpächter ist, dass sich die Pächter als sog. „Versorgungsgemeinschaft“ zusammenschließen. Diese Versorgungsgemeinschaft bezieht dann den Strom und das Wasser nicht über den Verein, sondern selbst und unmittelbar von den entsprechenden Energie- und Wasserversorgern. Diese Versorgungsgemeinschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB), auch BGB-Gesellschaft oder GbR genannt. Diese Versorgungsgemeinschaft besteht dann rechtlich selbständig neben dem Verein.

Ein Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Versorgungsgemeinschaft kann bereits durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Er bedarf nicht der Schriftform. Gleiches gilt für den Beitritt eines neuen Pächters zur Versorgungsgemeinschaft, sofern er sich bewusst ist, dieser Gemeinschaft beizutreten und nicht nur von dieser Gemeinschaft Strom und Wasser zu beziehen.

Die Versorgungsgemeinschaft kann als GbR selbst die Verträge mit dem Energieversorger etc. schließen. Vertragspartner des Versorgungsunternehmens ist dann alleine die Versorgungsgemeinschaft. Denn die (Außen)gesell-

schaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (BGH, Urt. v. 29.01.2001, Az. II ZR 331/00). Gegenüber dem Energie- und Wasserversorger haftet dann grundsätzlich die Versorgungsgemeinschaft auf Bezahlung der bezogenen Leistungen.

## C.1 Die Gewinn- und Verlustverteilung

Im Innenverhältnis der GbR richtet sich die entsprechende Beteiligung der einzelnen Pächter an den Gesamtkosten nach dem Gesellschaftsrecht:

§ 721 Abs. 2 BGB: Gewinn- und Verlustverteilung

*Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schluss jeden Geschäftsjahres zu erfolgen.*

§ 722 Abs. 1 BGB: Anteile am Gewinn und Verlust

*Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrages einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.*

Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass wenn die Gesellschafter der Versorgungsgemeinschaft nicht ausdrücklich regeln, dass sich ihre Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend des jeweiligen eigenen Verbrauches richtet, jeder von ihnen mit der Versorgungsgemeinschaft den gleichen Betrag schuldet, unabhängig davon, wie viel Verbrauch er selbst hatte. Demnach sollte bei einer Versorgungsgemeinschaft die Beteiligung des einzelnen Kleingärtners als Gesellschafter genau geregelt sein.

## C.2 Die Haftung der Gesellschafter der Versorgungsgemeinschaft

Bei einer GbR haften alle Gesellschafter der Versorgungsgemeinschaft, also alle beteiligten Pächter, neben der GbR mit Ihrem Privatvermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der GbR. Hier wird von der Rechtsprechung eine Bestimmung des Handelsrechts auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend angewandt:

§ 128 HGB:

*Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegen stehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.*

Dabei haftet jeder Gesellschafter mit seinem vollen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nicht nur mit einem seinem Gesellschaftsanteil entsprechenden Teil! Auf Grund der neueren Rechtsprechung des BGH besteht die Gefahr der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch für Gesellschafter, welche erst neu in die Versorgungsgemeinschaft eintreten. Denn nach Auffassung des BGH haften neu eintretende Gesellschafter auch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche bereits vor dem Eintritt der neuen Gesellschafter entstanden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die eintretenden Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beitrittes überhaupt wussten, ob, und welche Forderungen gegen die Gesellschaft bestehen (BGH, Urteil v. 07.04.2003, Az. II ZR 56/02).

Aber auch der aus der Versorgungsgemeinschaft ausscheidende Gesellschafter hat ein weiteres Haftungsrisiko:

§ 160 Abs. 1 S. 1 HGB (i. V. m. § 736 Abs. 2 BGB):

*Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; ...*

Der ausgeschiedene Kleingärtner haftet also auch für die bis zu seinem Austritt begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig geworden und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördlich Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde.

## C.3 Die Geschäftsführung und Vertretung der Versorgungsgemeinschaft

Aber auch die Geschäftsführung der Versorgungsgemeinschaft, also das Treffen der Entscheidungen, ist nach dem Gesetz aufwendig:

§ 709 Abs. 1 BGB: gemeinschaftliche Geschäftsführung

*Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.*

Demnach müsste bei einer Versorgungsgemeinschaft – soweit es bei dieser nicht eine ausdrückliche abweichende vertragliche Regelung gibt – bei jeder Entscheidung jeder



Kleingärtner zustimmen. Gleiches gilt für die Vertretung der Gesellschaft:

§ 714 BGB: *Vertretungsmacht*

*Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.*

Das bedeutet, dass bei einem Vertragsschluss für die Versorgungsgemeinschaft alle Gesellschafter für die Gesellschaft handeln müssen, wenn nicht ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag etwas abweichendes geregelt ist.

#### **C.4 Das Kontrollrecht der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter**

Sind durch den Gesellschaftsvertrag Gesellschafter von der Geschäftsführung (und damit von der Vertretung der Gesellschaft) ausgeschlossen, haben diese Gesellschafter ein umfassendes Kontrollrecht gegenüber den geschäftsführenden Gesellschaftern:

§ 716 BGB: *Kontrollrecht der Gesellschafter*

- (1) *Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.*
- (2) *Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechts nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.*

#### **Fazit:**

Die Versorgung der Kleingärtner mit Strom und Wasser bedarf auf jeden Fall einer sorgfältigen vertraglichen Regelung. Entweder in der Form, dass der Verpächter die Kleingärtner mit entsprechenden Belieferungsverträgen beliefert oder aber dass Versorgungsgemeinschaften gegründet werden. In beiden Fällen sind jedoch eine ganze Reihe von rechtlichen Vorschriften zu beachten und gegebenenfalls vertragliche Vereinbarungen abzuändern oder zu ergänzen. Eine reine Gesetzesanwendung auf die Belieferung mit Strom und Wasser führt unweigerlich zu großen Problemen und sicherlich zu einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren. Das sollte auch im Interesse des Anlagenfriedens vermieden werden.

\*) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts, des Vertragsrechts (inkl. Kleingartenrechts), sowie des Verkehrsrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Akademien und für eine ganze Reihe von Organisationen.

Rechtsanwalt Nessler ist ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner u.a.

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei  
Patrick R. Nessler  
Kastanienweg 15  
66386 St. Ingbert

Tel.: (06894) 9969237  
Fax: (06894) 9969238  
Mail: Post@RKPN.de  
Internet: www.RKPN.de

---

## Aktuelles aus Finanzen und Verein

### Neue Vorschriften zur Rücklagenbildung



**Hans-Dieter Desel**  
Steuerberater, Kulsheim

---

#### Inhaltsverzeichnis

- Steuerliche Gemeinnützigkeit
- Abgrenzung kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit
- Steuerliche Gemeinnützigkeit
- Gemeinnützige Zwecke
- Ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke
- Förderung der Allgemeinheit
- Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung
- Selbstlose Zweckverwirklichung
- Mittelverwendung
- Rücklagen
- Verfahren zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit
- Übersicht über die Tätigkeiten eines Vereins
- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung

#### Steuerliche Gemeinnützigkeit

Vereinsvorstände fragen sich oft, warum sollen wir die steuerliche Gemeinnützigkeit beantragen. Was habe ich davon? Was hat der Verein davon? Welche Vorteile bringt uns die steuerliche Gemeinnützigkeit? Haben wir nicht schon genug Arbeit, dass wir uns auch noch mit dem Finanzamt rumschlagen müssen?

Um es kurz zu machen, die steuerliche Gemeinnützigkeit bringt nicht nur enorme Vorteile für den Verein, sie ist heute geradezu zwingend notwendig. Notwendig deswegen, weil die steuerliche Gemeinnützig-

keit durch Freibeträge und Freigrenzen gerade die Vereinsvorstände vor Steuervergehen schützt, deren sie sich oft gar nicht bewusst sind.

Gerade Kleingartenvereine haben regelmäßig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durch Vereinsfeste, Vereinsheime und anderen wirtschaftlichen Betätigungen. Gewinne aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind steuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Diese Gewinne sind dann steuerfrei, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze vom 35.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese Freigrenze können aber nur steuerbegünstigte Vereine in Anspruch nehmen, denen das Finanzamt also die steuerliche Gemeinnützigkeit anerkannt hat.

Notwendig ist die Anerkennung auch deswegen, weil davon die steuerliche Gemeinnützigkeit der Dachorganisationen abhängt, also der Stadt-, Kreis- und Bezirksverbände, der Landesverbände und des Bundesverbands. Ein Verband kann nur dann gemeinnützig sein, wenn seine Mitgliedsvereine bzw. Mitgliedsverbände steuerlich gemeinnützig sind (§ 57 Absatz 2 der Abgabenordnung).

Auch diese Vorteile sind so bedeutend, dass Vereine und Verbände nicht auf die steuerliche Gemeinnützigkeit verzichten können:

- Die sogenannte Ehrenamtspauschale können nur steuerlich gemeinnützige Vereine in Anspruch nehmen (Zahlungen bis 720 Euro im Jahr für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben steuerfrei und sozialversicherungsfrei).
- Zinsen und andere Kapitalerträge gemeinnütziger Vereine unterliegen nicht der Zinsabschlagsteuer.
- Für Spenden können steuerlich gemeinnützige Vereine Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen. Das bringt Steuervorteile für die Spender und erhöht die Spendenbereitschaft.
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. aus der Verpachtung eines Vereinsheimes, Zinsen und andere Kapitalerträge) bleiben steuerfrei.
- Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sind steuerfrei, wenn die Einnahmen aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 € nicht übersteigen.
- Gewinne aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb sind steuerfrei.

- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Zweckbetrieb unterliegen dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer.
- Im Rahmen der Umsatzsteuer kann die Vorsteuer pauschaliert werden.
- Dachorganisationen (Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Landes- und Bundesverband) dürfen Zuwendungen (finanzielle Mittel) und Dienstleistungen (z.B. Rechts- oder Fachberatung) nur an gemeinnützige (= steuerbegünstigte) Vereine und Verbände geben.

## Abgrenzung kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit

Für Kleingartenvereine wird zwischen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und der steuerlichen Gemeinnützigkeit unterschieden. Beide gemeinnützigen Bereiche sind nicht identisch, haben unterschiedliche Voraussetzungen und auch unterschiedliche Folgen. Ihnen gemeinsam ist die Gemeinnützigkeit, ein selbstloses Dienen der Allgemeinheit.

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ergibt sich aus § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass

- der Verein im Vereinsregister eingetragen ist
- sich der Verein der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft, und
- die Satzung des Vereins bestimmt, dass
  - der Verein ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
  - erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
  - bei Auflösung des Vereins dessen Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung dafür, dass mit dem Verein oder dem Verband überhaupt ein Zwischenpachtvertrag wirksam abgeschlossen werden kann (§ 4 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz) und damit in den Genuss der Vorteile des Bundeskleingartengesetzes kommt (§ 5 Pachtpreisbindung, §§ 9 ff Kündigungsschutz und Entschädigungsregelungen). Letztlich machen Länder und Kommunen auch die Vergabe von Zuschüssen für Investitionen von der

Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit abhängig.

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit wird von den zuständigen Landesbehörden anerkannt. Diese prüfen auch regelmäßig die Geschäftsführung der Vereine. Einzelheiten sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit setzt die Anerkennung des für den Verein oder Verband zuständigen Finanzamts voraus.

## Steuerliche Gemeinnützigkeit = Steuerbegünstigung

Die Rechtsgrundlage ist in der Abgabenordnung zu finden. Die Abgabenordnung schafft die Rechtsgrundlage für alle Einzelsteuergesetze und regelt die Verfahrensfragen im deutschen Steuerrecht.

Die steuerliche Gemeinnützigkeit ist dort im dritten Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ in den §§ 51 bis 68 geregelt. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen:

- steuerbegünstigte (gemeinnützige) Zwecke verfolgen
- ausschließlich steuerbegünstigte (gemeinnützige) Betätigungen
- Förderung der Allgemeinheit
- Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung
- Selbstlosigkeit der Zweckverwirklichung
- Steuerbegünstigte (Gemeinnützige) Mittelverwendung
- Aufnahme dieser Voraussetzungen in die Satzung

## Gemeinnütziger Zweck

Der Gesetzgeber bezeichnet die gemeinnützige Tätigkeit als „**steuerbegünstigte Tätigkeit**“. Vereine verfolgen „**steuerbegünstigte**“ Zwecke.

Die Kleingärtnervereine und – Verbände verfolgen den steuerbegünstigten Zweck der Kleingärtnerie. Der Gesetzgeber hat die Förderung der Kleingärtnerie als steuerbegünstigten Zweck ausdrücklich in § 52 Absatz 2 Nummer 23 der Abgabenordnung in das Gesetz aufgenommen. Ein Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Finanzministeriums vom Sommer 2006 hatte die Förderungswürdigkeit der Kleingärtnerie und damit die Steuerbe-

günstigung generell in Frage gestellt. Diese Überlegungen sind jedoch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zum 01.01.2007 vom Tisch.

Die Kleingärtnerei ist weiterhin förderungswürdig und als steuerbegünstigter Zweck anerkannt.

### **Ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke (§ 56 AO)**

Der Verein darf nur (**ausschließlich**) steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Und zwar die steuerbegünstigten Zwecke, die der Verein selbst in seiner Satzung festgelegt hat. Neben diesen satzungsgemäßen Zwecken kann der Verein andere steuerbegünstigte Vereine und Organisationen unterstützen. Will aber ein Verein neben der Kleingärtnerei einen weiteren steuerbegünstigten Zweck verfolgen, muss er diesen ausdrücklich in seine Satzung aufnehmen. Andere Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Andere Zwecke können wirtschaftliche und eigennützige Betätigungen sein. Dazu gehören auch gesellige Veranstaltungen, wenn diese der Pflege der Gemeinschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen.

Wirtschaftliche und eigennützige Betätigungen sind aber unschädlich, wenn sie nur gelegentlich erfolgen und nicht der Hauptzweck des Vereins sind. Der Gesetzgeber hat dazu ausgeführt, dass wirtschaftliche Betätigungen für die Steuerbegünstigung unschädlich sind, wenn sie im Vergleich zur gemeinnützigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind ( § 54 Nummer 8 Abgabenordnung ).

Eine wirtschaftliche Betätigung kann beispielsweise das Betreiben eines Vereinsheims sein, wenn der Verein das Vereinsheim selbst bewirtschaftet. Die Verpachtung eines Vereinsheims ist keine wirtschaftliche Betätigung.

Auch der Verkauf von Speisen und Getränken bei geselligen Veranstaltungen gehört zu den wirtschaftlichen Betätigungen, beispielsweise bei in Kleingartenvereinen üblichen Garten- oder Grillfeste, Erntedankfeiern oder auch Faschingsveranstaltungen. Es ist unerheblich, ob zu diesen geselligen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder oder die Allgemeinheit Zutritt hat.

Die Finanzverwaltung zeigt sich bei der Frage in der Regel kulant, ob diese wirtschaftlichen Betätigungen nur gelegentlich als Nebenzweck verfolgt werden. Einzelfälle, nach denen die Steuerbegünstigung wegen des Betriebs von Vereinsheimen aberkannt wurde, sind bisher nicht bekannt geworden. Im Zweifelsfall können Einschränkun-

gen beim Zutritt nur auf Vereinsmitgliedern und Angehörigen und bei den Öffnungszeiten hilfreich sein.

Es gilt zu bedenken, dass der Betrieb von Vereinsheimen und Durchführung von Festen in Konkurrenz zu den örtlichen Gastwirtschaften steht. Dem Gastgewerbe sind die Vereinsheime und die geselligen Veranstaltungen – nicht ganz unbegründet – ein Dorn im Auge.

Vereinsheime werden von den Vereinen auf kostengünstig gepachteten Grundstücken errichtet und der Bau oft durch öffentliche Mittel gefördert. Durch die geringeren Kosten können die Vereine ihre Speisen und Getränke günstiger anbieten. Darin sieht das Gastgewerbe einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil der Vereine. Dies fördert Unzufriedenheit und Missliebigkeit der Vereine beim Gastgewerbe. Eine gewisse Selbstbeschränkung der Vereine ist daher angebracht.

### **Förderung der Allgemeinheit (§ 52 Absatz 1 Satz 2 AO)**

Die Vereinstätigkeit muss der Allgemeinheit zugutekommen. Darunter ist zu verstehen, dass der Verein allen Bevölkerungsschichten, allen interessierten Personen die Möglichkeit geben muss, Mitglied in dem Verein zu werden.

Grundsätzliche Einschränkungen, die sich beispielsweise auf das Geschlecht, die Herkunft oder die Religion eines Interessenten beziehen, dürfen nicht gemacht werden. Wohlgermerkt, es geht hierbei um grundsätzliche Einschränkungen durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.

Selbstverständlich hat jeder Verein das Recht, einem Einzelbewerber die Mitgliedschaft zu verweigern, wenn besondere Umstände in der Person des Interessenten vorliegen, die beispielsweise den Vereinsfrieden nachhaltig gefährden könnten.

Die Aufnahme von Mitgliedern darf auch nicht durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen eingeschränkt werden. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht mehr vor, wenn die Mitgliedsbeiträge zusammen 1.023 € je Mitglied und Jahr und die daneben erhobenen Aufnahmegebühren 1.534 € übersteigen. Allerdings hält der Gesetzgeber Investitionsumlagen in Höhe von bis zu 5.113 € innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren je Mitglied noch für zulässig.

Diese Beitrags- und Umlagengrenzen sind aber so hoch,

dass sie in unseren Kleingärtnervereinen in der Regel nicht erreicht werden. Allerdings werden auch alle Umlagen als sogenannte Pflichtbeiträge als Mitgliedsbeiträge angesehen und in die Beitragsgrenze von 1.023 € einbezogen.

Ebenso werden alle (Pflicht-)Zahlungen bei Aufnahme des Mitglieds, z. B. Wertermittlungsgebühren, Sonderumlagen, Ablösebeträge für bereits vorhandene Investitionen des Vereins wie Wasser- u. Stromnetz und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, in die Grenze für Aufnahmegebühren von 1.534 € einbezogen.

In Grenzfällen wird nicht auf den Einzelfall abgestellt. Es wird vielmehr eine Durchschnittsberechnung der Mitgliedsbeiträge für alle aktiven Mitglieder bzw. der Aufnahmegebühren für alle Neuaufnahmen in einem Jahr vorgenommen.

## **Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung (§ 57 AO)**

Vereine müssen ihren steuerbegünstigten Zweck selbst verwirklichen. Dies trifft auf Kleingartenvereine immer zu, indem sie ihren aktiven Mitgliedern Gartenparzellen zur Eigenbewirtschaftung im Sinne des § 1 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz verpachten.

Denkbar sind als Unterschied dazu auch sogenannte Förder- oder Spendensammelvereine. Sie dienen mittelbar einem steuerbegünstigten Zweck, wenn sie Spenden und andere Mittel beschaffen, um diese einem steuerbegünstigten Verein zur Verfügung zu stellen. Sie können ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannt werden. Im Kleingartenwesen sind solche Fördervereine wenig bekannt. Auch Dachorganisationen als Zusammenschluss von mehreren Vereinen bzw. Verbänden können unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Bezirks-, Stadt- oder Kreisverband, Landesverband und der Bundesverband sind solche Dachorganisationen. Voraussetzung ist, dass alle angeschlossenen Vereine und Verbände selbst sämtliche Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllen. Sie müssen also die Anerkennung der Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung besitzen.

Denkbar ist auch, dass ein Verband (also eine Dachorganisation) selbst unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Dies kann er beispielsweise erreichen durch die Einrichtung und Unterhaltung eines eigenen Lehrgartens mit entsprechender Ergänzung der Satzung. In diesem Fall ist die bloße Mitgliedschaft eines nicht steuerbegünstigten Vereins/Verbands für die Steuerbegünstigung des Verbands steuerunschädlich.

Allerdings mit der folgenschweren Einschränkung „der Verband darf dem nicht steuerbegünstigten Verein/Verband **nicht** mit Rat und Tat fördern (z. B. Zuweisung von finanziellen Mitteln, Rechtsberatung)“. (Tz. 2 zu § 57 AO – Anwendungserlass)

## **Selbstlose Zweckverwirklichung (§ 55 der Abgabenordnung)**

Das Gesetz, d.h. die Abgabenordnung, verlangt, dass der steuerbegünstigte Verein die Allgemeinheit in selbstloser Weise fördert.

Negativ abgegrenzt bedeutet dies, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen darf. Unter eigenwirtschaftlichen Zwecken versteht man gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke, das sind alle Betätigungen, die darauf gerichtet sind, Gewinne zu erzielen.

Aus dieser Formulierung ergibt sich aber auch, dass eigenwirtschaftliche Zwecke als Nebenzweck sehr wohl verfolgt werden dürfen. In unserem Kleingartenbereich sind dies in aller Regel gesellige Veranstaltungen oder auch das Betreiben von Vereinsheimen (vergl. Erläuterungen zum Thema „Ausschließlichkeit“).

Allerdings dürfen solche wirtschaftlichen Betätigungen nicht in die Satzung aufgenommen werden, auch nicht als Nebenzweck. Satzungsbestimmungen wie

„Der Verein veranstaltet Gartenfeste und andere gesellige Veranstaltungen“

sind daher schädlich für die Steuerbegünstigung des Vereins.

## **Selbstlose Mittelverwendung ( § 55 AO)**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## **Rücklagen**

Der Gesetzgeber hat vom Grundsatz der „zeitnahen Mittelverwendung“ Ausnahmen zugelassen. Vereine dürfen Rücklagen bilden:

- Zweckgebundene Rücklagen § 58 Nr. 6 AO



- Freie Rücklagen § 58 Nr. 7 a AO
- Sonstige Rücklagen § 58 Nr. 11 AO
- Andere freie und sonstige Rücklagen nach § 58 Nr. 7 b und Nr. 12 AO

Ein Verein kann damit Vermögen anhäufen in der Höhe, in der er diese gesetzlich zulässigen Rücklagen bildet und in seinem Kassenbericht ausweist.

Die Darstellung der Themen „Selbstlose Mittelverwendung“ und „Rücklagen“ erfolgt in einem eigenen Aufsatz.

## Verfahren zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Der Antrag auf Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit kann formlos beim örtlichen Finanzamt gestellt werden.

Die Prüfung der Anerkennung durch das Finanzamt erstreckt sich auf die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins. Also verlangt das Finanzamt die aktuelle Satzung, den letzten Kassenbericht mit einer Vermögensübersicht sowie letzten Geschäftsbericht. Da Vereine in der Regel keine Geschäftsberichte erstellen, genügt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.

Der Gesetzgeber hat in der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung Satzungs – Formulierungen vorgegeben. Die Formulierungen haben Gesetzescharakter. Das bedeutet, sie müssen wortwörtlich in die Satzung aufgenommen werden. Die Besonderheiten des jeweiligen Kleingärtnervereins bzw. -verbandes sollen eingearbeitet werden:

### Anlage 1 (zu § 60)

**Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)**

#### § 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

#### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft.

##### 1.

an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
oder

##### 2.

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

## Mustersatzung

Diese Formulierungen sollten wie folgt in einem Kleingärtnerverein umgesetzt werden (statt fünf eigene Para-

graphen kann ein einziger Paragraph mit fünf Absätzen verwendet werden):

### § 1

Der Kleingärtnerverein Rosenstolz e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei § 52 Absatz 2 Nr. 24 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage und Verpachtung von Kleingartenparzellen.

### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. oder an die Senatsverwaltung Berlin für Stadtentwicklung und Umwelt, die unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kleingärtnerische Zwecke zu verwenden haben.

## Verfahren der Finanzverwaltung

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2013 mit dem neuen § 60 a der Abgabenordnung ein Feststellungsverfahren eingeführt. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung die satzungsmäßigen Voraussetzungen in einem gesonderten Verfahren prüft und beurteilt. Über das Ergebnis der Prüfung erteilt das Finanzamt einen sogenannten Feststellungsbescheid, der selbständig mit Einspruch und Klageverfahren angreifbar ist.

Bisher hat die Finanzverwaltung die Beurteilung der satzungsmäßigen Voraussetzungen in den jeweiligen Steuerbescheiden oder den Freistellungsbescheiden abgeben. Das Feststellungsverfahren ersetzt auch das bisherige Verfahren für die erstmalige Beantragung der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Bisher hat die Finanzverwaltung – sobald die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorlagen – eine

vorläufige Bestätigung erteilt. Diese vorläufige Bestätigung war nicht mehr als eine unverbindliche Auskunft. Die Feststellung der Steuerbegünstigung erfolgte erst nach Abgabe der ersten Steuererklärung für das Erstjahr im Freistellungsbescheid bzw. Steuerbescheid.

Nunmehr wird über die vorläufige Steuerbegünstigung in einem selbstständigen rechtsbehelfsfähigen Feststellungsbescheid entschieden. Die getroffene Entscheidung ist auch für die Finanzverwaltung bindend. Diese Feststellung gilt, bis sie durch einen neuen Feststellungsbescheid geändert oder aufgehoben wird.

Eine rückwirkende Aufhebung kommt aber nur in Betracht, wenn der Verein/Verband Änderungen an der Satzung vornimmt, die nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit entsprechen. Oder die Mittel des Vereins wurden satzungswidrige Zwecke verwendet (Mittelfehlverwendung).

Alle drei Jahre wird eine Steuererklärung eingereicht. Ihr werden wiederum die Kassenbericht mit Vermögensaufstellung und die Geschäftsberichte/Protokolle der Mitgliederversammlung sowie eventuelle Satzungsänderungen beigelegt.

Ergeben sich keine Beanstandungen, erteilt das Finanzamt eine Steuerfreistellung.

## Übersicht über die Tätigkeiten eines Vereins

Die Tätigkeiten eines gemeinnützigen Vereins werden aus steuerlicher Sicht in vier Bereiche aufgeteilt:

- ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- wirtschaftliche Tätigkeit als Zweckbetrieb
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Alle Tätigkeiten eines Vereins werden aus steuerlichen Gesichtspunkten einem dieser vier Bereiche zugeordnet und haben die entsprechenden steuerlichen Folgen.

## Ideeller Bereich

Die eigentliche Vereinstätigkeit eines steuerbegünstigten Vereins umschreibt man als „ideeller Bereich“.

Bei den Kleingärtnern gehören insbesondere dazu

- die Verwaltung der Kleingartenanlage, der Pachtverträge und des Vereins
- die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen
- die Betreuung der Mitglieder
- die Fortbildung der Mitglieder, also die Fachberatung
- alle Vereinsaktivitäten, die der Förderung des Kleingartenwesens und der Allgemeinheit dienen, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind.

Diese ideellen Aufgaben werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden und Zuschüssen finanziert, aber auch aus Überschüssen aus der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diesen Einnahmen stehen die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Ausgaben gegenüber.

Der gesamte ideelle Bereich ist aus der Besteuerung herausgenommen.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen aufgezeichnet werden. Dies ergibt sich aus den Rechnungslegungsvorschriften des BGB (§ 27 in Verbindung mit §§ 259, 666) sowie der Abgabenordnung. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gilt auch für nicht steuerbegünstigte Vereine.

Eine bloße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben in der zeitlichen Reihenfolge zusammen mit der Erstellung eines Kassenberichts mit Vermögensübersicht sind ausreichend.

Einnahmen im Rahmen des ideellen Bereichs unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Sie sind nicht „steuerbar“ mangels Gegenleistung.

## Vermögensverwaltung

Erträge aus Geldanlagen (Bank- und Sparguthaben sowie Wertpapieren) und aus der langfristigen Verpachtung von Vermögen (z.B. Vereinsheim).

Die Erträge aus der Vermögensverwaltung sind steuerfrei, wenn der Verein/Verband als steuerbegünstigt anerkannt ist.

Demgemäß unterliegen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung nicht steuerbegünstigter Vereine der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben (z.B. Bankgebühren für Kapitalanlagen, Erhaltungsaufwendungen und Abschreibungen für das verpachtete Vereinsheim) werden wie im ideellen Bereich fortlaufend aufgezeichnet und in den jährlichen Kassenbericht integriert.

Die Steuerfreiheit erstreckt sich zwar grundsätzlich nicht auf die Umsatzsteuer, dennoch sind Kapitalerträge und Einnahmen aus der langfristigen Verpachtung generell umsatzsteuerfrei, auch für nicht steuerbegünstigte Organisationen.

## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### Inhaltsverzeichnis

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Wirtschaftliche Tätigkeit als Zweckbetrieb
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Gewinnermittlung, Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben
- Freigrenze, Freibetrag, Steuerberechnung, Steuererklärungen

Erträge (= Gewinne) aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sind grundsätzlich steuerpflichtig. Sie unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Das gilt sowohl für steuerbegünstigte (gemeinnützige) wie auch für nicht steuerbegünstigte Vereine.

Den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann man wie folgt definieren:

**Jede Tätigkeit (Leistung) eines Vereins/Verbands, für die er ein Entgelt (Gegenleistung) bekommt.**

Für steuerbegünstigte Vereine unterscheidet der Gesetzgeber noch einmal zwischen einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und einer wirtschaftlichen Tätigkeit als Zweckbetrieb.



## Wirtschaftliche Tätigkeit als Zweckbetrieb

Ganz bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten hat der Gesetzgeber noch einmal in einem eigenen Bereich zusammengefasst, im sogenannten „steuerbegünstigten Zweckbetrieb“.

Zum Zweckbetrieb gehören insbesondere Erträge (Überschüsse), die der Verein aus seiner eigentlich steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverwirklichung erzielt. Was damit gemeint ist, wird am deutlichsten aus dem Beispiel der Sportvereine. Die Förderung des Sports ist ebenfalls ein steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Zweck.

Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Fußballspiele gehört daher zum ideellen Bereich. Sportvereine verlangen aber von Zuschauern Eintritt. Die sportliche Betätigung ist die eigentlich steuerbegünstigte Aufgabe des Vereins. Einnahmen aus der unmittelbaren Zweckverwirklichung „Förderung des Sports“, also der Eintritt, sollen besonders begünstigt sein, auch wenn nach Definition eigentlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Im Bereich der Kleingärtnerei sind vergleichbar Eintrittsgelder für kleingärtnerische Veranstaltungen, z.B.

- Tag des Gartens
- Erntedankfest
- Ausstellungen zum Thema Gärten
- Fachvorträge

Voraussetzung ist, dass der gemeinnützige Zweck, also die Kleingärtnerei, im Vordergrund steht. Dient die Veranstaltung in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken (z.B. Verkaufsveranstaltung) und ist der „Kleingarten“ nur Nebenzweck, dann ist der Eintritt und die gesamte Veranstaltung dem (echten) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

Wesentliche Folge: Umsatzsteuersatz für den Eintritt 19 % (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) statt 7 % (Zweckbetrieb)

Der Verkauf von Wasser und (soweit vorhanden) an die Kleingärtner hat die Finanzverwaltung in der Vergangenheit dem Zweckbetrieb zugerechnet. Wasser ist für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks „Kleingärtnerei“ zwingend erforderlich. U.a. hatte das Finanzministerium Baden-Württemberg (Erlass vom 05.05.1993, Az. S 0183 / 8) und das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (Erlass vom 31.03.1993, Az. S 0171 – 49 – V B 4) diese Meinung unterstützt.

Dann hat aber der Bundesfinanzhof (oberstes Deutsches Gericht für Steuerangelegenheiten) ein Urteil zur

Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der langfristigen Verpachtung von Campingplätzen gefällt, dass die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen sofort auch auf Kleingärtnervereine angewendet hat.

Der Bundesfinanzhof hat nämlich in seinen Urteilen (vom 15.01.2009 V R 91/07 in Bundessteuerblatt 2009 Teil II Seite 615 und vom 07.05.2009 V B 130/08) seine Rechtsprechung zu Haupt- und Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken geändert.

Davon sind Bereich des Kleingärtenwesens die Bereitstellung von Versorgungsanlagen (z.B. Wasser – und Stromleitungen) sowie die Lieferung von Wasser und Strom betroffen. Die Lieferung von Strom wurde in der Vergangenheit nicht einmal dem begünstigten Zweckbetrieb sondern dem nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet.

Entscheidend für die steuerliche Beurteilung ist nach dieser BFH – Rechtsprechung, ob mit der Lieferung von Wasser und Strom eine selbständige Hauptleistung oder eine (nicht selbständige) Nebenleistung zur Verpachtung von Grundstücken erbracht wird.

Als Merkmale hat der BFH definiert, dass eine Leistung dann als (nicht selbständige) Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen ist, wenn sie

1. Aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist.
2. Mit ihr eng – im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung – zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt.
3. Sie für den Leistungsempfänger (also für den Kleingärtner) keinen eigenen Zweck hat, sondern sich als Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden (Verpachtung der Parzelle durch den Verein zur kleingärtnerischen Nutzung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.

Diese Merkmale treffen nach Ansicht des BFH auf die Lieferung von Wasser und Strom durch den Verein an seine Kleingärtner zu, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Parzellen erbracht werden. Zwar erging das Urteil zur Lieferung von Strom an Dauercamper, ist aber auf die Verpachtung von Kleingartenparzellen ebenfalls anzuwenden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Lieferung von Wasser und Strom an die Kleingärtner umsatzsteuerlich genau so

zu behandeln, wie die Verpachtung der Kleingartenparzellen.

Die Verpachtung von Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung wird von der Finanzverwaltung dem ideellen Bereich zugerechnet, löst daher keine Unternehmereigenschaft aus, ist nicht steuerbar und löst damit keine Umsatzsteuer aus. Ob diese Rechtsauffassung der Finanzverwaltung korrekt ist, kann dahin gestellt bleiben. In jedem Fall ist die Verpachtung von Grundstücken (auch Kleingartenparzellen) steuerfrei gemäß § 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz.

Da die Lieferung von Wasser und Strom das (steuerrechtliche) Schicksal der Hauptleistung Verpachtung teilt, ist auch diese nicht steuerbar oder steuerfrei und unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21.07.2009 (§ 7168) der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

Als erstes hat die Finanzverwaltung Nordrhein – Westfalen diese Rechtsprechung aufgegriffen und der Antrag eines Vereins abgelehnt, die Vorsteuer aus der Errichtung einer neuen Stromversorgung zu erstatten. Umgekehrt hat ein Finanzamt in Land Brandenburg erst in 2012 versucht, die Wasser- und Stromumsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Erst im Einspruchsverfahren hat das Finanzamt – unter Anwendung dieser neuen Rechtsprechung – einen Rückzieher gemacht.

Wenn aber im umsatzsteuerlichen Sinne Wasser- und Stromversorgung eine unselbständige Nebenleistung der Verpachtung der Parzellen ist, kann im Gemeinnützigkeitsrecht nichts anderes gelten. Da die Verpachtung der Parzellen dem ideellen Bereich zuzuordnen ist, ist auch die Wasser- und Stromversorgung als unselbständige Nebenleistung dem ideellen Bereich zuzurechnen.

Ob auch die entgeltliche Überlassung von Gartengeräten und -maschinen zum Zweckbetrieb, beispielsweise Häcksler, Motorsägen, Heckenscheren, Rasenmäher unter diesen Gesichtspunkten dem ideellen Bereich zuzuordnen sind, ist nicht abschließend geklärt. Die Erlöse fallen jedoch kaum ins Gewicht, Gewinne werden in der Regel nicht erzielt.

Genehmigte Lotterien und Ausspielungen werden dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugerechnet. Voraussetzung ist, dass der gemeinnützige Verein Lotterien, Ausspielungen oder Tombola maximal zweimal im Jahr durchführt und durch die zuständige Kommune genehmigt worden sind.

Überschüsse aus dem Zweckbetrieb müssen dem steuerbegünstigten ideellen Bereich zugeführt werden.

Die Überschüsse aus dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Das gilt nur für steuerbegünstigte Vereine.

Die Einnahmen aus dem Zweckbetrieb unterliegen jedoch grundsätzlich der Umsatzsteuer. Allerdings gilt (nur) für steuerbegünstigte Vereine der ermäßigte Steuersatz von 7 % für diese Einnahmen.

## **Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Alle anderen wirtschaftlichen Betätigungen eines Vereins gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Grundsätzlich sind die Erträge (Gewinne) aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig. Das bedeutet, dass die Gewinne (der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben) der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen von Gartenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen gehört zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins. Es spielt dabei keine Rolle, ob zu der Veranstaltung nur Vereinsmitglieder oder auch die Öffentlichkeit zugelassen ist.

Maßgebendes Kriterium ist, dass Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden.

Vereine betreiben oft ein Vereinsheim, das an einzelnen Wochentagen und für bestimmte Veranstaltungen für Vereinsmitglieder, manchmal auch für die Öffentlichkeit, geöffnet ist. In vielen Fällen wird das Vereinsheim von den Vereinsmitgliedern selbst bewirtschaftet. Der Verkauf der Speisen und Getränke erfolgt im Namen und auf Rechnung des Vereins. Diese Form der Bewirtschaftung gehört zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Auch eine kurzzeitige Überlassung des Vereinsheims beispielsweise für eine Familienfeier gegen ein Entgelt oder Unkostenbeitrag gehört zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Dagegen ist die langfristige Verpachtung an einen Pächter der Vermögensverwaltung zuzurechnen, und Erträge daraus sind steuerfrei, wenn der Verein als steuerlich gemeinnützig anerkannt ist.

Aus steuerlichen Gründen daher ist die langfristige Verpachtung des Vereinsheims die optimale Lösung. Vereine möchten jedoch gerne mitbestimmen bei der Preisgestaltung, den Öffnungszeiten, sogar beim Angebot der Speisen und Getränke. Diese Wünsche kollidieren aber mit den Interessen des Pächters, der auf seine eigene Rechnung wirtschaftet und Gewinne für seinen Lebensunterhalt erzielen muss.

Einschränkungen in dieser freien Gestaltung können und dürfen zwischen Verein und Pächter nur in dem Rahmen vereinbart werden, wie sie auch fremde, dritte Gaststättenbetreiber abschließen würden.

Eine solche zulässige Einschränkung könnte beispielsweise eine Brauereibindung sein. Brauereien streben danach, Gaststätten also auch Vereinsheime vertraglich an sich zu binden. Darin verpflichtet sich der Verein, sämtliche oder bestimmte Getränke ausschließlich von dieser Brauerei für einen bestimmten Zeitraum zu beziehen. In der Regel werden langfristige Verträge bis zu 10 Jahren abgeschlossen. Im Gegenzug stellt die Gaststätte Mobiliar in Form von Gaststätten, Tischen und Bestuhlung, Thekeneinrichtung oder sonstige Sachwerte zur Verfügung. Dies bedeutet für den Verein, dass er diese Brauereibindung an den Pächter weitergeben muss.

Die Inventargestellung durch eine Brauereien oder Getränkelieferanten gehört ebenfalls zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Soweit die Brauerei/der Getränelieferant Eigentümer der Gegenstände für die Laufzeit des Belieferungs- bzw. Abnahmevertrags bleibt, entstehen zunächst keine steuerpflichtigen Erträge aus der Überlassung des Inventars. Vielmehr zahlt der Verein durch entsprechend höhere Einkaufspreise für die Getränke ein Entgelt für die Überlassung des Inventars.

Erst beim Eigentumsübergang auf den Verein am Ende der Vertragslaufzeit fließt dem Verein ein Entgelt in Form von Sachwerten zu, das steuerpflichtig ist. Jedoch haben am Ende Laufzeit diese Einrichtungsgegenstände oft nur noch einen geringen Wert, der der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

Zahlen Brauereien oder Getränelieferanten Zuschüsse in bar oder in Sachwerten ohne Eigentumsvorbehalt, sind diese Entgelte im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerpflichtig. Bei Inventar und anderen Sachwerten ist immer der tatsächliche Wert (steuerlicher Ausdruck „Teilwert“) zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgebend.

Zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört auch die Werbung mit Inseraten in Vereinszeitungen oder Festzeit-

schriften. Die Einnahmen aus den Inseraten sind steuerpflichtig. In der Regel stehen diesen Einnahmen nur geringe Ausgaben gegenüber.

Auch der Verkauf von Düngemitteln, Komposterde usw. in Sammelbestellungen kann zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Abgesehen davon, dass regelmäßig keine oder nur geringe Gewinne entstehen, kann man hier die Steuerpflicht vermeiden, in dem solche Sammelbestellungen über einen einzelnen Kleingärtner abgewickelt werden.

Auch Automatenprovisionen gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das sind Provisionen, die Automatenaufsteller für Zigaretten-, Kaugummi- oder Musikautomaten im Vereinsheim oder auf dem Vereinsgelände an den Verein bezahlen.

Ebenso gehören Versicherungsprovisionen und Verwaltungskostenzuschüsse zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also Provisionen, die für die Vermittlung, Bearbeitung und Verwaltung von Versicherungsverhältnissen gezahlt werden.

## **Gewinnermittlung, Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben**

Steuerpflichtig ist der Gewinn, der durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt wird. Ermittelt wird der Gewinn des einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, in dem alle wirtschaftlichen Betätigungen zusammengefasst werden.

Dabei kommt man aus steuerlichen Gründen nicht umhin, sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite zwischen bestimmten Arten von Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden. So sollte bei den Einnahmen getrennt werden die Erlöse aus dem Betrieb einer Vereinsgaststätte, aus Veranstaltungen einschließlich Tombola, aus Lieferungen und Leistungen an die Mitglieder, Einnahmen aus Inseraten, Provisionen und gegebenenfalls sonstige wirtschaftliche Einnahmen.

Den Einnahmen können alle Aufwendungen gegenübergestellt werden, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen. Dazu gehören insbesondere:

- Ausgaben für den Einkauf von Waren (Getränke, Lebensmittel u.s.w. für die Gaststätte), von Düngemitteln, Strom u.s.w. sowie von Preise für die Tombola (Sachwinne)

- Energiekosten für das Vereinsheim (Strom, Gas, Öl für Heizungen u.s.w.)
- Lohnkosten (auch gezahlte Vergütungen für die Mithilfe von Mitgliedern; bei unentgeltlicher Mitarbeit der Mitglieder dürfen Lohnaufwendungen nicht berücksichtigt werden)
- Betriebssteuern wie Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Getränkesteuer, Grundsteuer
- Ausgaben für Musik (Kapelle, Alleinunterhalter u.s.w.) sowie Gebühren für die GEMA (soweit die Musik bei steuerpflichtigen Veranstaltungen gespielt wird)
- Kosten für Reparaturen und Erneuerungen am Stromnetz in der Gartenanlage
- Schuldzinsen (wenn ein Kredit für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde)
- Büromaterial, Porto, Telefongebühren usw. (soweit dem steuerpflichtigen Betrieb zuzurechnen)
- Steuer- und Rechtsberatungskosten
- anteilige Druckkosten für Zeitschriften, soweit sie auf Anzeigenwerbung entfallen
- Aufwendungen für Unterhaltung, Instandsetzung und Reparaturen am Vereinsgebäude einschließlich Außenanlagen.

Nur am Rande soll hier erwähnt werden, dass Vergütungen, die Vereinsmitglieder für die Bewirtschaftung des Vereinsheims erhalten, steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig sein können. Für diese Vergütungen kann auch nicht die Ehrenamtszuschale angewendet werden, da diese Entgelte nicht für gemeinnützige Tätigkeiten gezahlt werden.

Absetzbare Betriebsausgaben sind auch Absetzungen für Abnutzung („AfA“ oder „Abschreibung“) für Gebäude sowie für Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände (bewegliche Anlagegüter) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Anlagegüter können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht voll abgezogen werden. Es sind vielmehr nur Absetzungen für Abnutzung zulässig, deren Höhe sich nach der Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter richtet.

Das gilt für alle Investitionen, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € betragen. Wird ein Wirtschaftsgut angeschafft, beispielsweise ein Kühlschrank für die Vereinsgaststätte, muss zunächst die Nutzungsdauer dieses Geräts bestimmt werden, die wir in diesem Fall mit fünf Jahren annehmen wollen. Folgerichtig kann der Verein jedes Jahr 20 % der Anschaffungskosten als Betriebsausgaben absetzen. Im Jahr der Anschaffung ist der Absetzungsbetrag zeitanteilig nach Monaten zu berechnen.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € betragen, werden sogenannte „Sammelposten“ gebildet und mit 20 % jährlich abgeschrieben. Diese Regelung galt verpflichtend für 2008 und 2009. Seit 2010 können sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 410 € wieder im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden.

Solche Investitionsgüter müssen zudem in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden, das Jahr für Jahr fortgeführt werden muss. Aus diesem Verzeichnis muss für jedes Wirtschaftsgut der Tag der Anschaffung, die Höhe der Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, der jährliche Abschreibungssatz, und die Entwicklung des sogenannten Buchwerts über den gesamten Zeitraum der betrieblichen Nutzung ersichtlich sein.

Der Buchwert ist immer der Wert, der sich aus den Anschaffungskosten abzüglich der bis zum Ende des jeweiligen Jahres abgesetzten Abschreibungsbeträge ergibt. Ist dieses Wirtschaftsgut nach seiner im Voraus bemessenen Nutzungsdauer abgeschrieben, wird aber noch vom Verein genutzt, darf es nicht aus diesem Verzeichnis entfernt werden.

## Einnahme-Überschussrechnung

Aus der Summe der einzelnen Gruppen von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben wird eine sogenannte Einnahme-Überschussrechnung erstellt. Eine Einnahme-Überschussrechnung ist die einfachste Art einer Gewinnermittlung. Alle Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abzüglich aller Betriebsausgaben, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, ergeben im Ergebnis den Gewinn oder gegebenenfalls auch den Verlust.

Nur größere Vereine, die einen Jahresumsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von mehr als 500.000 € oder einen Gewinn von mehr als 50.000 € erzielen, müssen zur Ermittlung des Gewinns eine Bilanz aufstellen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Bilanzierung in kleingärtneri-

schen Organisationen eine seltene Ausnahme ist. Betragen die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mehr als 35.000 €, ist der Gewinn steuerfrei. Das gilt aber nur für steuerbegünstigte Vereine, deren steuerliche Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Auf eine Ermittlung des Gewinns kann aber dennoch nicht verzichtet werden. Das Finanzamt möchte nämlich prüfen, dass auch tatsächlich ein Gewinn entstanden ist. Im Rahmen der Mittelverwendung haben wir festgestellt, dass Verluste aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nicht mit Mitteln des ideellen Bereichs ausgeglichen werden dürfen.

### Verein mit mehreren Anlagen

Größere Kleingartenvereine besitzen oft Unterorganisationen (Gartenanlagen u.ä.). Im Laufe der Zeit hat sich oft eine gewisse Selbstverwaltung dieser Gartenanlagen entwickelt. Unabhängig von den Vereinsaktivitäten führen auch diese Gartenanlagen wirtschaftliche Betätigungen durch, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind.

Das können Gartenfeste und sonstige Veranstaltungen sein. Manche Gartenanlagen betreiben sogar ein Vereinsheim im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Unterorganisationen, sprich der Gartenanlagen, sind dem Verein zuzurechnen. Das bedeutet, dass alle Aktivitäten dieser Kleingartenanlagen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, in der Einnahme-Überschussrechnung des Vereins eingeführt und zusammengerechnet werden müssen. Ein Verein erstellt für sich und seine Gartenanlagen nur eine Steuerklärung. Dem Verein wird auch nur einmal Steuerfreibetrag auf den Gewinn von 5.000 € bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer gewährt. Ebenso kann der Verein nur einmal die Freigrenze von 35.000 € in Anspruch nehmen.

Mit der wirksamen Gründung von Wasser- und Stromgemeinschaften entstehen rechtlich selbständige Organisationen, die auch steuerlich als selbständige Steuersubjekte anerkannt werden. Ob sie noch sinnvoll und aus steuerlichen Gründen notwendig sind, kann dahingestellt bleiben (vergl. Entsprechende Ausführungen zum Thema „Zweckbetrieb“ und „Umsatzsteuer“).

Interessant und mit steuerlichen Vorteilen verbunden kann die Verselbständigung der Gartenanlagen sein.

Dazu führt der AO – Anwendungserlass zu § 51 Absatz 1 der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung aus:

„Regionale Untergliederungen sind als nicht rechtsfähige Vereine (§ 1 Abs.1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, wenn sie

- Über eigene satzungsmäßige Organe verfügen (Vorstand, Mitgliederversammlung)
- Über diese auf Dauer nach außen auftreten
- Eine eigene Kassenführung haben
- Für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht
- Zweck, Aufgaben und Organisation der Unterorganisation sich aus der Satzung des Hauptvereins ergeben (soweit keine eigene Satzung).“

Dieses Modell wird in Bayern seit vielen Jahren erfolgreich angewendet. Die Vereine eines Stadt- und Kreisverbands haben eine gemeinsame Satzung mit Ihrem Regionalverband. Die Vereine haben dort den Status nicht rechtsfähiger Vereine. Die Kleingärtner (die Personen) sind sowohl Mitglied in ihrem Verein als im Regionalverband.

Die gemeinsame Satzung regelt den Satzungszweck, die Aufgaben, die Organisation und die Vertretung der Vereine und des Regionalverbands. Sie enthält gemeinsame Bestimmungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Die bayerische Finanzverwaltung erkennt die Vereine als selbständige Steuersubjekte und deren steuerliche Gemeinnützigkeit an.

In Hessen hat man dieses Modell auf einen großen Verein übertragen, der sieben Gartenanlagen hat. Diese Gartenanlagen betreiben jeweils auf eigenen Namen und eigene Rechnung sechs Vereinsheime. Alle wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins und der Gartenanlagen wurden zusammengerechnet und der Steuer unterworfen.

Die Gartenanlagen haben sich in einer gemeinsamen Satzung mit dem bisherigen Hauptverein als selbständige „Zweigvereine“ gegründet. Anders als in Bayern sind nicht die einzelnen Kleingärtner, sondern die Zweigvereine Mitglied im Hauptverein. Auf Beschluss der Gründungsversammlung können die Zweigvereine zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Verein selbst entscheiden.

Die Satzung sieht eine Aufgabenteilung zwischen den Organen des Hauptvereins und der Zweigvereine vor. Die Verpachtung der Parzellen mit dem Abschluss der Pachtverträge wird – wie bisher – vom Hauptverein vorgenommen. Alle Angelegenheiten der Gartenanlagen wie z.B. Betrieb der Vereinsheime, Gemeinschaftsarbeit, Wasser- und Stromversorgung usw. ist Aufgabe der Zweigvereine. Die



Zweigvereine haben eigene Vorstände, eigene Mitgliederversammlungen und eigene Kassen.

Das Modell ist von der Finanzverwaltung anerkannt. Hauptverein und Zweigvereine besitzen die steuerliche Gemeinnützigkeit. Jeder Zweigverein ist selbständiges Steuersubjekt, jeder hat seinen eigenen Freibetrag von 5.000 € auf den Gewinn und Freigrenzen von 35.000 € (Körperschaft- und Gewerbesteuer) bzw. 17.500 € bei der Umsatzsteuer.

Eine Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Zweigvereinen kennt das Steuerrecht nicht.

### Freigrenze, Freibetrag, Steuerberechnung, Steuererklärungen

Betragen in einem steuerbegünstigten Verein die Einnahmen mehr als 35.000 €, bleibt von dem Gewinn noch einmal ein Betrag von 5.000 € (bis 2008: 3.835 €) steuerfrei. Dieser Freibetrag wird auch nicht steuerbegünstigten Vereinen gewährt.

Das bedeutet, liegt der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetätigungen unter 5.000 €, ist der Gewinn körperschaftsteuerfrei. Übersteigt der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Betätigungen den Betrag von 5.000 €, wird zunächst ein Freibetrag in dieser Höhe vom Gewinn abgezogen. Nur der verbleibende Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt ab 2008 = 15 % (bis 2007: 25 %).

Für die Gewerbesteuer beträgt der Freibetrag ebenfalls 5.000 € (bis 2008: 3.900 € gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz). Für Zwecke der Gewerbesteuer wird zunächst ein Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 3,5 % (ab 2008, bis 2007 = 5 %) des den Freibetrag übersteigenden Gewinns festgesetzt und darauf der Hebesatz der Gemeinde angewendet.

Beispiel:

<b>Körperschaftsteuer</b>	
Gewinn aus allen wirtschaftlichen Betätigungen	
eines Jahres	10.000,00 €
Freibetrag	5.000,00 €
verbleibt	5.000,00 €
<b>darauf Körperschaftsteuer 15 %</b>	
	<b>750,00 €</b>
<b>Gewerbesteuer</b>	
Gewinn aus allen wirtschaftlichen Betätigungen	
eines Jahres	10.000,00 €
Freibetrag	5.000,00 €
verbleibt	5.000,00 €
gerundet	5.000,00 €
Gewerbesteuermessbetrag 3,5 % aus 5.000,00 €	
	175,00 €
<b>Hebesatz der Gemeinde beispielsweise 400 % angewendet auf</b>	
<b>175,00 €</b>	
<b>700,00 €</b>	
<b>gesamte steuerliche Belastung für den Verein</b>	
	<b>1.450,00 €</b>

Gewinne aus den wirtschaftlichen Betätigungen müssen dem ideellen Bereich zugeführt werden. Allerdings dürfen auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Rücklagen gebildet werden, soweit sie für den laufenden Betrieb oder für bestimmte Investitionen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erforderlich sind.

Für den Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs müssen nicht nur zur Rechenschaft gegenüber den Vereinsmitgliedern sondern auch aus steuerlichen Gründen Aufzeichnungen angefertigt werden. Alle dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehörigen Einnahmen und Ausgaben werden in der zeitlichen Reihenfolge fortlaufend aufgezeichnet.

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen verlangt das Finanzamt nur, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsverkehr die Freigrenze von 35.000 € übersteigen. Wenn das der Fall ist, verlangt das Finanzamt die Steuererklärungen mit Gewinnermittlung jährlich statt im Drei-Jahres-Zeitraum.

## Umsatzsteuer

### Inhaltsverzeichnis

- Umsatzsteuer
- Leistungsaustausch
- Steuerfrei, nicht steuerbar
- Vorsteuer
- Kleinunternehmer-Regelung
- Steuersätze
- Aufzeichnungen, Steuererklärungen
- Entschädigungszahlungen Gartenübergabe
- Wasser und Strom
- Verein mit mehreren Anlagen

Auch wenn ein Verein / Verband unter der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000,00 € (bis 2006: 30.678,00 €) bleibt, kann er bereits zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet sein.

Zunächst einmal zur Begriffsbestimmung. Die Umsatzsteuer ist gemeinhin als Mehrwertsteuer bekannt. Der Begriff Umsatzsteuer rührt noch aus dem alten Besteuerungsrecht vor 1967 her, der Name wird aber in allen Bereichen der Verwaltung, Gesetzgeber und Rechtsprechung beibehalten.

Die Umsatzsteuer gilt zunächst für alle steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Vereine gleichermaßen.

### Leistungsaustausch

Die Umsatzsteuer knüpft an einen Leistungsaustausch an. Das bedeutet, immer wenn der Verein gegenüber seinen Mitgliedern, außenstehenden Dritten, anderen Vereinen oder sonstigen Institutionen

- eine Leistung (die auch in einer Lieferung bestehen kann) erbringt und
- dafür ein Entgelt erzielt,

unterliegt dieser Vorgang der Umsatzsteuer.

Also kurz gesagt, der Verein erbringt eine Leistung und verlangt für diese Leistung ein Entgelt.

Der Umsatzsteuer unterliegt nicht nur der Leistungsaustausch im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sondern auch im Rahmen der Vermögensverwaltung und des steuerbegünstigten Zweckbetriebs.

Beispiele für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen:

- Eigenbewirtschaftung einer Vereinsgaststätte oder Vereinskantine, auch wenn diese nur Mitgliedern zugänglich ist, sowie Vereinsfeste
- Verkauf von Waren (z.B. Getränke, Würstchen und dgl.), Vereinsabzeichen, Gartengeräten, Festschriften und Fachbüchern, auch wenn der Verkauf nur an Mitglieder erfolgt (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen)
- Verkauf von gebrauchten Gegenständen aus dem unternehmerischen Bereich sowie von gesammeltem Altpapier und dgl.
- Verkauf von Losen für eine Vereinstombola
- Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen und Fortbildungen gegen Erhebung von Eintrittsgeldern oder Teilnehmergebühren
- Vermietung und Verpachtung (auch stundenweise) von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen des Vereins (z.B. Gartengeräte)
- Überlassung von Flächen zur Anbringung von Reklame gegen Entgelt (z.B. Werbung, Inserate in der Vereinszeitschrift oder Festschrift)
- Entgeltliche Überlassung des Rechts an Dritte, bei Veranstaltungen des Vereins bzw. in Räumen des Vereins Waren zu verkaufen und dgl. (Beispiel: Provision eines Automatenaufstellers)
- Erteilung von Unterricht und dgl. gegen Entgelt (auch für Vereinsmitglieder)
- der Verkauf von Dünger u.s.w. an Mitglieder und ggf. an Nichtmitglieder
- die Selbstbewirtschaftung der Vereinsgaststätte
- die Verpachtung der Vereinsgaststätte
- die Lieferung der Vereinszeitschrift, Fachzeitschrift oder Festschrift gegen Entgelt

## Steuerfrei, nicht steuerbar

Allerdings ist die langfristige Verpachtung eines Vereinsheims steuerfrei. Dagegen ist die Verpachtung eines Vereinsheims oder eines bestimmten Raums kurzzeitig für die Durchführung einer Veranstaltung oder Feier nicht von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nur für die langfristige Vermietung oder Verpachtung.

Bei der langfristigen Verpachtung des Vereinsheims kann der Verein auf diese Steuerbefreiung verzichten. Das kann wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn der Verein das Vereinsheim neu errichtet oder mit größerem finanziellen Aufwand renoviert. Einzelheiten s.u.

Der Umsatzsteuer unterliegen nicht die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, also Spenden, Mitgliedsbeiträge, Parzellenpacht), Lieferung von Wasser und Strom an die Parzellenpächter, Umlagen der Mitglieder, Beiträge für die Kollektivversicherungen (durchlaufende Posten), Zuschüsse, Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen,

Zinsen und andere Wertpapiererträge sind umsatzsteuerfrei (gilt auch für nicht steuerbegünstigte Vereine)

## Vorsteuer

Der Verein kann sich dagegen

- alle Umsatzsteuerbeträge
- die ihm von anderen Unternehmern
- in einer ordnungsgemäßen Rechnung
- in Rechnung gestellt werden
- für Leistungen an den Verein
- die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen des Vereins stehen

vom Finanzamt erstatten lassen.

Die Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wird, nennt man „**Vorsteuer**“. Es sind die Umsatzsteuerbeträge, die auf dem Vorumsatz an den Verein enthalten sind.

Der Verein/Verband kann aber nur Vorsteuerbeträge vom Verein abziehen, die im Zusammenhang mit steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen stehen.

Vorsteuern können nicht geltend gemacht werden aus Ausgaben, die zum nichtunternehmerischen oder zum steuerfreien Bereich des Vereins gehören. Dazu gehören alle Aufwendungen, die zum ideellen Bereich eines Vereins zählen, insbesondere Einkauf von Material für die

Gartenanlagen, Büromaterial für die allgemeine Vereinstätigkeit, Kosten für die Mitgliederbetreuung, Fachberatung usw.

Vorsteuern können auch nicht geltend gemacht werden aus dem Bezug von Wasser und Strom sowie aus der Errichtung, Erneuerung und Instandhaltung von Versorgungseinrichtungen für Wasser und Strom (vergl. auch Abschnitt „Wasser und Strom“).

Das gleiche gilt für Vorsteuern aus der Errichtung, Unterhaltung und Instandhaltung der Vereinsgaststätte, wenn diese steuerfrei verpachtet ist.

Der andere Unternehmer muss über die erbrachten Leistungen eine ordnungsgemäße Rechnung erstellen mit folgenden Mindestangaben:

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Leistung erbringt und die Rechnung erstellt
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Verein/Verband)
- Steuernummer
- Datum der Rechnung
- Datum der Leistungserbringung
- Beschreibung der erbrachten Leistung
- Einzelpreis je Leistung
- Gesamtpreis je Leistung
- Rechnungsbetrag netto
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag (kann bei Rechnungen bis 150 € entfallen)
- Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer

Steuerbegünstigte Vereine können die Vorsteuer pauschalisieren mit 7% der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen, wenn diese Einnahmen im Vorjahr 35.000 € nicht überschritten haben (23 a Umsatzsteuergesetz). Die Pauschalierung muss der Verein/Verband dem Finanzamt bis spätestens 10. April für das laufende Kalenderjahr schriftlich anzeigen. Der Verein/Verband ist dann fünf Jahre an diese Pauschalierung gebunden.

Die Pauschalierung der Vorsteuer ist jedoch regelmäßig ungünstiger als der Vorsteuerabzug in tatsächlicher Höhe. Daher kann den Vereinen/Verbänden nicht die Vorsteuerpauschalierung empfohlen werden.

Noch einmal zur Neuerrichtung oder Renovierung eines verpachteten Vereinsheims: die Baukosten enthalten Umsatzsteuer, die der Verein an Bauunternehmer, Ausbauunternehmer oder Baumärkte für Materiallieferungen gezahlt hat. Da die Verpachtung des Vereinsheims grundsätzlich steuerfrei ist, können Sie diese Vorsteuerbeträge



auch nicht im Rahmen der Umsatzsteuererklärung geltend machen.

Verzichtet aber der Verein in diesem Fall aber auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze, kann er auch die Vorsteuerbeträge geltend machen und sie sich beim Finanzamt wieder holen. Letztlich bedeutet dies, dass der Verein um die in den Baukosten enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge entlastet wird.

Der Verein ist dann allerdings 10 Jahre lang an diese sogenannte „Option“ gebunden, d.h., er muss die Gaststätte 10 Jahre lang steuerpflichtig verpachten (oder sie alternativ selbst betreiben).

Aus der steuerpflichtigen Verpachtung entsteht dem Verein aber kein wirtschaftlicher Schaden: Der Verein muss zwar die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, bekommt aber diese Mehrwertsteuer zusätzlich zum Pachtzins vom Pächter.

Der Pächter wiederum ist von der Steuerpflicht der Pachteinnahmen grundsätzlich nicht betroffen. Er muss zwar zusätzlich zum Pachtzins die Umsatzsteuer an den Verein bezahlen, kann aber selbst diese Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer geltend machen.

## Kleinunternehmerregelung

Der Gesetzgeber hat im Bereich der Umsatzsteuer eine sogenannte Kleinunternehmerregelung geschaffen. Hat der Verein/Verband im Vorjahr steuerpflichtige Einnahmen im Sinne dieses Umsatzsteuerrechts von weniger als 17.500 € erzielt, verzichtet der Gesetzgeber vollständig auf die Umsatzbesteuerung. Voraussetzung ist zudem, dass im laufenden Jahr der steuerpflichtige Gesamtumsatz voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt.

Übersteigt in einem Jahr der steuerbare und steuerpflichtige Gesamtumsatz die 17.500 €-Grenze, unterliegen die Einnahmen in dem folgenden Jahr der Umsatzsteuer.

## Steuersätze

Die Umsatzsteuer auf die Einnahmen des Vereins betragen in der Regel 19 %. Dieser Steuersatz trifft auf alle Umsätze zu, mit Ausnahme der Umsätze aus der Vermögensverwaltung und dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb sowie bestimmte gesetzlich festgelegte Umsätze

- die Einnahmen aus dem Verkauf der Vereinszeitschriften, Fachzeitschriften, Bücher

- die Einnahmen aus dem Verkauf von natürlichen, tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln (außer Guano)
- der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen
- Erlöse aus einer genehmigten Tombola

Diese Umsätze unterliegen dem „ermäßigten Steuersatz“ von 7 %.

Beispiele für den ermäßigten Steuersatz sind auch Eintrittsgelder für kulturelle und speziell kleingärtnerische Veranstaltungen.

Den ermäßigten Steuersatz von 7 % für die Einnahme aus der Vermögensverwaltung und dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb können nur steuerbegünstigte (gemeinnützige) Vereine anwenden.

Speisen zum Mitnehmen sind solche Speisen, die in einer selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte in einer Verpackung ausgehändigt und von dem Gast mitgenommen wird. Fallen in einer Gaststätte solche Umsätze an, müssen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen zum Mitnehmen gesondert aufgezeichnet werden.

Zu beachten ist bei der Berechnung der Mehrwertsteuer und der Vorsteuer, dass in dem Gesamtbetrag der Einnahme, dem sogenannten Bruttobetrag, die Umsatzsteuer bereits enthalten ist. Beträgt eine steuerpflichtige Einnahme brutto 1.000,00 €, beträgt die Mehrwertsteuer eben nicht 19 % aus 1.000,00 € = 190,00 €. Vielmehr muss die Umsatzsteuer aus dem Bruttobetrag herausgerechnet werden. Den Nettobetrag kann man mit der Formel „Bruttobetrag geteilt durch 119 %“ errechnen, also „Bruttobetrag : 1,19“. Die Umsatzsteuer beträgt dann 19 % vom Nettobetrag oder „Bruttobetrag x 19 : 119“.

Alternativ kann man den Bruttobetrag mit dem Faktor 15,96639 % multiplizieren, um die enthaltenen Umsatzsteuer (19%) heraus zurechnen.

Bei der Anwendung des Steuersatzes von 7 % muss entsprechend verfahren werden. Hier beträgt der Faktor 6,542056 % aus dem Bruttobetrag.

## Aufzeichnungen, Steuererklärungen

Wie für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer im Rahmen der Gewinnermittlung müssen auch für die Umsatzsteuer Aufzeichnungen geführt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen leicht und eindeutig die steuerpflichtigen und die steuerfreien Einnahmen (Umsätze) sowie die Ausgaben ersichtlich sein, aus denen die Vorsteuer geltend

gemacht wird; ebenso alle geltend gemachten Vorsteuerbeträge.

Allerdings wird man keine gesonderten Aufzeichnungen speziell nur für die Umsatzsteuer anlegen. Vielmehr wird man einheitliche Aufzeichnungen vornehmen, die sowohl den Ansprüchen der Gewinnermittlung für die Körperschaft- und Gewerbesteuer als auch für die Ermittlung der Umsatzsteuer verwendet werden können.

Die Umsatzsteuer wird nicht nur in Form einer Steuererklärung dem Finanzamt eingereicht, vielmehr muss der Verein bereits im Laufe des Jahres Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, wenn die Jahressteuer im Vorjahr mehr als 1.000,00 € betragen hat. Hat die Umsatzsteuerschuld mehr als 1.000 €, aber weniger als 7.500 € betragen, muss der Verein/Verband für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen, selbst dann, wenn keine Umsatzsteuer in diesem Vierteljahr angefallen ist.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist spätestens am 10. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats abzugeben, also für das erste Kalendervierteljahr bis 10. April. Der Verein kann allerdings eine Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragen, eine sogenannte Dauerfristverlängerung. In diesem Fall hat der Verein jeweils einen Monat länger Zeit für die Abgabe der Voranmeldung.

Übersteigt die Umsatzsteuerschuld des Vorjahres den Betrag von 7.500,00 €, müssen die Umsatzsteuervoranmeldungen sogar monatlich abgegeben werden. Auch in diesem Fall kann eine sogenannte Dauerfristverlängerung beantragt werden. Allerdings ist in diesem Fall zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung in Höhe 1/11 der Vorjahressteuerschuld an das Finanzamt anzumelden und zu bezahlen.

Trotz dieser Voranmeldungen ist der Verein verpflichtet, für jedes Jahr noch einmal eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Auf einige Besonderheiten möchte ich Sie im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung noch hinweisen.

Das Finanzamt unterwirft Betreiber und Mitarbeiter von Gaststätten dem sogenannten Eigenverbrauch. Das bedeutet, dass Gaststättenbesitzer oder deren Mitarbeiter Speisen und Getränke versteuern müssen, die sie selbst verzehren.

Hierzu hat die Finanzverwaltung Erfahrungswerte gesammelt, die sie in Monats- oder Jahresbeträgen für den Eigenverbrauch ansetzt. Hier wird den Vereinen empfohlen, Nachweise zu schaffen, dass die Vereinsmitglieder, die

eine vereinseigene Gaststätte auf Rechnung des Vereins betreiben, für die Speisen und Getränke, die sie selbst verzehren, wie andere Gaststättenbesucher bezahlen müssen.

Müssen die Vereinswirte ihre Speisen und Getränke nicht bezahlen, sollten sie die „entnommenen“ Waren aufzeichnen.

## Entschädigungszahlungen Gartenübergabe

Ganz besonders muss im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer auf die Entschädigungszahlungen der Nachpächter für Baulichkeiten und Bepflanzungen hingewiesen werden.

Nach den allgemeinen Grundsätzen wird der Leistungsaustausch zwischen Verein und den Mitgliedern oder Außenstehenden der Umsatzsteuer unterworfen. Ein solcher Leistungsaustausch kann auch im Zusammenhang mit der Neuverpachtung einer Kleingartenparzelle entstehen.

Ganz problematisch ist der Vorgang, wenn der Verein vom Nachpächter die Entschädigungszahlung einfordert. In diesem Fall nimmt das Finanzamt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen Verein und Nachpächter an. Der Verein überlässt dem Nachpächter die Baulichkeiten und Bepflanzungen, und erhält als Gegenleistung die Entschädigungszahlung des Pächters.

Nun wird der Verein argumentieren, „aber wir als Verein haben doch nichts davon. Wir vereinnahmen die Entschädigungszahlung doch nur für den Vorpächter, an den wir diesen Betrag dann weiterleiten.“

Das ist grundsätzlich richtig. Wenn die Entschädigungszahlung beim Verein ein durchlaufender Posten ist, unterliegt sie nicht der Umsatzsteuer. Bei einem durchlaufenden Posten fehlt es nämlich am Leistungsaustausch. In diesem Fall wird das Entgelt, d.h. die Entschädigungszahlung im Namen und auf Rechnung des Vorpächters vereinnahmt, d.h. der Verein selbst erbringt keine Leistung gegenüber dem Nachpächter.

Das Finanzamt erkennt die Entschädigungszahlung aber nur dann als durchlaufenden Posten an, wenn für alle Beteiligten eindeutig nachgewiesen ist, dass es sich um einen durchlaufenden Posten handelt. D.h., der Verein muss gegenüber dem Nachpächter eindeutig dartun, dass er die Entschädigungszahlung nicht für sich, sondern für den Vorpächter vereinnahmt und an diesen weiterleiten wird.

Die Finanzverwaltung und auch einige Finanzgerichte haben entschieden, dass ein durchlaufender Posten beim

Verein nicht vorliegt, wenn der Nachpächter nicht Namen und Anschrift des Vorpächters kennt.

Daher wird den Vereinen empfohlen, dass sie schriftliche Nachweise über die Vorgänge um die Entschädigungszahlungen schaffen. Dem Nachpächter sollte schriftlich die Höhe der Entschädigungszahlung mitgeteilt werden. Ebenso der Name und die Anschrift des Vorpächters, an den diese Entschädigungszahlung zu leisten ist.

Zudem sollte ausdrücklich aufgeführt werden, dass der Verein die Entschädigungszahlung im Namen und auf Rechnung des Vorpächters vereinnahmt und an diesen weiterleitet. Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, ist sichergestellt, dass die Finanzverwaltung und Rechtsprechung die Zahlung der Entschädigung an den Verein als durchlaufenden Posten anerkennt.

Die Vereine können durch diesen Weg trotzdem sicherstellen, dass rückständige Zahlungen des Vorpächters einbehalten werden können vor Weiterleitung der Entschädigungszahlung an den Vorpächter.

## Wasser und Strom

Der Bundesfinanzhof (oberstes Deutsches Gericht für Steuerangelegenheiten) hat in neueren Urteilen (vom 15.01.2009 V R 91/07 in Bundessteuerblatt 2009 Teil II Seite 615 und vom 07.05.2009 V B 130/08) seine Rechtsprechung zu Haupt- und Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken geändert.

Davon sind Bereich des Kleingärtenwesens die Bereitstellung vor Versorgungsanlagen (z.B. Wasser- und Stromleitungen) sowie die Lieferung von Wasser und Strom betroffen.

Entscheidend für die steuerliche Beurteilung ist nach dieser BFH – Rechtsprechung, ob mit der Lieferung von Wasser und Strom eine selbständige Hauptleistung oder eine (nicht selbständige) Nebenleistung zur Verpachtung von Grundstücken erbracht wird.

Als Merkmale hat der BFH definiert, dass eine Leistung dann als (nicht selbständige) Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen ist, wenn sie

4. Aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist.

5. Mit ihr eng – im Sinne einer wirtschaftlich gerechtfertigten Abrundung und Ergänzung – zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt.

6. Sie für den Leistungsempfänger (also für den Kleingärtner) keinen eigenen Zweck hat, sondern sich als Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistenden (Verpachtung der Parzelle durch den Verein zur kleingärtnerischen Nutzung) unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.

Diese Merkmale treffen nach Ansicht des BFH auf die Lieferung von Wasser und Strom durch den Verein an seine Kleingärtner zu, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Parzellen erbracht werden. Zwar erging das Urteil zur Lieferung von Strom an Dauer camper, ist aber auf die Verpachtung von Kleingartenparzellen ebenfalls anzuwenden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Lieferung von Wasser und Strom an die Kleingärtner umsatzsteuerlich genau so zu behandeln, wie die Verpachtung der Kleingartenparzellen.

Die Verpachtung von Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung wird von der Finanzverwaltung dem ideellen Bereich zugerechnet, löst daher keine Unternehmereigenschaft aus, ist nicht steuerbar und löst damit keine Umsatzsteuer aus. Ob diese Rechtsauffassung der Finanzverwaltung korrekt ist, kann dahin gestellt bleiben. In jedem Fall ist die Verpachtung von Grundstücken (auch Kleingartenparzellen) steuerfrei gemäß § 4 Nr. 12 a Umsatzsteuergesetz.

Da die Lieferung von Wasser und Strom das (steuerrechtliche) Schicksal der Hauptleistung Verpachtung teilt, ist auch diese nicht steuerbar oder steuerfrei und unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer.

Die Einnahmen des Kleingärtnervereins aus der Lieferung von Wasser und Strom an seine Mitglieder sind damit auch nicht in die Berechnung der Einnahmen zur Feststellung der Kleinunternehmerregelung (s.o.) einzubeziehen.

Andererseits können damit auch keine Vorsteuerbeträge aus Rechnungen (Lieferungen) an den Verein aus dem Bezug von Wasser und Strom sowie aus der Errichtung, Erneuerung und Instandhaltung von Versorgungseinrichtungen für Wasser und Strom geltend gemacht werden. Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21.07.2009 (S 7168) der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

## Verein mit mehreren Anlagen

Auch im Bereich der Umsatzsteuer gilt, dass der Verein ein einheitliches Steuersubjekt ist. Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze, die von den einzelnen Gartenanlagen ausgeführt werden, sind dem Verein als Ganzes zuzurechnen.

Die Freigrenze von 17.500 € ist die Gesamtumsätze des Vereins einschließlich der seiner Gartenanlagen nur einmal anzuwenden.

## Selbstlose Mittelverwendung ( § 55 AO)

*Die Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.*

Die Verwendung für den steuerbegünstigten Zweck der Kleingärtnerei liegt immer dann vor, wenn die Vereinsmittel für die Verwaltung des Vereins, die Betreuung seiner Mitglieder, für die Fach- und Rechtsberatung und für die Erneuerung, Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen verwendet werden.

Der Verein muss alle seine Einnahmen für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Dazu gehören neben seinen Mitgliedsbeiträgen, Spenden auch die Zinserträge aus Kapitalanlagen, evtl. Miet- und Pächterträge, aber insbesondere auch Überschüsse aus Veranstaltungen und Gewinne aus Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

In keinem Fall dürfen aber diese Mittel dazu verwendet werden, um Verluste aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugleichen. Daher muss die Preisgestaltung bei geselligen Veranstaltungen oder dem Betrieb einer Gaststätte in einem Vereinsheim so gestaltet werden, dass Überschüsse erzielt werden oder zumindest Verluste aus diesen Bereichen vermieden werden.

Es ist aber unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in den vorangegangenen sechs Jahren Gewinne mindestens in Höhe des entstandenen Verlusts erwirtschaftet hat (Tz. 3 zu § 55 Absatz 1 Nr. 1 AO – Anwendungserlass).

Sollte das nicht der Fall sein, ist es ebenfalls unschädlich für die Steuerbegünstigungen, wenn der Verlust im folgenden Wirtschaftsjahr durch einen Gewinn im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wieder ausgeglichen wird und der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht (Tz. 5 zu § 55 Absatz 1 Nr. 1 AO – Anwendungserlass).

Es ist auch unschädlich für die Steuerbegünstigung, Verluste durch Aufnahme eines Darlehens auszugleichen. Das Darlehen muss aber dann aus künftigen Gewinnen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zurückgezahlt werden. Wegen der Risiken für den Verein/Verband kann dieser Weg nicht empfohlen werden.

Verluste aus der Vermögensverwaltung dürfen ebenfalls nicht mit Mitteln aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden. Zur Vermögensverwaltung gehört auch die dauerhafte Verpachtung eines Vereinshauses. Wegen des hohen finanziellen Bedarfs für die Reparatur, Erhaltung und Modernisierung decken die Pachteinnahmen oft nicht die entstandenen Kosten, so dass Verluste entstehen.

Für Verluste in der Vermögensverwaltung gelten die gleichen Regeln wie im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie sind unschädlich, wenn in den vorangegangenen sechs Jahren Überschüsse in der Vermögensverwaltung erzielt wurden, die den Verlust des laufenden Jahres übersteigen. Der Verlust ist auch hier unschädlich, wenn er auf einer Fehlkalkulation beruht und der Verlust durch den Gewinn des Folgejahres ausgeglichen wird.

Bei der Auflösung des Vereins dürfen Ausschüttungen an die Mitglieder nicht vorgenommen werden. Evtl. vorhandenes Vereinsvermögen muss auch bei Auflösung des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das kann dadurch geschehen, dass das Vermögen anderen steuerbegünstigten Organisationen übertragen wird.

In Verbindung mit § 2 Bundeskleingartengesetz kommt als Empfänger nur ein Kleingartenverband oder -verein in Frage, ggf. Kommune oder Landkreis mit entsprechender Zweckbestimmung.

Selbstlos bedeutet aber auch, dass der Verein seinen Mitgliedern keine Zuwendungen machen darf, und zwar weder Geld- noch Sachzuwendungen.

Davon gibt es aber Ausnahmen. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für tätige Mitglieder und Vorstände sind erlaubt, wenn diese angemessen sind. Auslagenersatz kann beispielsweise die Erstattung von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen sein. Unbedenklich sind die Erstattung der Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen, wenn sie im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstbeträge bleiben.

Das sind bei PKW-Kosten 0,30 € je gefahrene Kilometer, bei Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Aufwendungen. An Verpflegungspauschalen erkennt das Finanzamt 6,00 € an, wenn eine „Dienststreich“ für den Verein länger als 8 Stunden dauert, 12,00 € bei ei-

ner Reise, die länger als 14 Stunden dauert, und 24,00 € bei ganztägiger Abwesenheit (24 Stunden). Unproblematisch ist auch die Erstattung tatsächlich nachgewiesener Kosten, beispielsweise für Büromaterial, Telefonkosten, Anschaffungen u.s.w.

Schwieriger ist die Frage von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstände.

Sowohl Finanzverwaltung als auch die Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung) gehen davon aus, dass auch bei pauschalen Zahlungen immer nur Auslagen des Mitglieds ersetzt werden dürfen. Ausgaben also, die dem Grunde nach entstanden sind in der Höhe aber nicht exakt bestimmt werden können.

Die Höhe muss sich aber an den tatsächlich angefallenen Ausgaben orientieren. Im Zweifelsfall können Aufzeichnungen der tatsächlichen Ausgaben über einen repräsentativen Zeitraum von drei oder sechs Monaten bei der Argumentation gegenüber Finanzamt oder Deutsche Rentenversicherung hilfreich sein.

Gehen die pauschalen Aufwandsentschädigungen über einen bloßen Auslagenersatz hinaus, kann die Finanzverwaltung die Steuerbegünstigung des Vereins/Verbands versagen und die Deutsche Rentenversicherung Sozialversicherungsbeiträge nacherheben.

Unschädlich für die Steuerbegünstigung und sowohl steuerfrei (ab 1.1.2007) als auch sozialversicherungsfrei (ab 1.1.2008) sind pauschale Aufwandsentschädigungen, wenn die Summe aller Zahlungen im Jahr 720,00 € je Mitglied nicht übersteigen (bis 31.12.2012 galt als Jahresobergrenze ein Betrag von 500,00 €). Voraussetzung ist immer, dass die Zahlungen sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach durch Satzungsbestimmung oder Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstands festgelegt sind.

Empfohlene Satzungs-Formulierung: „Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.“

Verdiente Mitglieder erhalten oft aus Anlass persönlicher Ereignisse wie z. B. Geburtstag, Hochzeit oder Vereinsjubiläum eine Annehmlichkeit des Vereins. Das sind sogenannte Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Mitgliederbetreuung allgemein üblich sind. Geldgeschenke sind aber nicht zulässig. Dagegen sind Aufmerksamkei-

ten wie z.B. Blumen, Geschenkkorb, Buch, Weinpräsent grundsätzlich nicht schädlich für die Steuerbegünstigung, ebenso wenig die im Rahmen der Mitgliederbetreuung, Vereinsveranstaltungen übliche unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung von Vereinsmitgliedern.

Allerdings gilt auch hier, dass die Höhe der Aufwendung angemessen sein muss. Als angemessen kann es angesehen werden, wenn der Wert des Geschenks den 40 € je Anlass, bei Vereinsveranstaltungen und Mitgliederbetreuung 40 € pro Jahr und Mitglied nicht übersteigt. Kranz- und Grabbinde unterliegen keiner Begrenzung.

Selbstlose Mittelverwendung heißt auch, dass alle Einnahmen sofort für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden müssen. Sofort bedeutet in diesem Fall bis spätestens Ende des folgenden Jahres. Hier hat der Gesetzgeber eine Erleichterung gegenüber früher geschaffen. De Fakto bedeutet dies, dass der Verein – neben den im Folgenden dargestellten Rücklagen – ein Vermögen in Höhe einer Jahres-einnahme besitzen darf, ohne dass dies steuerschädlich ist.

Weitere Ausnahmen zur „sofortigen Mittelverwendung“ ist die Bildung von Rücklagen.



---

## Buchhaltung im Verein



**Lothar Fritzsch**  
Geschäftsführer des Kreisverbandes Aue/Stollberg der Kleingärtner e.V.

Die **Buchhaltung** wird auch **Buchführung** oder **Finanzbuchhaltung** genannt (kurz **FIBU**) und ist Bestandteil vom Rechnungswesen. Sie gehört zum externen Rechnungswesen – die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung sind gesetzlich geregelt, jeder Verband oder Verein hat somit in der Ausführung kaum Freiheiten.

Natürlich verpflichtet auch das Gesetz die Organe von Vereinen nach dem Zivilrecht Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen (§ 27 Abs. 3 i. V. m. §§ 259–260, § 664 und § 670 BGB). Diese Pflicht zur Rechnungslegung wird durch die **vollständige Aufzeichnung** und geordnete **Zusammenstellung sämtlicher angefallenen Belege** und Zahlungsvorgänge erfüllt.

Steuerbegünstigte Vereine müssen darüber hinaus gegenüber dem Finanzamt einiges beachten, ebenso fordert die Abnahmebehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit eine Offenlegung der Geschäftsvorfälle, dies ist jedoch Bestandteil eines anderen Vortrages.

**Grundsatz: eine Buchhaltung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie einem sachverständigen Dritten (Steuerberater, Kassenprüfer) in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Vereins vermitteln kann (§ 145 AO).**

Auch in der Vereinssatzung kann näheres zu Art und Umfang der Rechnungslegungspflicht der Organe bestimmt sein. Die vereinsinterne Rechnungslegung ermöglicht die Tätigkeit des Vereines nachzuvollziehen und zu kontrollieren.

### Zwecke der Vereinsbuchhaltung

- Gewinn-/Überschussermittlung und Nachweis der Gemeinnützigkeit für das Finanzamt und als Verwendungsnachweis gegenüber Spendern.
- Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied soll über den Zweck und die Aufgaben des Vereines informiert sein.

Deshalb muss aus den Aufzeichnungen zumindest ersichtlich sein:

- Höhe und Eingang der Mitgliedsbeiträge,
- Höhe des Spendenaufkommens,
- Höhe der Zuschüsse,
- Verteilung der Aufwendungen.

**Aufzeichnungen sind ordnungsgemäß, wenn sie:**

- wahr, vollständig und zeitnah (laufend) erfolgen,
- ausreichende Erläuterungen zu den Einnahmen und

---

### Schwerpunkte:

- Mindestanforderungen an die Buchhaltung
- Doppelte Buchhaltung im Verein?
- Buchhaltung mittels PC
- Umgang mit durchlaufenden Posten (Zeitung, Versicherung usw.)
- Gartenübergabegelder

- Tontafel mit altsumerischer Schrift aus Uruk, ausgehend 4. Jahrtausend v. Chr.
- Die Erfindung der doppelten Buchhaltung wird dem Franziskanermönch Luca Pacioli (1494) zugeschrieben.

Warum soll ein Verein seine Geschäftsvorfälle aufzeichnen?

Der Vorstand hat vereinsrechtlich enorme Aufgaben und Verpflichtungen, zusätzlich noch eine Aufzeichnungspflicht bringt enorme Arbeit, kostet Nerven und ggf. auch noch Geld.

Die finanziellen Mittel mit denen wir arbeiten, werden nicht selbst erwirtschaftet, sondern uns von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Aus Beiträgen, Umlagen, Spenden usw. finanziert sich der Verein. Somit haben wir auch, zumindest moralisch, die Pflicht unseren Geldgebern Auskunft über den Verbleib ihres Geldes zu geben.



Ausgaben enthalten,

- mit steigendem Geschäftsvolumen immer detaillierter werden,
- für die verschiedenen Vereinsbereiche getrennt erfolgen (insbesondere müssen die steuerbegünstigten von den nicht begünstigten Bereichen getrennt sein) und für zulässige Rücklagen jeweils der Bestand, die Zuführung und der Verbrauch ausgewiesen ist.

Grundlage aller Aufzeichnungen ist der **Beleg**.

Zu jedem Vorgang muss ein Beleg vorhanden sein. Belege über **Ausgaben** müssen grundsätzlich vom Zahlungsempfänger unterzeichnet sein.

Fehlt ein Fremdbeleg, weil es sich um einen Vorgang handelt, bei dem üblicherweise kein Beleg ausgestellt wird, ist ein **Eigenbeleg** mit den entsprechenden Angaben zu fertigen.

## Abgabenordnung

### § 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sollen täglich** festgehalten werden.

(6) Die Ordnungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, **ohne hierzu verpflichtet** zu sein.

### § 148 Bewilligung von Erleichterungen

Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. ...

## Manuelle Buchhaltung

Zunächst wird zwischen **einfacher** und **doppelter** Buchhaltung unterschieden.

Die Pflicht zur doppelten Buchhaltung wird für Vereine kaum bestehen.

- **Jahresumsatz** von mehr als 500.000 € oder
- einen **Gewinn** von mehr als 50.000 € im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Somit ist eine „Einnahme-Überschuss-Rechnung“ (die einfachste Art der Gewinnermittlung) ausreichend.

- Liegen die Einnahmen **unterhalb von 17.500 €**, darf die Einnahme-Überschuss-Rechnung nach einem beliebigen zweckmäßigen Schema gegliedert werden.
- Es spricht natürlich nichts dagegen, wenn ein Verein freiwillig diese doch etwas kompliziertere Variante für sich nutzen möchte.

## Mindesanforderungen an die Buchhaltung

Datum	Text	Eingang (in EUR)	Ausgang (in EUR)
22.02.2013	Beitrag, K. Maier		120
22.02.2013	Pacht, K. Maier		80
27.03.2013	Pacht an Eigentümer		560
12.04.2013	Beitrag, J. Müller		120
12.04.2013	Pacht, J. Müller		80
18.04.2013	Beitrag, L. Roth		120
18.04.2013	Pacht, L. Roth		80
		600	560
		<b>Gewinn</b>	<b>40 EUR</b>

Bei der einfachen Buchführung wird ein Geschäftsvorfall jeweils nur auf einem Konto verbucht. Der Erfolg wird nur durch eine Vergleichsrechnung, d. h. Endvermögen abzüglich Anfangsvermögen, festgestellt.

## Doppelte Buchhaltung

- Die doppelte Buchhaltung ist in der heutigen Wirtschaft die am weitesten verbreitete Methode der Finanzbuchhaltung.
- Diese Art der Buchhaltung wird deshalb als „doppelt“ bezeichnet weil jeder Geschäftsvorfall zumindest auf zwei Konten erfasst wird – auf dem einen Konto im Soll, auf dem anderen Konto im Haben. Dabei wird bei jedem Buchungssatz der gleiche Betrag im Soll und im Haben gebucht.
- Das **Amerikanische Journal** ist die einfachste Form der doppelten Buchhaltung. Sie kann manuell oder mit Hilfe einer Tabellenkalkulation geführt werden und eignet sich durchaus auch für Vereine, die nur wenige Konten benötigen.
- Im amerikanischen Journal werden die Konten und die Geschäftsvorfälle der Buchhaltung in einer einzigen Tabelle zusammenfassend dargestellt.
- Die Konten bilden die Spalten und die Geschäftsvorfälle die Zeilen dieser Tabelle.

Vorgang	Datum	Kasse		Bank		VorSt	USt		Ideeller Ber.		Vermögensverw.		Zweckbetrieb		wirtsch. Geschäftsbetrieb	
		E	A	E	A		19%	7%	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.

Die Erfolgsbilanz kann am Ende des Geschäftsjahres nach zwei verschiedenen Methoden ermittelt werden:

- aus dem Vergleich des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres in Bezug auf den Bestand des Eigenkapitals am Anfang des Geschäftsjahres,
- durch Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen im aktuellen Geschäftsjahr.

In jeder Buchhaltung werden zwei Arten von Büchern geführt:

- das Grundbuch zeichnet alle Buchungen in zeitlicher Reihenfolge auf,
- das Hauptbuch erfasst alle Buchungen nach sachlichen Gesichtspunkten auf den entsprechenden Konten.

## PC Buchhaltung

Bei großen Vereinen mit umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung empfiehlt es sich, die Kassenführung mittels EDV vorzunehmen.

Da die EDV-Kassenführung aber nur eine **mechanische Hilfestellung** bieten kann, ersetzt sie **nicht** die einschlägigen Buchführungskenntnisse.

Die **Zahl der Konten** ist grundsätzlich bei einer EDV-Buchhaltung nicht begrenzt. Auf diesem Weg wird die Buchhaltung wesentlich übersichtlicher.

Nach einer etwas aufwändigen z.T. aber einmaligen Datenerfassung stehen diese Daten ständig zur Verfügung und lassen sich dauerhaft zur **Rechnungs- und Mahnungserstellung** nutzen.

## Rechnungserstellung an die Mitglieder

Jede Position in der Rechnung muss für das jeweilige Mitglied **nachvollziehbar** sein.

Alle Teilsommen müssen mit einem Grundbetrag einzeln aufgelistet sein.

Aufgrund des nachgewiesenen Verbrauchs wird die Gesamtsumme berechnet.

### Musterrechnung

KGV..... (vollständige Anschrift, besser Kopfbogen)  
vertreten durch ... (vollständiger vertretungsberechtigter Vorstand)  
Vereinsregister: ... Bankverbindung: ...  
Vereinsregisternummer:

Frau/Herr (alle Unterpächter) Datum  
Name, Vorname  
Anschrift

Wohnort  
Parzellenummer: ...  
Rechnungsnummer: ...

### Jahresrechnung 2012/2013

<b>1. Pacht 2013</b> für Parzelle xx 400m <sup>2</sup> a 0,xx €	x,xx €
• Grundsteuer für Parzelle	x,xx €
• anteilige Pacht für Gemeinschaftsflächen xx m <sup>2</sup> a 0,xx €	x,xx €
• anteilige Grundsteuer für Gemeinschaftsfläche	x,xx €
<b>2. Mitgliedsbeitrag 2013</b> gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom...	x,xx €
<b>3. Umlage für...</b> gem. Beschluss der MV vom...	x,xx €
<b>4. Vereinshaftpflichtversicherung</b> xx,xx € / Parzelle	x,xx €
<b>5. Rechtsschutzversicherung</b> xx,xx € / Parzelle	x,xx €
<b>6. Laubenversicherung (FED)</b>	x,xx €
dv. Grundversicherung	x,xx €
dv. Höherversicherung Laube	x,xx €
dv. Höherversicherung Inhalt	x,xx €
<b>7. Stromverbrauch 2012</b> alter Zählerstand vom ... xx kWh – neuer Zählerstand vom ... xx kWh Verbrauch xx mal x,xx € pro kWh	x,xx €
anteilige Leitungsverluste	x,xx €
anteilige Zählergebühr xx,xx € / xx Parzellen	x,xx €
<b>8. Wasserverbrauch 2012</b> alter Zählerstand vom ... xx m <sup>3</sup> – neuer Zählerstand vom... xx m <sup>3</sup> Verbrauch xx mal x,xx € pro m <sup>3</sup>	x,xx €
anteilige Leitungsverluste	x,xx €
anteilige Zählergebühr xx,xx € / xx Parzellen	x,xx €
<b>9. Sonstiges</b> (z. B. anteilige Straßenreinigungs-, Winterdienstgebühren, Mitgliedszeitung etc.)	x,xx €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>x,xx €</b>

Die der Berechnung zugrunde gelegten Unterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim Vereinsvorstand eingesehen werden.

Wir fordern Sie auf, den Rechnungsbetrag bis zum ... auf das Konto des Kleingärtnervereins..., unter Angabe der Parzellen- und Rechnungsnummer zu zahlen.

Unterschrift  
(lt. Satzung der vertretungsberechtigten Vorstand)

## Abgabenordnung (AO)

AO

Ausfertigungsdatum: 16.03.1976

Vollzitat:

\*Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist\*

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 1.10.2002 I 3866; 2003 I 61;  
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 71 G v. 7.8.2013 I 3154

### Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 29.8.1988 +++)  
(+++ Zur Anwendung vgl. Art. 97 AÖEG 1977 +++)  
(+++ Zur Anwendung im beigelagerten Gebiet vgl.  
Art. 97a §§ 1 bis 3 AÖEG 1977 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 13.12.2006 | 2878 mWv 19.12.2006

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil Einleitende Vorschriften

##### Erster Abschnitt Anwendungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen

##### Zweiter Abschnitt Steuerliche Begriffsbestimmungen

- § 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen
- § 4 Gesetz
- § 5 Ermessen
- § 6 Behörden, Finanzbehörden
- § 7 Amtsträger
- § 8 Wohnsitz
- § 9 Gewöhnlicher Aufenthalt
- § 10 Geschäftsleitung
- § 11 Sitz
- § 12 Betriebsstätte
- § 13 Ständiger Vertreter
- § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Teil IV Anlage 8-1

*Dieses Formschreiben kann auch bei Verzug für andere Zahlungsforderungen, wie Beitrag oder Umlage, mit veränderter Folgeandrohung, wie Ausschluss aus dem Verein oder gerichtliche Durchsetzung der Forderung, verwendet werden.*

### Mahnung wegen Verzuges mit der Entrichtung des Pachtzinses (per Boten oder Einwurf-Einschreiben)

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,  
sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

bei der Überprüfung der Kassenunterlagen des Vereines mussten wir leider feststellen, dass Sie mit der Entrichtung der Pacht für das Jahr \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_, also mit der Pacht für mehr als ein Vierteljahr in Verzug sind.

Aufgrund der uns mit Verwaltungsvollmacht des Verbandes übertragenen Befugnisse weisen wir auf Folgendes hin:

Die Nichtzahlung der Pacht kann zu einer außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages führen. Wir fordern Sie daher auf, unverzüglich, spätestens bis zum \_\_\_\_\_ (Datum des Schreibens + Postlaufzeit + ca. 14 Tage) die ausstehende Pacht in Höhe von \_\_\_\_\_ auf das Ihnen bekannte Konto des Vereines zu zahlen.

Für den Fall, dass die ausstehende Pacht nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang dieses Schreibens von Ihnen gezahlt worden ist, kann eine fristlose Kündigung des Pachtvertrages erfolgen.

Wir hoffen jedoch, dass es nicht zu einer derartigen Entwicklung kommen muss und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

(der unterschriftsbevollmächtigten Vorstandsmitglieder in ausreichender Anzahl)

## „durchlaufende Posten“

Es gibt sogenannte „durchlaufende Posten“, das heißt Einnahmen und Ausgaben, die in Rechnung und für „Andere“ (z.B. Energie, Wasser) gemacht werden.

Zeitungskosten, Versicherungsbeiträge, Kosten für Elektroenergie und Wasser sind sogenannte „durchlaufende Posten“.

Hierbei ist zu beachten, dass Eingang und Ausgang gleich sein müssen, ansonsten sind es keine durchlaufenden Kosten. Finanzämter schauen gern genauer auf die Konten.

## Gartenübergabegelder

- Die Parzellenkündigung sollte mit einer Wertermittlung verbunden werden.
- Mittels Kaufvertrag (Formblatt des Verbandes) wird der Kauf zwischen abgebenden und neuen Pächter abgewickelt.
- Dabei bildet die Summe der Wertermittlung die Höchstgrenze.
- Der Verein nimmt Kenntnis vom Kaufvertrag und erhält eine Kopie für die eigenen Unterlagen.

## Arbeitsplan

### Sitzungen des Kreisvorstandes

- Delegiertenkonferenz
- Schulung der Vorsitzenden der Revisionskommissionen
- Aussprachen mit Mitgliedern und Funktionären durch den Kreisvorstand in den Schwerpunkten Aue, Schneeberg, Lößnitz, Zwönitz und Eibenstock
- Besuch der IGA durch die Mitglieder des Kreisvorstandes

### Kleingärtner und Siedler

- Wettbewerbe zwischen den Sparten
- Schulung über Gesetz zum Kündigungsschutz für Kleingärtner, Gartenordnung und Gartenabschätzung
- Durchführung einer gemischten Schau in Aue
- Praktische Unterweisung in den Anlagen durch Fachkommission
- Teilnahme an Lehrgängen im Bezirks- und Zentralverbandsmaßstab
- Sommer und Kinderfeste in den einzelnen Anlagen

### Rassegeflügelzüchter

- Kreisjunggeflügelschau in Hundshübel
- Kreisschau in Aue
- Lokalschauen der Sparten, Beteiligung an Bezirksschauen und DDR-Schau,
- Schulungen durch die Fachkommissionen

### Rassekaninchenzüchter

- Kreisschau in Aue
- Lokalschauen in den Sparten, Beteiligung an Bezirks- und DDR-Schauen
- Schulungen durch die Fachkommission
- Wettbewerb

### Ziegen und Milchschafe

- Werbung im Kreisgebiet für die Ziegenzucht
- Schulung durch die Fachkommission
- **Wettbewerb**

### Imker

- Konferenz im Kreismaßstab
- Schulung durch die Fachkommission
- Vortrag vor dem Kreisvorstand über das Wesen der Bienenzucht

### Pelztiere

- Keine kreismäßige Veranstaltung geplant

## Haushaltsplan 1955 des Verbandes KSK Aue/Sachsen

### Einnahmen:

200	Verbandsbeiträge	18.950, --DM
220	Umlagen für Bezirkszuchtkommission	2584,--DM
230	Förderungsmittel DDR	100, --DM
821	Erträge aus Zinsen	80, --DM
		21.714, --DM

### Ausgaben:

28	Unterstützung und Hilfsleistung	100, --DM
68	Versicherung	6.255, --DM
162	Beiträge an Bezirkszuchtkommission	54/555.720,--DM
184	sonstige Verbindlichkeiten	26, --DM
230	Förderungsmittel DDR	100, --DM
231	sonstige Förderungsmittel	2.000, --DM
406/03	Lehrgänge und Schulungen	500, --DM
406/12	Ausstellungen	1.000, --DM
406/27	Laienspielgruppe	300, --DM
408/00	Materialkosten	220, --DM
408/01	Konferenzen	1.000, --DM
408/09	Reisekosten und Tagungsgelder	938, --DM
408/13	Zeitungen und Literatur	400, --DM
408/16	Zinsen und Spesen	20, --DM
408/28	Unterstützung und Hilfsleistung	40, --DM
408/57	Porto und Versand	280, --DM
408/58	Telefongebühren	250, --DM
408/63	Instandhaltung der Büroeinrichtung	50, --DM
408/64	Instandhaltung Fahrzeug	400, --DM
408/67	Fahrzeugversicherung	34, --DM
408/69	Fahrzeugsteuer	55, --DM
408/71	Büromaterial	111, --DM
408/78	Kraftstoff für Motorrad	180,40DM
409/41		
	Aufwand (Unkosten der Vorstandsmitglieder)	1.800, --DM
		33.091,61DM

Aue, den 14. Mai 1955

gez. Arnold (Kreiskassierer)  
gez. E. Riedel, K. Quäck  
(Kassenprüfungskommission)

zugrunde gelegten Mitgliederstand:

Kleingärtner:	2.456
Geflügelzüchter	1.243
Kaninchenzüchter	749
Pelztierzüchter	34
Siedler	381
Hundezüchter	120
Imker	113
Ziegenzüchter	167
Exoten	8

Mitglieder 5.251

**Einnahmen:**

000	Durchgangsposten	DM	3.429,25
10	Kasse	DM	185, --
100	Hauptkass	DM	68,85
115	Bank	DM	8.991,48
200	Verbandsbeiträge	DM	19.883,12
230	Förderungsmittel DDR	DM	270, --
231	sonstige Förderungsmittel	DM	200, --
821	Erträge aus Zinsen	DM	63,91
		DM	33.091,61

**Kassenbericht 1955 des Kreisverbandes KSK Aue/Sachsen****Ausgaben:**

000	Durchgangsposten	DM	3.429,25
406/00	Material für Kulturzwecke	DM	21,85
406/03	Lehrgänge und Schulungen	DM	711,53
406/27	Laienspielgruppe	DM	250, --
408/00	Material	DM	986,33
408/01	Konferenzen und Tagungen	DM	898,55
408/09	Reisekosten und Tagungsgelder	DM	703,80
408/13	Zeitungen und Literatur	DM	140,70
408/16	Giro-Spesen	DM	20,30
408/28	Unterstützung und Hilfsleistung	DM	40, --
408/57	Porto und Versand	DM	192,95
408/58	Fernsprechgebühren	DM	231,20
408/64	Fahrzeuginstandhaltung	DM	97,60
408/67	Fahrzeugversicherung	DM	34, --
408/69	Fahrzeugsteuer	DM	18, --
408/71	Büromaterial	DM	34,65
408/78	Kraftstoff und Öle	DM	44,10
409/41	Aufwand und Unkosten	DM	1.800, --
68	Versicherung	DM	6.196,20
151	Darlehen	DM	2.300, --
156	Forderungen	DM	10, --
162	Beiträge an Bezirkszuchtcommission	DM	
			5.468,65
184	sonstige Verbindlichkeiten	DM	26, --
230	Förderungsmittel DDR	DM	270, --
231	sonstige Förderungsmittel	DM	2.535, --
	Bestand per 31.12.1955:		
	Kasse 82,65)		
	Bank 6.548,30)	DM	6.630,95
		DM	33.091,61

Aue/Sa., 11. Februar 1956    gez. Arnold (Kreiskassierer)  
 gez. E. Riedel, K. Quäck  
 (Kassenprüfer)

**Schlussbilanz des Kreisverbandes KSK Aue/Sachsen**

per 31.12.1955

**A Besitz**

1	Kasse – Bargeld	DM	82,65
2	Girobestand	DM	6.548,30
3	Telefon-Kaution	DM	10, --
4	Beitragsrückstände	DM	490,42
5	Forderungen aus Darlehen	DM	4.000, --
6	Fahrzeug	DM	860, --
7	Büroausstattung	DM	548,74
8	für kulturelle Zwecke	DM	927,15
		DM	13.467,26

**B Schulden**

1	zweckgebundene Mittel Kleingarten	DM	4.349, --
2	zweckgebundene Mittel Geflügel	DM	611, --
3	zweckgebundene Mittel Reichsbahn	DM	133, --
		DM	5.093, --

**C Vermögen**

1	Besitz	DM	13.467,26
2	Schulden	DM	5.093, --
		DM	8.374,26

Aue, 11. Februar 1956

gez. Arnold. (Kreiskassierer)  
 gez. E. Riedel, K. Quäck  
 (Kreisprüfungskommission)

---

## Mahnwesen im Verein



**Hans-Jörg Kefeder**  
Rechtsanwalt, Ganderkesee

4. Das Pachtverhältnis ist schon beendet, der Verein/Verband hat aber noch Forderungen aus dem Pachtverhältnis und/oder Vereinsmitgliedschaft
5. Ausnahmsweise bei Schadensersatz, z.B. wenn die halbjährige Verjährung gehemmt werden muss/soll – sozusagen: es eilt

### Rechtsanwalt ja oder nein

- Macht es Sinn von Anfang an einen Rechtsanwalt zu beauftragen, im Prinzip ja
- aber Kosten
- Anwalt ist nicht erfreut, wenn Sie erst nachdem der Antragsgegner Widerspruch eingelegt hat, mit der Angelegenheit kommen
- Kosten des Rechtsanwalts für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides bei Streitwert bis 300,00 € ca. 80,00 bis 100,00 €
- Häufig Selbstbeteiligung von 150,00 € in der Rechtsschutzversicherung
- Manche Rechtsschutzversicherungen wollen die Kosten nur noch ab dem Verfahrensstand tragen, nachdem der Antragsgegner Widerspruch eingelegt hat (z.B. Roland-RSchV)
- Bei Schadensersatzforderungen sollte immer ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden

### Voraussetzungen

#### 1. Geldforderungen

- alle, in unbegrenzter Höhe (Pacht, Beitrag, Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Wassergeld, Stromkosten usw.)
- auch Schadensersatz (z.B. Kosten die durch die Instandsetzung eines Gartens entstanden sind) (rate aber dringend davon ab!)

#### 2. Fälligkeit

#### 3. (Schriftliche) Mahnung

### Mahnbescheid – Antrag

#### Zuständiges Mahngericht

- sachlich zuständig – Gericht des Antragsstellers (nicht mit dem Registergericht verwechseln)
- örtlich zuständig – Gericht des Sitzes des Vereines/Verbandes
- Achtung: Streitiges Verfahren (siehe unten)

---

## Das gerichtliche Mahnverfahren

Anwendung – Grundlagen – Beispiele

### Einführung

- Mit dem Vortrag soll das gerichtliche Mahnverfahren zunächst in den Grundzügen dargestellt werden.
- Anhand der weitgehend genutzten Internetadresse [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de) wird ein Mahnbescheid ausgefüllt. Gerade an diesem Portal lässt sich erkennen, dass das Programm auf Fehler hinweist, die schnell gemacht, aber leicht vermieden werden können. Jeder kann das Programm nacharbeiten, ohne dabei einen Bescheid zu verschicken.
- Im Weiteren werden die nächsten Schritte dargestellt, wie der Vollstreckungsbescheid beantragt wird.
- Es folgen Hinweise auf den Einstieg in die Zwangsvollstreckung.
- Als Anlage ist dieser Darstellung ein Text beigelegt, in dem beschrieben wird, wie man durch die oben angegebene Online-Mahntrag-Seite, sozusagen Schritt für Schritt, zum Erstellen eines Mahnantrages geführt wird.

### Wann ist ein Mahnbescheid sinnvoll

1. Schuldner (Kleingärtner) ist im Zahlungsverzug, ihm soll nicht gekündigt werden
2. Forderung (Beitrag, Pacht usw.) soll unabhängig von einer Kündigung und einem Räumungsverfahren durchgesetzt werden
3. Es geht nur um den Beitrag oder das Wasser- und Stromgeld – Forderungsgläubiger sind unterschiedlich



## Tabelle der Mahngerichte

Baden-Württemberg	beim Amtsgericht Stuttgart
Bayern	beim Amtsgericht Coburg
Berlin*	beim Amtsgericht Wedding
Brandenburg*	beim Amtsgericht Wedding
Bremen	beim Amtsgericht Bremen
Hamburg*	beim Amtsgericht Hamburg
Hessen	beim Amtsgericht Hünfeld
Mecklenburg-Vorpommern*	beim Amtsgericht Hamburg
Niedersachsen	beim Amtsgericht Uelzen
Nordrhein-Westfalen	OLG-Bezirk Köln: beim Amtsgericht Euskirchen Im Übrigen: beim Amtsgericht Hagen
Rheinland-Pfalz*	beim Amtsgericht Mayen
Saarland*	beim Amtsgericht Mayen
Sachsen*	beim Amtsgericht Aschersleben
Sachsen-Anhalt*	beim Amtsgericht Aschersleben
Schleswig-Holstein	beim Amtsgericht Schleswig

## Mahnbescheid – Formular

- Einheitliches Formular (sehen je nach Vorlage etwas anders aus, sind aber später im gerichtlichen Verfahren alle gleich – werden auch gleich ausgefüllt)
- Nicht formularfrei – etwa mittels Schriftsatz
- Formular im Schreibwarenhandel erhältlich
- Verschiedene Formulare im Internet
- Vorschlag: [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de), das von den Mahngerichten vorgegebene Formular
- Kein Rechtsanwalt erforderlich – egal wie hoch die Forderung ist

## Notwendige Angaben

### 1. Datum des Antrages

- Rückdatierung wegen Hemmung der Verjährung nicht möglich
- Verjährung wird gehemmt, ab Zugang des Antrages bei Gericht (Hemmung bis zu 6 Monaten)
- Amtsgericht sorgt für alsbaldige Zustellung beim Antragsgegner – wenn Antrag fehlerfrei oder Fehler umgehend berichtigt wurde

### 2. Antragssteller (Bezeichnung Rechtsform)

- natürliche Person – Name und Anschrift
- nicht eingetragener Verein (schwierig)
- juristische Person (z. B. eingetragener Verein)
- Gesetzliche Vertreter der juristischen Person (in der Regel ein oder mehrere Vorstandmitglieder gemäß § 26 BGB)

### 3. Antragsgegner

- Einzelperson
- mehrere Einzelpersonen (Ehegatten usw.) die den Garten gemeinsam gepachtet haben
- juristische Person (z.B. ein anderer Verein kann Mitglied des Vereines oder Verbandes sein und hat seinen Beitrag nicht bezahlt)
- auch GmbH, Firma (Forderung wegen nicht bezahlter Rechnung an diese juristische Person, z.B. wenn Vereinsheim gemietet und die Miete nicht bezahlt wurde)
- andere

### 4. Genaue Bezeichnung des Anspruches mit Spezifizierung der Geldforderung

- wichtig: Antragsteller muss Forderungsinhaber/ Gläubiger sein!
- Pacht (Katalog Nr. 23)
- Beitrag (Katalog Nr. 22)
- Stromkosten (Katalog Nr. 42)
- Wassergeld (Katalog Nr. 42)
- Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit – Ersatzkosten (Katalog Nr. 28 – schwierig)
- Umlagen (Katalog Nr. 22)
- Schadenersatz (Katalog Nr. 29)

Achtung: Katalog-Nummern verwenden – zwingend

## Hauptforderungskatalog

Hauptforderungs-Katalog		(Die Hinweise in Klammern bitte unbedingt beachten.)	
Bezeichnung	Katalog-Nr.	Bezeichnung	Katalog-Nr.
Anzeigen in Zeitungen u. a.	1	Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar	24
Arztliche oder zahnärztliche Leistung	2	Reisevertrag	75
Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts für das streitige Verfahren)	95	Rentennrückstände	25
Bürgschaft	3	Reparaturleistung	26
Darlehensrückzahlung	4	Rückgriff aus Bürgschaft oder Garantie	80
Dienstleistungsvertrag (Keine Ansprüche aus Arbeitsvertrag – Zuständigkeit des Arbeitsgerichts)	5	Rückgriff aus Versicherungsvertrag wegen Unfall/Vorfall	27
Frachtkosten	6	Schadenersatz aus – Vertrag (Die Vertragsart ist im Vordruck Zeile 35 zweite Hälfte einzutragen.)	28
Geschäftsbesorgung durch Selbständige (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater)	7	Schadenersatz aus Unfall/Vorfall	29
Handwerkerleistung	8	Scheck/Wechsel	30
Hausgeld – siehe Wohngeld	9	(Fügen Sie bitte keine Scheck-/Wechselschrift bei.)	
Heimunterbringung	9	Scheck-/Wechselprovision (1% %)	31
Hotellkosten (z. B. Übernachtung, Verzehr, Getränke)	10	Scheck-/Wechselunkosten – Spesen/Protest –	32
Kaufvertrag	11	Schuldenerkenntnis	33
Kindertagesstättenbeitrag (Zeitraum vom – bis angeben)	70	Spezifikationskosten	34
Kontokorrentabrechnung	12	Telekommunikationsleistungen	76
Krankenhauskosten – Pflege/Behandlung –	13	Tierärztliche Leistung	78
Krankentransportkosten	77	Tilgungs-/Zinsraten	35
Kreditkartenvertrag	74	Überziehung des Bankkontos (Konto-Nr. in Zeile 32–34 in der 3. Spalte angeben.)	36
Lagerkosten	14	Ungerechtfertigte Bereicherung	37
Leasing/Mietkauf	15	Untermerkmale	38
Leihens-/Unternehmenskosten	16	Vergleich, außergerichtlicher Vermittlungs-/Maklerprovision (nicht aus Ehemaklervertrag)	39
Miete für Geschäftsraum einschl. Nebenkosten (PLZ und Ort des Geschäftsraums sind im Vordruck in Zeile 35 einzutragen.)	17	Vermittlungs-/Maklerprovision	40
Miete für Kraftfahrzeug	18	Verpflegungskosten	79
Miete für Wohnraum einschl. Nebenkosten (PLZ und Ort der Wohnung sind im Vordruck Zeile 35 einzutragen. Wollen Sie die Nebenkosten getrennt geltend machen, siehe Katalog-Nr. 20)	19	Versicherungsprämie-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, vgl. Nr. 95)	41
Mietnebenkosten – auch Renovierungskosten – (nur für Wohnraum; falls keine Miete geltend gemacht wird, sind PLZ und Ort der Wohnung im Vordruck Zeile 35 einzutragen.)	20	Versorgungsleistung – Strom, Wasser, Gas, Wärme – (Abn./Zähler-Nr. in Zeile 32–34 in der 3. Spalte einzutragen.)	42
Miete (sonstige) Mitgliedsbeitrag	21	Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (Art der Wahl, in Zeile 32–34 in der 2. Spalte einzutragen.)	61
Pacht	22	Warenlieferung-en	43
Pflegeversicherung – siehe Beiträge zur privaten Pflegeversicherung	23	Wechsel – siehe Scheck	
		Werkvertrag/Werkleistungungsvertrag	44
		Wohngeld/Hausgeld für Wohnungsgenossenschaft (PLZ und Ort des Wohnungseigentums sind im Vordruck in Zeile 35 einzutragen.)	50
		Zielungs-/Zeichschließenbezug	45
		Zinsrückstände/Verzugszinsen (Soll grundsätzlich nur für Zinsen, bei denen die zugrundeliegende Forderung nicht gleichzeitig geltend gemacht wird. Zinsen in diesen Fällen nicht in Zeile 40–43 bezeichnen.)	46

Fassung 01.05.2010

**5. Ggf. Verzinsung** – gesetzlicher Zinssatz 5 % über dem Basiszins (§§ 286, 288 BGB) z. Zeit 5 % minus 0,13 % seit 1.1.2013 gleich 4,87 % und seit dem 01.07.2013 minus 0,38 % gleich 4,62 %) oder nachweisbare (Bank-) Zinsen

Basiszinssatz erfährt man im Internet unter [www.Basiszins.info](http://www.Basiszins.info)

**6. Ggf. Nebenforderungen** – vorgerichtliche Mahnkosten (Beachte: auch die zweite oder dritte Mahnung ist nicht teurer als die erste, denn: gleicher Aufwand, gleiche Postkosten usw.)

#### 7. Weiterführen des Verfahrens bei Widerspruch

- Ob das Verfahren weitergeführt wird – (Rat) nicht angeben/ankreuzen
- Trotzdem: Immer zuständiges Streitgericht angeben; gleich: Wohnsitzgericht des Antragsgegners; mehrere Antragsgegner mit unterschiedlichen Wohnsitzen (z.B. getrennt lebende Eheleute) Wahlrecht des Antragsstellers
- Sachlich zuständiges Streitgericht:  
Amtsgericht wenn bis 5.000,00 €  
Landgericht, wenn mehr als 5.000,00 €
- Ungekannter Wohnsitz – Mahnbescheid nicht möglich, da keine Zustellung möglich – öffentliche Zustellung (z.B. an der Gerichtstafel nicht möglich!)

#### 8. Adresse des zuständigen Mahngerichts

in Niedersachsen immer:

Amtsgericht Uelzen  
Zentrales Mahngericht  
Rosenmauer 2  
29525 Uelzen

oder

Amtsgericht Uelzen  
Zentrales Mahngericht  
Postfach 1363  
29503 Uelzen

#### 9. Unterschrift(en)

- Je nachdem wer Antragsteller ist und wHie er (Verein/Verband) nach außen vertreten wird (siehe oben 2.)
- Wenn Verein/Verband durch mehrere vertreten wird, müssen mehrere unterschreiben
- Müssen dieselben Personen unterschreiben, die oben als Vertreter bezeichnet wurden

### Erlass des Mahnbescheid

- Mahngericht prüft **nicht** ob die Forderung berechtigt ist – deswegen keine Begründung oder Anlagen (z.B.

keine Rechnungen, Satzungen, Verträge usw. beifügen – nichts – auch nichts erklären!)

- Unvollständige oder falsche Angaben (z.B. falsche Katalognummer zur Forderung angegeben; beim Antragsgegner wurde ein Postfach oder keine Adresse angegeben; beim e.V. wurde(n) kein(e) Vertreter angegeben usw.) – folgt Monierung mit einem Monierantwortformular
- Wenn alles richtig – Kostenrechnung des Gericht

### Kosten des Mahnverfahrens

- Antragsteller ist immer vorschusspflichtig
- Mahngericht erstellt Kostenrechnung und erwartet Überweisung – meist Überweisungsträger dabei – kann auch per Internet bezahlt werden (richtiges Aktenzeichen angeben!)
- Höhe der Gerichtskosten gemäß Tabelle
- Rest-Gerichtskosten bei Übergang ins streitige Verfahren gemäß Tabelle, aber erst nach gerichtlicher Aufforderung bezahlen
- Rechtsanwaltskosten werden mit erfasst, wenn Antrag vom Anwalt gestellt wird

### Gerichtskosten

- Die Höhe der Gerichtskosten hat sich zum 01.08.2013 geändert
- Überblick über die Höhe der Kosten unter [www.mahngericht.de](http://www.mahngericht.de) hier Stichwort Verfahrenshilfe
- Unter dieser Adresse sind auch die Basiszinssätze zu finden
- Zahlreiche hilfreiche weitere Infos

### Kostenfallen

- Ankreuzen: Durchführen des streitigen Verfahrens, dann folgt automatisch vom Mahngericht die Aufforderung, die weiteren Gebühren zu zahlen, wenn Widerspruch eingelegt wurde, und Aufforderung den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach zu begründen – selbst wenn man das weitere Verfahren doch nicht durchführen will (z.B. Schuldner ist bekanntlich zahlungsunfähig oder hat einen Teil bezahlt usw.)
- Wenn Forderung unsicher ist, z.B. Höhe des Schadenersatzes, Wertersatz für Gemeinschaftsarbeit, Verein ist nicht dem Forderungsinhaber – (Anwalts-)Kosten der Gegenseite immer bedenken

## Erlass und Zustellung des Mahnbescheides

- Nach Kosteneingang
- Mahnbescheid erlassen
- Zustellung erfolgt durch das Gericht
- Wenn zugestellt ist – Zustellungsnachricht mit (amtlichen) Antragsformular auf einen Vollstreckungsbescheid
- Wenn nicht – Anfrage des Mahngerichts nach anderer Anschrift des Antragsgegners, wenn keine Anschrift bekannt, kein Mahnbescheid möglich – verauslagte Kosten sind verloren

Bearbeitung des Antrages auf Erlass eines Mahnbescheides an Hand eines Beispiels

## Ausfüllen eines Antrages

www.online-mahnantrag.de

An Hand der Erläuterungen soll ein Mahnantrag vollständig ausgefüllt werden.

Siehe Papier Mahnverfahren – Schritt für Schritt durch das Online-Formular (Seite 45)

## Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides

- Wenn gezahlt wurde – Sache erledigt
- Problem: Teilzahlung (z.B. nur Pacht, nicht den Beitrag; nur Hauptforderung, keine Zinsen oder Nebenforderung oder keine Kosten bezahlt)
- Verwendung des amtl. Vordruckes zwingend
- Änderungen von Anschriften des Antragsgegners möglich
- Achtung: Frage nach der gesetzlichen Vertretung des Antragsgegner (hier ist nicht ein Rechtsanwalt gemeint; sondern wenn für den Antragsgegner ein Betreuer bestellt wurde; er noch minderjährig ist – die Eltern; bei einer juristischen Person usw.)

### Kleingärtner-Verein Bürgerfelde e.V.

KGV Bürgerfelde e.V., An de Bultwech 20, 26127 Oldenburg  
 Herrn \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Vereinsanschrift:**  
 An de Bultwech 20  
 26127 Oldenburg  
**Telefon:** 0441 303722  
 ab 18.00 Uhr bzw. Anrufbeantworter  
**Internet:**  
 www.kleingartenverein-buergerfelde.de  
**E-Mail:**  
 info@kleingartenverein-buergerfelde.de  
**Betriebsversicherung:**  
 Landespostkasse zu Oldenburg,  
 BLZ 260 501 00, Kto.-Nr. 1864991

**Datum:**  
02.01.2011

**Pachtrechnung 365/2011**

**Parzelle:** \_\_\_\_\_  
**Parzellengröße:** \_\_\_\_\_ **Anlage:** \_\_\_\_\_

**Kosten**

Pacht:	112,00 EUR
Mitgliedsbeitrag:	58,00 EUR
FED-Versicherung:	26,00 EUR
FED-Höherversicherung:	0,00 EUR
Unfallversicherung:	3,00 EUR
nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (9 Std.):	135,00 EUR
Sonstiges: Restzahlung Rechnung 2010	3,85 EUR
Sonstiges:	0,00 EUR
<b>Zwischensumme Forderungen:</b>	<b>337,85 EUR</b>
Gulthaben:	0,00 EUR
<b>Rechnungssumme:</b>	<b>337,85 EUR</b>
Jahresabrechnung Wasser:	9,64 EUR
Jahresabrechnung Strom:	9,34 EUR
<b>Gesamt-Rechnungsbetrag</b>	<b>356,83 EUR</b>

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 31.01.2011 auf das oben angegebene Konto.

Verwenden Sie dazu den beigelegten Überweisungsträger, oder vermerken Sie unbedingt Ihre Gartennummer auf dem Formular.

Tarife			
Pacht (60m²)	0,28 EUR	nicht gel. Gem.-Arbeit (6/ Std.)	15,00 EUR
Mitgliedsbeitrag	58,00 EUR	FED-Versicherung	26,00 EUR
Beitrag Familienmitglied	10,00 EUR	Unfallversicherung	3,00 EUR

1. Vorsitzender Fritz Schulze Bahnhofstr. 3 26120 Oldenburg	2. Vorsitzender Ernst Meyer Elisabeth Str. 6 26120 Oldenburg	1. Kassierer Michaela Neu Ostemburger Allee 5 26120 Oldenburg	1. Schriftführer Lena AR Stedinger Str. 4 26120 Oldenburg
--	---	--	--

### Kleingärtner-Verein Bürgerfelde e.V.

An de Bultwech 20, 26127 Oldenburg, Tel. 0441/303722, ab 18.00 Uhr bzw. Anrufbeantworter,  
 Homepage: www.kleingartenverein-buergerfelde.de

Gartenpächter/in \_\_\_\_\_ Datum: 02.01.2011

Parzelle: \_\_\_\_\_

#### Strom- und Wasserabrechnung 2010

Tarife:			
<b>Strom:</b>		<b>Wasser:</b>	
Tarif:	0,23 EUR/ kWh	Tarif:	1,43 EUR/ m³
Grundpreis:	3,85 EUR	Grundpreis:	4,85 EUR
Rücklage *):	2,50 EUR	Rücklage *):	2,50 EUR
Pauschale:	15,00 EUR	Pauschale:	15,00 EUR

\*): Rücklage für die Instandhaltung der Strom- und Wasseranlagen.

#### Stromverbrauch

Zähler 1 Stand 2009: 6534 kWh	Stand 2010: 8647 kWh	Verbrauch: 113 kWh
Zähler 2 Stand 2010: 0,00 kWh	Stand 2010: 0,00 kWh	Verbrauch: 0,00 kWh

Betrag:	25,99 EUR
Grundpreis:	3,85 EUR
abzgl. Vorauszahlung 2010:	53,00 EUR
<b>Zwischensumme:</b>	<b>-23,16 EUR</b>
Vorauszahlung 2011:	30,00 EUR
Rücklage:	2,50 EUR
Sonstiges:	0,00 EUR
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>9,34 EUR</b>

#### Wasserverbrauch

Zähler 1 Stand 2009: 17,40 m³	Stand 2010: 18,00 m³	Verbrauch: 1,60 m³
Zähler 2 Stand 2010: 0,00 m³	Stand 2010: 0,00 m³	Verbrauch: 0,00 m³

Betrag:	2,29 EUR
Grundpreis:	4,85 EUR
Rücklage:	2,50 EUR
Sonstiges:	0,00 EUR
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>9,64 EUR</b>

Die Gesamtbeträge sind auf die Rechnung für das Pachtjahr 2011 übertragen.

- Antrag **frühestens zwei Wochen nach** Zustellung des Mahnbescheides (wer den Antrag zu früh ans Mahngericht schickt, bekommt ihn wieder zurück) – aber innerhalb von 6 Monaten verschicken
- Keine zusätzlichen Gerichtskosten
- Erlass des Vollstreckungsbescheides durch das Mahngericht
- Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides 2 Wochen nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides, wenn kein Widerspruch oder Einspruch eingelegt wurde
- Zwangsvollstreckung möglich

## Widerspruch gegen den Mahnbescheid

- Widerspruch legt der Antragsgegner ein – er muss ihn nicht begründen
- Wer in Zeile 45 angekreuzt hat „Im Falle eines Widerspruchs beantrage ich die Durchführung des streitigen Verfahrens“ wird vom Mahngericht aufgefordert, die für das Streitige Verfahren anfallenden Gerichtskosten zu zahlen – damit ist aber nichts gewonnen
- Mahnantrag muss im Streitigen Verfahren gemäß einer Klage begründet werden – sollte man besser einen Rechtskundigen machen lassen
- Wer jetzt einen Teil seiner Ansprüche nicht eingeklagt bekommt (z.B. Nachweis über Gemeinschaftsarbeit kann nicht erbracht werden, Schadensersatzforderung kann nicht genau belegt werden usw.) trägt einen Teil der Kosten
- Klageantrag über 5.000,00 € Anwaltszwang – auch schon mit der Begründung

## Vollstreckungsauftrag

- Auftrag wird immer beim Amtsgericht – Verteilerstelle der Gerichtsvollzieher – erteilt
- Auftrag muss schriftlich erfolgen – neuerdings Formularzwang (kann man aus dem Internet entnehmen)
- Zuständig ist das für den Wohnsitz des Schuldners maßgebliche Amtsgericht (z.B. Wohnsitz des Kleingärtners, der nicht in der Gemeinde wohnt, in der der Verein/ Verpächter seinen Sitz hat)
- Pfändungsauftrag – Gerichtsvollzieher soll Bargeld, Wertgegenstände, Auto oder ähnliches pfänden
- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (z.B. bei einer Kontopfändung)

## Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid

- Nach Erlass des Vollstreckungsbescheid, vor Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist kann Antragsgegner (z.B. Kleingärtner) Einspruch einlegen

Vollstreckungsbescheid sieht ungefähr so aus:

**Antragsgegner:** Kleingärtner-Verein Bürgerfelde e.V.

**Antragsteller:** Kleingärtner-Verein Bürgerfelde e.V.

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwaltin Peter DitschKowaki & Hans-Jörg Kafeder, Lange Str. 35, 27749 Deleshorst, Bankverbindung des Prozessbev.: Konto: 0584900300 BIZ: 29080010, Commerzbank Bremen

**Geschäftszweck:** KGV Bürgerfelde / Lemkuhl - Bitte stets angeben -

**Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:**

HAUPTFORDERUNG:	
gem. Rechnung - 255/2011 vom 02.01.11	*****355,02 EUR
I. KOSTEN MIE NEBENSTEHEND:	*****119,39 EUR
II. NEBENSFORDERUNGEN:	
Rahnkosten	*****8,70 EUR
V. ZINSEN:	
laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen:	
zu I.) Zinsen von 45,000 Prozentpunkten	
Über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus	
*****355,02 EUR vom 17.05.11 bis 04.07.11	*****2,30 EUR
<b>SUMME:</b>	<b>*****465,41 EUR</b>

hinzukommen weitere laufende Zinsen:

zu I.) Zinsen von 45,000 Prozentpunkten

Über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus

\*\*\*\*\*355,02 EUR ab dem 05.07.11

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, dieses aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbescheides ergeht Vollstreckungsbescheid über den vorstehenden Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggfls. um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab 15.08.2011 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Haußler  
Rechtsanwältin

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

- Mahngericht gibt von Amts wegen (kein Antrag notwendig) an das im Mahnbescheid angegebene Streitgericht ab
- Streitgericht (Amts- oder Landgericht) fordert auf, den Mahnantrag zu begründen (siehe Widerspruch) – binnen zwei Wochen nach Aufforderung

## Fazit

- Mahnverfahren nur bei Geldforderungen
- Sinnvoll nur, wenn Geldforderung klar und eindeutig ist
- Beachten: richtige Parteien und Parteibezeichnungen – richtige Vertretung
- Vorteile: geringe Kosten, nicht so schwierig, schneller Titel

## Mahnverfahren

### *Schritt für Schritt durch das Online-Formular*

Wir starten auf der Internetseite [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de).

Auf der ersten Seite muss erst einmal das **Bundesland** ausgewählt werden, in welchem sich der Antragsteller befindet. In der unteren Mitte rechts befindet sich ein Button „weiter“, auf den geklickt werden muss.

Sodann gelangen Sie auf die Seite Versandart. Hier ist automatisch schon der erste Punkt „**Papierformat**“ geklickt, der zu empfehlen ist, da der Mahnbescheid nach Fertigung mit der Post versandt wird. (Nur wer eine entsprechend autorisierte Zugangsfassung hat, z.B. spezielle Anwaltskanzleien, evtl. Inkassobüros usw. machen dies „papierlos“) Sodann geht's weiter mit dem Button „weiter“.

Auf der nächsten Seite erhalten Sie einen Überblick über die nächsten Schritte. Hier müssen Sie auf „Neuer Antrag“ klicken.

#### **Antragsteller:**

Wenn Sie als „natürliche Person“ den Antrag stellen, gilt der Button „Ich bin Antragsteller“, d.h. Sie drücken unter diesem Feld den Button „weiter“.

Hier wird das Verfahren einer natürlichen Person überschlagen.

**Beantragen Sie als Verein** einen Mahnbescheid wird's etwas komplizierter.

Sie müssen dann das dritte Feld über den Angaben, „sonstige“ anklicken. Unter diesem Punkt erscheint dann ein Feld „weitere“. Dieses muss ebenfalls angeklickt werden. Sodann muss die genaue Bezeichnung des Vereines angegeben werden. Ganz unten befindet sich ein Feld „Rechtsform“. Aus diesem können Sie dann die Bezeichnung wie z.B. „eingetragener Verein“ pp. heraussuchen.

Dann geht es wieder mit der rechten Pfeiltaste weiter.

Bei dem Feld „Funktion“ muss der Vertreter des Vereines herausgesucht werden. Sei es der Vorsitzende, der Kassierer oder wer auch immer den Verein vertritt. Dieser muss ebenfalls vollständig mit Name und Anschrift bezeichnet werden. Die private Anschrift der vertretenden Person ist hierbei aber nicht zwingend erforderlich. Es reicht auch die Anschrift des Vereines, wenn an diese Person dort zugestellt werden kann.

Das Feld „Name/Bezeichnung“ ist etwas irreführend. Hier ist nur der komplette Name gemeint, als Bezeichnung wären Titel wie Dr. o.ä. anzugeben.

Wenn Sie mehr als einen Vertreter im Sinne des § 26 BGB haben, bei den Vereinen häufig, dann müssen Sie bei der Frage, ob Sie einen weiteren erfassen möchten, „Ja“ anklicken, ansonsten geht's mit „Nein“ weiter.

#### **Antragsgegner:**

Hier läuft es im Prinzip genauso ab wie beim Antragsteller. Ist der Gegner eine natürliche Person, so müssen Sie das Feld einfach ausfüllen und bei mehreren Personen natürlich jede einzeln aufführen. Führen Sie zwei oder mehrere Gegner auf, werden Sie nach der Eingabe gefragt, ob es sich hierbei um Gesamtschuldner handelt. Bitte bestätigen Sie dieses in aller Regel mit „Ja“, da dies bei den Rechtsverhältnissen um den Kleingarten fast immer der Fall ist.

#### **Forderung/Anspruch:**

Die Frage nach der Art des Verfahrens können Sie bedenkenlos weiterklicken. Es ist pro forma immer das reguläre Mahnverfahren angeklickt und dieses ist für Sie auch nur ausschlaggebend. Sodann geht es um die Eingabe der Hauptforderung.



Ziemlich mittig befindet sich ein „blauer Balken“. Wenn Sie diesen am rechten kleinen Pfeil anklicken, öffnet sich der sogenannte Katalog. Hieraus lässt sich relativ einfach, nach dem Alphabet, sortiert der Anspruch heraussuchen.

D.h. z.B., fordern Sie Beträge für den Mitgliedsbeitrag, wählen Sie „Mitgliedsbeitrag“ aus. Es geht dann weiter mit der Cursor Taste, mit der Sie im nächsten Feld angeben können, ob und wie dieser vorab durch Rechnung, Anschreiben usw. mitgeteilt wurde. Die Rechnungsnummer etc. können Sie angeben, müssen Sie aber nicht. Wichtig ist seit wann der Anspruch besteht, d.h. bis wann dieser fällig war zu zahlen, sowie die Eingabe des Betrages.

Für die Pacht, wählen Sie die Nr. 23 (Pacht) aus. Hier gilt das gleiche Prinzip wie bei Beträgen und anderen.

Es folgt dann eine kleine Übersicht über Ihre eingegebene Forderung, zu der Sie

- a) bereits ausgerechnete somit abgeschlossene Zinsen eingeben können,
- b) keine Zinsen eingeben können,
- c) eine weitere Hauptforderung eingeben können oder
- d) die **Zinsen** berechnen können.

Abtretungen können vorkommen, wenn der Verein eine Forderung für den Bezirksverband geltend macht oder wenn der Bezirksverbund den Mitgliedsbeitrag für den Verein mit einfordert, wenn Stromkosten für eine Stromgemeinschaft erhoben werden (usw.).

Wenn Sie also mehrere Forderungen haben, die - wie der Antragsteller etc. - alle einzeln eingegeben werden müssen, dann müssen Sie hier vorab die Zinsen eingeben. Dieses vermeidet ein späteres Chaos. D.h. also: Forderung eingeben, Zinsangaben eingeben, dann „weiteren Anspruch ... eingeben“ anklicken, wieder neue Forderung eingeben, Zinsangaben eingeben, solange bis Sie fertig sind.

Die Zinsen belaufen sich gesetzlich in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Sollten vertraglich andere Zinsen vereinbart sein oder wenn Sie in der Lage sind höhere Zinsen beweisen zu können, können diese angegeben werden, ansonsten bleibt es bei den gesetzlichen.

Wenn Sie mit den Angaben von Forderungen und Zinsen fertig sind, klicken Sie auf „keine weiteren Angaben machen“.

Es öffnet sich dann eine Seite, auf der Sie Angaben machen können, wie Mahn-, Portokosten und dergleichen. Sind Sie hiermit fertig, geht's wieder auf dem rechten Pfeil weiter.

Sodann folgt die **Gerichtsauswahl**, die Sie bedenkenlos weiterklicken können, da das Programm die Auswahl nach den bisher eingegebenen Daten selbst vornimmt.

Sollten Sie ein Geschäftszeichen haben, können Sie dieses angeben.

Darunter befindet sich ein Text „Ich erkläre...bereits erbracht ist.“. Diesen müssen Sie einmal anklicken.

Es folgt dann die Angabe der **Kontodaten**, auf die ggf. die Zahlungen eingehen sollen.

Weiter geht's wie immer mit dem rechten Pfeil. Sie erhalten dann eine Gesamt Übersicht über all Ihre eingegebenen Daten. Sollten Sie hier plötzlich einen Fehler o.ä. bemerken, haben Sie die Möglichkeit, diesen jetzt noch zu korrigieren. Im Feld selbst befindet sich rechts ein Button „bearbeiten“. Über diesen kommen Sie ins entsprechende Menü und können dort z.B. den falschen Betrag korrigieren.

Wenn Sie den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vollständig ausgefüllt haben, kommen Sie auf die Seite „**Drucken/Signieren**“. Hier müssen Sie unter Punkt 1. ein Häkchen machen und danach auf den **angegebenen** „drucken Button“ klicken. Ansonsten lässt sich der Mahnbescheid nicht ausdrucken.

**Zuletzt ein ganz wichtiger Hinweis: Der Antrag wird nicht gespeichert. Wenn Sie länger als 30 Minuten keine Eingaben vornehmen, d.h. im Programm nichts anklicken o.ä., dann müssen Sie mit dem ganzen Kram von vorne anfangen, da der Server aus Datenschutzgründen die eingegebenen Daten nach 30 Minuten verwirft!**

Sobald Sie den Antrag ausgedruckt haben, müssen Sie auf der ersten Seite Datum und Unterschrift leisten und diesen abschicken. Sie erhalten zwischen 1-4 Wochen später Post vom Amtsgericht zur Aufforderung der Gerichtskostenzahlung. Dieses bedeutet noch keine Zustellung! Die erfolgt erst nach Zahlung. Auch hierzu erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung. Sollte irgendetwas „schief gegangen“ sein, erhalten Sie hierzu ebenfalls Mitteilung, das sogenannte Monierungsschreiben. Was genau bemängelt wird, können Sie diesem entnehmen.

J. Nixdorf/Kefeder



---

## Aktuelles aus Finanzen und Verein

### Neue Vorschriften zur Rücklagenbildung



**Hans-Dieter Desel**  
Steuerberater, Kulsheim

---

## Rücklagen

Der Gesetzgeber hat vom Grundsatz der „zeitnahen Mittelverwendung“ Ausnahmen zugelassen. Vereine dürfen Rücklagen bilden:

- Zweckgebundene Rücklagen § 58 Nr. 6 AO
- Freie Rücklagen § 58 Nr. 7 a AO
- Sonstige Rücklagen § 58 Nr. 11 AO
- Andere freie und sonstige Rücklagen nach § 58 Nr. 7 b und Nr. 12 AO

Ein Verein kann damit Vermögen anhäufen in der Höhe, in der er diese gesetzlich zulässigen Rücklagen bildet und in seinem Kassenbericht ausweist.

### 1. Zweckgebundene Rücklagen

Hierzu zählen Betriebsmittelrücklagen und projektbezogene Rücklagen.

#### 1.1. Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage darf gebildet werden, um unwägbarere Risiken abzudecken. Und zwar für periodisch wiederkehrende Ausgaben, die für die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks zwingend erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Zahlungen für die Grundstückspacht, Vereinsversicherungen, Versicherungen der Mitglieder, Beiträge an Dachorganisationen, Wasser, Strom, Löhne und Gehälter mit Sozialabgaben und Steuern, Leasingraten, Unterhaltung und Pflege der Gartenanlage.

Die Betriebsmittelrücklage darf maximal in Höhe eines Jahresbetrags der Summe dieser periodisch wiederkehrenden Ausgaben gebildet werden. Entsprechend ist die Rücklage am Ende des folgenden Wirtschaftsjahres aufzulösen. Sie kann dann aber wieder neu gebildet werden. Die Höhe der Rücklage wird – anhand der Ausgaben des abgelaufenen Jahres – neu berechnet.

#### 1.2. Investitions- und Instandhaltungs-Rücklagen

Die Investitions- und Instandhaltungs-Rücklage kann gebildet werden, um Mittel anzusammeln für größere Anschaffungen oder Projekte. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen wie der Neubau Vereinsheim, Toilettenanlage, Werkstatt, Geräteschuppen, Spielplatz, Außenzaun, Wege, Wasserleitung. Die Investitions- und Instandhaltungs-Rücklage kann auch gebildet werden für größere Reparaturen und Ausbauten an bestehenden Bauten und Anlagen sowie für Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen wie beispielsweise größere Gartengeräte und Maschinen.

Voraussetzungen sind immer, dass

- die Investition dem gemeinnützigen Zweck dient
- der Umfang der finanziellen Mittel die Möglichkeiten des Vereins in einem angemessenen Zeitraum nicht überschreitet. Die Rücklage soll dem Verein ermöglichen, für solch große Projekte über einen überschaubaren Zeitraum die notwendigen Finanzierungsmittel anzusammeln. Als überschaubarer Zeitraum gelten maximal sechs Jahre. Zur Glaubhaftmachung gegenüber der Finanzverwaltung sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung (bei kleineren Investitionen: des Vorstands) über die Verwirklichung, die Gesamtkosten und den zeitlichen Rahmen der geplanten Investition herbeigeführt werden;
- eine konkrete Zeitvorstellung besteht;
- die Durchführung des Vorhabens glaubhaft ist

Die Höhe der jährlichen Zuführung zur projektbezogenen Rücklage muss nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt werden. Sie kann unterschiedlich hoch sein und sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins richten. Die Rücklage darf die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht überschreiten.

#### 1.3. Wiederbeschaffungs-Rücklagen

Für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern darf eine Wiederbeschaffungsrücklage gebildet werden, wenn für die Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht aus-

reichen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Diese Wiederbeschaffungsrücklage ist zulässig, wenn die Wiederbeschaffung eines derzeit genutzten Wirtschaftsguts konkret geplant und innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist.
- Der Rücklage darf dann jedes Jahr ein Betrag in Höhe der Abschreibung für das derzeit genutzte Wirtschaftsgut zugeführt werden. (Bisher mussten sich nur Vereine mit der Abschreibung beschäftigen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im größeren Umfang unterhalten haben.)
- Was ist Abschreibung und wie hoch ist sie?? Im Steuerrecht werden alle Wirtschaftsgüter, die eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, auf die Nutzungsdauer abgeschrieben.
  - Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr: Wenn die Anschaffungskosten (oder Herstellungskosten) mehr als 410,00 € betragen.
  - Gewöhnliche Nutzungsdauer ist der Zeitraum, in dem sich das Wirtschaftsgut bei einer „normalen“ Nutzung im Verein genutzt werden kann. (Für Zweifelsfälle gibt es auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen eine sogenannte AfA-Tabelle (AfA = Absetzung für Abnutzung), aus der die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entnommen werden kann).
  - Abschreibung in % (pro Jahr) ist 100 geteilt durch die Nutzungsdauer.
  - Abschreibung in Betrag (pro Jahr) ist Anschaffungskosten geteilt durch Nutzungsdauer (im Jahr der Anschaffung und im Jahr der Veräußerung monatsgenaue Berechnung)

Die Zuführung zur Rücklage darf die Abschreibungsbeiträge überschreiten, wenn das vorhandene Wirtschaftsgut früher als nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer ersetzt werden soll. Oder wenn das vorhandene durch ein besseres, teureres oder größeres ersetzt werden soll.

#### 1.4. Steuerrücklagen

Für die Bezahlung von Steuern, solange unklar ist, inwieweit der Verein diese Steuern bezahlen muss, dürfen Steuerrücklagen gebildet werden. Diese Steuern dürfen aber nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, also nicht Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

## 2. Freie Rücklagen

Mit der Bildung von freien Rücklagen kann sich der Verein ein Vermögenspolster schaffen, beispielsweise für Notfälle. Er ist nicht verpflichtet, eine konkrete spätere Verwendung dieser Mittel nachzuweisen. Freie Rücklagen können aus den Überschüssen der Vermögensverwaltung und aus den sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel gebildet werden.

Die freien Rücklagen werden für jedes Jahr neu berechnet und aufgestockt, d.h. die neu berechnete Rücklage für das aktuelle Jahr wird dem Vortragswert aus der Summe der bereits in Vorjahren gebildeten freien Rücklagen hinzu addiert. Auf diese Weise kann der Verein über einen längeren Zeitraum legal große Rücklagen anhäufen.

### 2.1. Rücklage aus Überschüssen der Vermögensverwaltung

Diese Rücklage kann gebildet werden in Höhe eines Drittels (1/3) des Überschusses aus der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung zählen Erträge aus Kapitalanlagen und aus der langfristigen Vermietung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Vermögen, also Zinsen, Dividenden, andere Kapitalerträge sowie Miet- und Pachteinnahmen (z. B. aus der Verpachtung des Vereinsheims).

Zur Ermittlung des Überschusses werden zunächst die Ausgaben abgezogen, die mit den Einnahmen aus der Vermögensverwaltung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

### 2.2. Rücklage aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln

Diese Rücklage kann gebildet werden in Höhe von zehn Prozent (10 %) der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.

Sonstige zeitnah zu verwendende Mittel sind

- alle **Einnahmen** aus dem ideellen Bereich des Vereins (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen u.a.)
- **Überschüsse** aus Zweckbetrieben (z. B. Wasserabrechnung, genehmigte Tombola)
- **Überschüsse** aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Vereinsfeste, eigenbewirtschaftetes Vereinshaus)

*Zu beachten ist, dass Berechnungsgrundlage für den ideellen Bereich die Einnahmen, für Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe die Überschüsse sind.*

## Beispiel, Kassenbericht 2013:

Projektbezogene Rücklage: Spielplatz, Verwirklichung in 2017 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, Kosten 18.000 € <b>Zuführung zur projektbezogenen Rücklage</b>		<b>6.500 €</b>
<b>Zuführung zur Wiederbeschaffungsrücklage</b>		<b>1.000 €</b>
<b>Betriebsmittelrücklage 2012</b> <b>Auflösung der Betriebsmittelrücklage 2012</b>		<b>25.500 €</b> <b>- 25.500 €</b>
Regelmäßig (periodisch) wiederkehrende Ausgaben 2013: Grundstückspacht Vereinsversicherungen Versicherungen Mitglieder Beiträge Kreisverband, Landesverband Wasser, Strom Unterhaltung der Gartenanlage  Summe der wiederkehrenden Ausgaben <b>Betriebsmittelrücklage 2013 (Neubildung)</b>	8.400 € 600 € 12.000 € 2.000 € 4.300 € 700 €  28.000 €	        <b>28.000 €</b>
Freie Rücklage aus Vermögensverwaltung: Zinseinnahmen 2013, keine Ausgaben Einnahmen aus Verpachtung Vereinsheim 2013 (ohne Heiz- u. Betriebskosten) Erhaltungsaufwendungen Abschreibung  Überschuss	6.000 € - 1.600 € - 1.400 €  3.000 €	600 €      3.000 €
<b>Summe Überschuss Vermögensverwaltung</b>		<b>3.600 €</b>
<b>Zuführung zur Rücklage 1/3</b>		<b>1.200 €</b>
Freie Rücklage aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln: Beiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse 2013 Überschuss Vereinsfeste 2013  Summe Einnahmen	16.900 € 3.100 €  20.000 €	
<b>Zuführung zur Rücklage 10 %</b>		<b>2.000 €</b>
<b>Summe Zuführung freie Rücklagen 2013 (1.200 € + 2.000 €)</b>		<b>3.200 €</b>
<b>Bis einschließlich 31.12.2012 gebildete freie Rücklagen</b>		<b>8.300 €</b>
<b>Stand freie Rücklagen am 31.12.2013 (3.200 € + 8.300 €)</b>		<b>11.500 €</b>
<b>Summe aller Rücklagen zum 31.12.2013:</b>		
Projektbezogene Rücklage	6.500 €	
Wiederbeschaffungsrücklage	1.000 €	
Betriebsmittelrücklage	28.000 €	
Freie Rücklagen	11.500 €	
<b>Summe aller Rücklage zum 31.12.2013</b>		<b>47.000 €</b>

Die Finanzverwaltung wird nicht sofort die steuerliche Gemeinnützigkeit versagen, wenn Vereine Rücklagen angehäuft haben, die nicht die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen. Die Finanzverwaltung wird vielmehr dem

Verein eine Frist setzen, diese schädlichen Rücklagen innerhalb einer bestimmten Frist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und aufzulösen.

### 3. Sonstige Rücklagen

Darunter fallen bestimmte außerordentliche Zuwendungen an den Verein. Diese Zuwendungen können im vollen Umfang den sonstigen Rücklagen zugeführt werden. Diese Mittel müssen nicht zeitnah verwendet werden:

- Zuwendungen von Todes wegen (also Erbschaften), wenn der/die Verstorbene nichts anderes bestimmt hat
- Zuwendungen, bei denen der Spender ausdrücklich bestimmt hat, dass die Zuwendung für die Aufstockung des Vermögens zu verwenden ist
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, der ausdrücklich für die Aufstockung des Vermögens bestimmt ist
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, also körperliche Gegenstände, Grundvermögen

### 4. Andere freie und sonstige Rücklagen

Stiftungen können im Jahr ihrer Errichtung und den beiden folgenden Jahren ihre Überschüsse aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb vollständig den Rücklagen zuführen.

Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten (z.B. GmbH Anteile, Aktien) zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften können in Rücklagen eingestellt werden.

### Bildung und Darstellung der Rücklagen

Die in Tz. 1. bis 4. erläuterten Rücklagen können nebeneinander gebildet werden. Die Rücklagen können wieder aufgelöst werden, auch in Teilbeträgen, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert.

Die Bildung und die Auflösung sämtlicher Rücklagen müssen in der Rechnungslegung oder in einer Nebenrechnung nachgewiesen werden.

### Grundsteuer

#### Grundsteuer für Kleingartenlauben

Mit der Finanzverwaltung besteht Einigkeit darüber, dass kleingärtnerisch genutzte Flächen dem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes zuzurechnen sind.

Der Streit entzündet sich an den „Gartenlauben“.

Gartenlauben sind definiert als „der kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen“. Sie dienen nämlich zur Unterstellung von Werkzeugen und Geräten, die für die Bewirtschaftung des Kleingartens notwendig sind. Zudem dienen Sie als Wetterschutz für die Kleingärtner.

Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) für Kleingärtner verbindlich geregelt. Nämlich dadurch, dass Lauben eine maximale Größe von 24 m<sup>2</sup> haben dürfen, nicht zu Wohnzwecken geeignet und nur in „einfacher“ Ausführung zulässig sind, § 3 Absatz 2 BKleingG.

Die Lauben sind dann keine selbständigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Diese Rechtsauffassung wird auch unterstützt von Dr. Lorenz Mainczyk, Kommentar zum Bundeskleingartengesetz, Randziffern 41, 41 a und 41 b zu § 5 b.

Diese Rechtsauffassung gilt immer, wenn die Lauben die Größe von 24 m<sup>2</sup> nicht übersteigen und sie nicht zu dauernden Wohnzwecken dienen.

Damit können diese Lauben auch nicht dem Grundvermögen zugeordnet werden.

Werden Lauben zu Wohnzwecken genutzt oder übersteigt die Größe die gesetzliche Höchstgrenze von 24 m<sup>2</sup> (§ 3 Absatz 2 BKleingG), sind die Lauben grundsätzlich als selbständige Wirtschaftsgüter zu behandeln. Sie sind dann als Gebäude auf fremden Grund und Boden dem Grundvermögen zuzuordnen.

Aber auch dann ist eine Bewertung der Laube als selbständiges Wirtschaftsgut nur dann vorzunehmen, wenn die länderüblichen Bagatellgrenzen überschritten werden. Diese Bagatellgrenze beträgt in Baden-Württemberg 1.000 DM.

Diese Rechtsauffassung widerspricht nicht der Aussage der Finanzverwaltung, „sobald eine Bebauung erfolgt, geht die Verwaltung jedoch von einer Zweckentfremdung aus (Karte 1 Ziffer 3 zu § 33 Bewertungskartei)“. Eine der gärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlage ist nämlich keine Bebauung in diesem Sinne und damit auch keine Zweckentfremdung.

Dagegen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass jede Baulichkeit bereits als Bebauung und damit als Zweckentfremdung anzusehen ist. Mit dieser Rechtsmeinung steht die Finanzverwaltung aber allein.

Würde man dieser Rechtsmeinung folgen, müsste die Finanzverwaltung neben den Lauben (in einfacher Ausführung)

rung bis 24 m<sup>2</sup>) auch andere der gärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen wie beispielsweise Gewächshäuser als Gebäude auf fremden Grund und Boden behandeln.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen der Finanzverwaltung zur Zweckentfremdung: „hobymäßiger Anbau von Gemüse, Obst oder Blumen mit geringen Erträgen, Erholungszwecke, Freizeitgestaltung stehen im Vordergrund“ und „Flächen, die vorwiegend der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen nicht dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck, wie dies für eine Bewertung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen erforderlich wäre“.

Mit diesen Aussagen stellt die Finanzverwaltung auch die Bewertung des Grund und Bodens als land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Frage entgegen der allgemeinen bundesweiten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung.

Hierzu muss man zunächst richtig stellen, dass Erholungs- und Freizeitwecke eben nicht im Vordergrund stehen. In seinem Urteil vom 17. Juni 2004 (III ZR 281/03) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der gärtnerischen Nutzung und der Erholungsnutzung auseinandergesetzt und das Bundeskleingartengesetz im Hinblick auf die Erholungsnutzung auf die Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Der BGH hält im Ergebnis eine Erholungsnutzung bis zu einem Umfang wie die gärtnerische Nutzung noch für verfassungsmäßig zulässig. Damit bestätigt er die Verfassungsmäßigkeit des Bundeskleingartengesetzes, das eine Erholungsnutzung neben der gärtnerischen Nutzung vorsieht.

Die im Bereich des Bundesverbands der Deutschen Gartenfreunde (BDG) zusammengeschlossenen Kleingärtner und Kleingartenparzellen unterliegen dem Bundeskleingartengesetz. Die gärtnerische Nutzung überwiegt regelmäßig die Erholungsnutzung.

Eine Erholungsnutzung steht damit ausdrücklich nicht im Vordergrund.

Auch den Aussagen des Finanzamts „hobymäßiger Anbau mit geringen Erträgen“ kann nicht gefolgt werden.

Die Bedeutung des Kleingartenwesens für die Ernährung der Bevölkerung hat die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung bei der Vorlage des Bundeskleingartengesetzes ausdrücklich betont.

Ein Kleingarten versorgt eine vierköpfige Familie ganzjährig mit frischem Gemüse und Obst, das sind bei einer Million Kleingärten rund vier Millionen Menschen in Deutschland. Darin ist die Zuordnung der kleingärtne-

risch genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen begründet.

Zudem ist das Kleingartenwesen als steuerbegünstigter Zweck im Sinne der Abgabenordnung (§ 52. Abs. 2 Nr. 23 AO) ausdrücklich anerkannt. Dabei spielen die ernährungspolitische, sozialpolitische, gesundheitspolitische und städtebauliche Bedeutung des Kleingartenwesens ebenso wie die Integrationsbemühungen und -erfolge eine hervorgehobene Rolle.

Die Anerkennung als steuerbegünstigter Zweck wäre sicher nicht möglich, wenn Erholungszwecke und Freizeitgestaltung im Vordergrund stehen würden.

Mit der kleingärtnerischen Nutzung liegt daher ausdrücklich keine Zweckentfremdung vor. Damit sind kleingärtnerisch genutzte Flächen dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes zuzurechnen, ebenso die der gärtnerischen – und damit der land- und forstwirtschaftlichen – Nutzung dienenden Nebenanlagen wie Lauben in einfacher Ausführung bis 24 m<sup>2</sup> und Gewächshäuser.

Hier geht es um grundsätzliche Fragen mit landes- und bundesweiter Bedeutung. Zudem stellt die Finanzverwaltung das Deutsche Kleingartenwesen mit seinen Ausführungen grundsätzlich in Frage.

Noch eine Anmerkung: Mit der Steigerung des Wohlstands sind die Lauben in den Kleingärten immer komfortabler geworden. Damit wird natürlich unsere Argumentation schwieriger, Lauben seien der gärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen zur Unterbringung von Werkzeugen und Geräten und zur Nutzung als Wetterschutz. Einer grundsätzlichen Diskussion werden wir in der Zukunft kaum noch ausweichen können. Ich denke aber, so lange wir das Bundeskleingartengesetz in seiner jetzigen Form bewahren können, können wir auch die Bewertung des Lauben als selbständige Wirtschaftsgüter verhindern, bzw. sollten es zumindest versuchen.



---

## Aktuelles aus Finanzen und Verein

Fahrkosten richtig abrechnen



**Doris Engelhardt**  
Bundesverband Deutscher  
Gartenfreunde e.V.

---

### Wann können Fahrkosten (Reisekosten) abgerechnet werden?

Voraussetzung auf Anspruch einer Fahrkostenerstattung

- Es muss eine Geschäfts-/Dienstreise vorliegen und
- es muss ein Auftrag für die Geschäfts-/Dienstreise vorliegen

### Definition Geschäfts-/Dienstreise vor?

Begriff „Dienstreise“ wird im ESt-Recht nur für Arbeitnehmer verwendet,

- bei allen anderen Einkunftsarten: Geschäftsreise

### Wann liegt eine Geschäfts-/Dienstreise vor?

Eine Geschäfts-/Dienstreise liegt vor:

- Ortswechsel einschließlich Hin- und Rückreise bei vorübergehender Auswärtstätigkeit

### Auswärtstätigkeit

Dienstliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte

Geplant ab 2014

Austausch „regelmäßige Arbeitsstätte“ mit dem Begriff „erste Tätigkeitsstätte“

### Wann können Fahrkosten (Reisekosten) abgerechnet werden?

Liegt nach Prüfung und Auftragserteilung eine Geschäfts-/Dienstreise vor, besteht Anspruch auf Ersatz

- der Fahrtauslagen
- Tagegelder
- Übernachtungskosten

entsprechend der Gesetze, der Satzung oder Beschlusslage ihrer Körperschaft (Verband/Verein)

### Erstattungsansprüche bei Reisetätigkeit

Die Erstattungsansprüche bei einer Geschäfts-/Dienstreise können Einkünfte

- aus Selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG)
- aus Nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG) oder
- aus Sonstiger Tätigkeit (§ 22 EStG) sein
- Erstattung tatsächlicher Kosten sind keine einkommensteuerlich relevanten Einnahmen
- Übersteigt die Erstattung die tatsächlichen Kosten, ist der übersteigende Betrag steuerlich eine Einnahme

### Fahrtauslagen

soweit nicht anders geregelt (Satzung, Beschlüsse) besteht Anspruch auf Erstattung der tatsächliche Aufwendungen für persönliche Benutzung eines Beförderungsmittel, d.h.

- bei öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Fahrpreis einschl. Zuschläge
- für Benutzung eines eigenen Fahrzeuges mit den tatsächlichen Kilometerkosten oder pauschalen Kilometersatz von 0,30 €.
- Fahrkostenpauschale (Entfernungspauschale) ändert sich 2014 nicht

### Tatsächliche KM-Kosten

Wird bei Geschäfts-/Dienstreisen das eigene Fahrzeug genutzt, können, wenn nicht anders beschlossen

- die tatsächlichen Kosten (Nachweis der gesamten Kosten des Fahrzeugs) angesetzt werden.

Die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs werden auf Basis des Nachweises der Gesamtkosten eines Jahres durch den ermittelten Kilometersatz errechnet. Dabei ist für das Fahrzeug grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren anzusetzen.



Diese Berechnungsmethode muss dann für die ganze Zeit der Benutzung des PKW angewendet werden.

## Berechnung der tatsächlichen KM-Kosten eines PKWs

• PKW, Kaufpreis 15.000,00 €, (Nutzungsdauer 6 Jahre)	2.500,00 €
• Allgemeine PKW-Kosten (Benzin, Wäsche, Parken)	1.540,00 €
• PKW-Reparaturen:	1.000,00 €
• Garage:	360,00 €
• KFZ-Versicherung	450,00 €
• KFZ-Steuer:	150,00 €
	-----
Gesamte PKW-Kosten/Jahr	6.000,00 €

Gefahrene km im Jahr: 15.000

Tatsächliche Kosten pro Kilometer: 0,40 € (6.000 € / 15.000 km)

Ohne Einzelnachweis der Gesamtkosten des Fahrzeuges können die Fahrkosten pauschal höchstens mit einem Kilometersatz je gefahrener Km angesetzt werden:

PKW	0,30 €
Motorrad, Motorroller	0,13 €
Moped, Mofa	0,08 €
Fahrrad	0,05 €

Mit den Pauschbeträgen sind alle Fahrtkosten abgegolten.

- Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Km-Satz für den PKW um 0,02 € und für das Motorrad um 0,01 €.
- Zusätzliche Aufwendungen, die durch die Mitnahme von Gepäck anfallen, sind durch die Kilometersätze abgegolten.

## Tagegelder und Übernachtungskosten

Zu den Erstattungen gehören auch die Übernachtungskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) aus Anlass einer Geschäfts-/Dienstreise. Tagegelder werden mit den Pauschbeträgen nach § 4 Abs. 5 Satz 2 EStG oder nach § 9 EStG als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (24,00 €; 12,00 €; 6,00 €) erstattet.

Die Einkünfte werden jedoch nicht steuerpflichtig, wenn

sie weniger als 256,00 € im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nr. 3 EStG).

## Mehraufwendungen für Verpflegung im Inland nach EStG

Für das Inland gelten folgende Pauschbeträge der Mehraufwendungen für Verpflegung steuerfrei:

Bei Abwesenheit von:

- |  |         |
|--|---------|
| • über 24 Stunden                                    | 24,00 € |
| • weniger als 24 Stunden, mindestens aber 14 Stunden | 12,00 € |
| • weniger als 14 Stunden, mindestens aber 8 Stunden  | 6,00 €  |
| • unter 8 Stunden                                    | 0,00 €  |

Geplante Änderung ab 2014

Statt 3-stufige Aufteilung nur noch 2-Stufige:

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| • 1. Stufe:                           |           |
| mehr als 8 Stunden und bis 24 Stunden | = 12,00 € |
| • 2. Stufe: über 24 Stunden           | = 24,00 € |
| • An- und Abreisetag ohne Prüfung     | = 12,00 € |

Beispiel:

- Ein Steuerpflichtiger beginnt seine Dienstreise/ Geschäftsreise am 1. Tag um 15.00 Uhr und beendet diese am 3. Tag um 17.00 Uhr.
- Der Steuerpflichtige **kann** für den 1. Tag 6,00 €; für den 2. Tag 24,00 € und für den 3. Tag 12,00 €, zusammengerechnet: 42,00 €, erhalten.

## Mehraufwendungen für Verpflegung im Ausland nach EStG

- Länderweise unterschiedliche Pauschbeträge
- Pauschbetrag bestimmt sich nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Beispiel:

Steuerpflichtiger fliegt am 1. Tag um 9.00 Uhr nach Österreich und kommt am 4. Tag um 11.00 Uhr zurück.

1. Tag 14	bis 24 Stunden	20,00 €
2. und 3. Tag	über 24 Stunden	58,00 €
		(2 x 29,00 €)
4. Tag 8	bis 14 Stunden	10,00 €

## Übernachungskosten

- im Inland nur die tatsächlichen Übernachtungskosten
- Pauschalbeträge für Übernachtungen im Ausland  
z.B. Österreich 92,00 €
- Übernachtungskosten sind im Inland um 4,80 € für das Frühstück zu kürzen (20% von 24,00 €),
- Übernachtung im Ausland sind 20% der tatsächlichen Übernachtungskosten bzw. des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschalbetrag der Mehraufwendungen für Verpflegung abzuziehen

## Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz

### Warum gilt auch für den BDG das BRKG ?

Der BDG gehört grundsätzlich mit seinen Mitgliedern nicht zu der Zielgruppe des BRKG, jedoch werden 70% unserer Tagungen durch Zuschüsse des Bundes gefördert. In den Bewilligungsunterlagen wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die Reisekosten der Teilnehmer nach gültigem BRKG abgerechnet werden müssen. In Zahlen ausgedrückt heißt das, bei 80% aller Reisekostenabrechnungen im Jahr gelten die Vorschriften des BRKG.

Jeder Verband/Verein muss vor der Abrechnung von Reisekosten prüfen, ob bei der Veranstaltung bzw. Geschäftsreise Zuschüsse von Ministerien erhalten worden sind.

### Wichtige Vorschriften des BRKG

(ab 01.01.2014 neue Regelung)

- Fahrkostenerstattung (§ 4 BRKG)
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5 BRKG)
- Tagegeld Inland (§ 6 BRKG)
- Tagegeld Ausland (BRKG, Anlage 3, § 3)
- Übernachtungskosten (§ 7 BRKG)

Nach § 3 Nr. 13 EStG bleiben Reisekostenvergütungen, die aus öffentlichen Kassen mit finanziert werden, für den Empfänger steuerfrei, solange diese die Pauschalbeträge nicht übersteigen.

D.h. Reisekosten die die Teilnehmer für ihre Teilnahme an Schulungsveranstaltungen des BDG`s erhalten, müssen nicht angegeben werden.

## Fahrkostenerstattung

### Erstattung Fahrkarten

Kosten, die für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstanden sind, werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Grundsätzlich ist bei Zugfahrten die 2. Klasse zu nutzen, dabei sind mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen.

Bei dringenden dienstlichen Gründen 1. Klasse bei Zugfahrten

## Wegstreckenentschädigung

Nach BRKG heißt die Fahrkostenerstattung Wegstreckenentschädigung. Das BRKG gliedert diese Wegstreckenentschädigung in

- kleine Wegstreckenentschädigung
- große Wegstreckenentschädigung

### a) kleine Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € pro Km, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 € für die gesamte Dienstreise gewährt (sog. kleine Wegstreckenentschädigung). Diese Höchstgrenze kann auf 150,00 € erhöht werden. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten.

Parkgebühren können grundsätzlich nur bis 5,00 € pro Tag erstattet werden.

**Der Gesetzgeber geht bei der Gewährung der kleinen Wegstreckenentschädigung davon aus, dass viele Dienstreisende auf regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel bei längeren Fahrten umsteigen werden.**

### b) große Wegstreckenentschädigung

Bei erheblichen dienstlichen Interesse kann in Ausnahmefällen die große Wegstreckenentschädigung gewährt werden, dabei beträgt die Entschädigung 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

Eine Begrenzung der Erstattungshöhe ist nicht vorgesehen.

## Tagegeld im Inland nach BRKG

Beispiele siehe folgende Seite

- Die Höhe des Tagegeldes ergibt sich aus dem EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2.
- Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird ein Tagegeld nicht gewährt

24 Stunden	24,00 €
weniger als 24 Stunden, mindestens aber 14 Stunden	12,00 €
weniger als 14 Stunden, mindestens aber 8 Stunden	6,00 €
unter 8 Stunden	0,00 €

## Verrechnung Tagegelder

Wird von Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt- und Übernachtungskosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld anteilig für: Frühstück, Mittagessen und Abendessen Abzüge vom Tagegeld eines vollen Kalendertages einbehalten.

Ab 01.01.2014

Statt 3-stufige Aufteilung nur noch 2-Stufige:

- 1. Stufe:  
mehr als 8 Stunden und bis 24 Stunden = 12,00 €
- 2. Stufe: über 24 Stunden = 24,00 €
- An- und Abreisetag ohne Prüfung = 12,00 €

Frühstück	20 %	4,80 €
Mittagessen	40 %	9,60 €
Abendessen	40 %	9,60 €

- Einbehalten werden kann jedoch nur der Betrag bis zur Höhe des tatsächlich erhaltenen Tagegeldes, d.h. Teiltagegelder können durch diese Anrechnung nicht unter Null Euro sinken.
- Negative Verrechnungen entfallen. Damit verbleibt kein Restbetrag des erhaltenen Tagegeldes mehr (100% Abzug).
- Erhält ein Tagungsteilnehmer kein Tagegeld, da er am Tagungsort wohnt, kann er unentgeltlich die Verpflegung in Anspruch nehmen.
- Die anteiligen Prozentsätze werden auch dann vom Tagegeld abgezogen, wenn ein Tagungsteilnehmer eine unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

## Tagegeldabrechnung 1. Beispiel

Reisebeginn		Reiseende:			
Datum:	02.06.2006	Uhrzeit:	8.30	Datum:	04.06.2006
				Uhrzeit:	15.30
					<b>EUR</b>
Tage					
1. Tag	1	14 Std. – weniger als 24 Std. á		12,00 €	12,00
2. Tag	1	ab 24 Std. á		24,00 €	24,00
3. Tag	1	14 Std. – weniger als 24 Std. á		12,00 €	12,00
<b>Übernachtungen:</b>					<b>2</b>
					<b>48,00</b>
<b>Gesamt</b>					<b>48,00</b>
<b>Abzüge</b>					
1. Tag		40 % von 24,00 €			9,60
2. Tag		100 % von 24,00 €			24,00
3. Tag		20 % von 24,00 €			4,80
					<b>38,40</b>
<b>Auszahlung</b>					<b>9,60</b>

## Tagegeldabrechnung 2. Beispiel

Reisebeginn		Reiseende:			
Datum:	02.06.2006	Uhrzeit:	10.30	Datum:	04.06.2006
				Uhrzeit:	13.30
					<b>EUR</b>
Tage					
1. Tag	1	8 Std. – weniger als 14 Std. á		6,00 €	6,00
2. Tag	1	ab 24 Std. á		24,00 €	24,00
3. Tag	1	8 Std. – weniger als 14 Std. á		6,00 €	6,00
<b>Übernachtungen:</b>					<b>2</b>
					<b>36,00</b>
<b>Gesamt</b>					<b>36,00</b>
<b>Abzüge</b>					
1. Tag		40 % von 24,00 €	maximal jedoch		6,00
2. Tag		100 % von 24,00 €			24,00
3. Tag		20 % von 24,00 €			4,80
					<b>34,80</b>
<b>Auszahlung</b>					<b>1,20</b>

---

## Arbeitsgruppe I

### **Strom (Wasser) im Verein: Wirtschaftsgemeinschaften oder Organisation im Verein – Eigentumsverhältnisse an der Stromanlage, Übertragung an den Gartennachfolger**

Gesprächsleiterin

**Birgit Drechsler**

Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.

---

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe schilderten zunächst ihre Organisationsstrukturen und Regelungen aus den eigenen Vereinen bzw. Verbänden, so dass bereits einleitend festgestellt wurde, dass es vielfältige Möglichkeiten der rechtlichen und organisatorischen Handhabung bei der Strom- bzw. Wasserversorgung der einzelnen Kleingärten gibt.

Benannt bzw. beschrieben wurden folgende Versorgungsstrukturen:

- Wirtschaftsgemeinschaften
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts/BGB-Gesellschaft
- Bruchteilseigentum
- Versorgung über Einzelanschlüsse (Strom und/oder Wasser)
- nicht eingetragener Strom- bzw. Wasserversorgungsverein
- Interessengemeinschaften/Stromknotenpunkte
- Wasserversorgung über Brunnenschlagung und Trinkwasserstellen
- keinerlei Versorgung

Die Strom-/Wasserversorgung erfolgt vielfach über zentrale Zähler an den Verein, der dann eine eigene Weiterberechnung an die einzelnen Gartenfreunde vornimmt. Der Vereinsverbrauch wird anhand eines (geeichten) Hauptzählers durch den Versorger berechnet. Die Ermittlung des Einzelverbrauchs erfolgt durch den Verein: alternativ durch Abrechnung nach (geeichten) Nebenzählern oder die Teilung des Verbrauchs durch die Anschlussinhaber und dies meist dergestalt, dass neben dem ermittelten Verbrauch auch ein Schwund berechnet wird. Die Summe des Schwundbetrages wird dabei von den meisten Vereinen dem Einzelverbrauch prozentual angepasst; vereinzelt erfolgt auch hier die pauschalierte Teilung durch alle Folgeanschlüsse.

Der Verein als Eigentümer der Strom-/Wasseranlage, erhält von jedem neuen Pächter als Nutzer eine Einmalzahlung, ein Betrag, der in einigen Vereinen (u. a. in Berlin) als Vereinseigentum zur Instandhaltung und Erneuerung der Strom-/Wasseranlage verwendet wird.

Aber auch die Bausteinlösung, bei der der Gartennachfolger von dem abgehenden Pächter seinen Anteil mit bis zu 3% oder ohne Abschreibung erwirbt, findet Praktizierung. Herausfordernd gestaltet sich die Möglichkeit einer Weitergabe ohne Abschreibung, da die Strom-/Wasseranlage eine Abnutzung erfährt und das Ausfallrisiko ausschließlich der jeweilige Nutzer (oder Bruchteilseigentümer) trägt. Der Verein hat für diesen Fall die Möglichkeit einer Umlage zur Kostentragung der Schadensbehebung.

Die Einzelstromversorgung ist in den Gärten heute sicherlich üblicher als die Einzelwasserversorgung. Beides findet jedoch statt und überwiegend ist der Pächter auch Eigentümer des Anschlusses. Bei der Übertragung dieser Anschlüsse an den Gartennachfolger gibt es unterschiedliche Ansätze: In der Wertermittlung festgesetzte Pauschalbeträge, die mit bis zu 3% oder ohne Abschreibung Verwendung finden und die Inventarlösung, die den Anschluss in der Wertermittlung nicht aufführt.

Die Strom-/Wasserversorgung vereinschaftlich zu organisieren und mit eigener Satzung auszustatten wird in dieser Runde sehr selten praktiziert und hat dort historische Entstehungsgründe.

Vor Herausforderungen sehen sich die Vorstände, soweit die bestehenden Versorgungsanlagen der Wartung bedürfen, defekt sind und infolge dessen erneuert werden müssen.

In einigen Fällen hat eine Rücklagenbildung stattgefunden, andere Vereine haben einen Fonds gegründet und in Karlsruhe bietet der Wasserversorger in einem sog. „Wasservertrag“ eine Art Versicherung gegen Schwund und Defekt des Leitungssystems.

Dort, wo diese Vorsicht nicht stattgefunden hat, wurden Kosten über Umlagen finanziert.

Niedersachsen hat keinerlei Trinkwasserversorgung in den Kleingärten. Wer Wasser benötigt, ist gehalten, sich an einer Trinkwasser-Stelle kanisterweise zu versorgen. Über Brunnenschlagung ist die Bewässerung des Gartens möglich. Diese werden über die Wertermittlung beziffert und an den Gartennachfolger veräußert.

Letztendlich bleibt die Vielseitigkeit in den Versorgungslösungen festzuhalten. Jeder Vereinsvorstand ist gehalten, die eigenen organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten zu kennen und entsprechend abzurechnen. Der Blick „über den Tellerrand“ kann nicht auf die eigene Rechnungsstellung oder die Eigentumsübertragung angewendet werden, ermöglicht aber gegebenenfalls eine interessante Alternative zur eigenen Handhabung.

---

## Arbeitsgruppe II

### **Wirtschaftliches Handeln im Verein, ordentliche Buchführung, Kostenerstattung an die Mitglieder und Besteuerung**

Gesprächsleiter

**Manfred Weiß**

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.

---

1. Die Grundlagen für das Handeln des Vereinsvorstandes werden in der Satzung geregelt. So sollte die Satzung vorschreiben, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorlegt und diesen beschließen lässt. Im Haushaltsplan sollten die Einnahme- und Ausgabenkonten mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben können dort die zu erwartenden Beträge eingesetzt werden. Z.B. Vereinsverwaltung mit Vorstandsentschädigung, Versicherungen u.s.w., Vereinsanlage mit den Beträgen für die regelmäßige Instandhaltung. Die Höhe der dem Vorstand frei zur Verfügung stehenden Mittel kann in der Satzung begrenzt werden. Größere, außerordentliche Ausgaben z.B. für die Erneuerung des Außenzauns müssen mit den zu erwartenden Kosten einzeln beschlossen werden. Der Haushaltsplan wird auf Grundlage des Kassenberichts des vergangenen Jahres erstellt. Dort muss die Finanzsituation des Vereins eindeutig erkennbar sein. Z.B. Bestände auf Sparbüchern, Konto und Barkasse sowie Verbindlichkeiten wie Darlehen der Mitglieder oder Ähnliches. Die Entwicklung des Finanzvermögens mit den Beständen am Jahresanfang und Jahresende muss ebenfalls nachvollziehbar sein. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren haben eine wichtige Aufgabe. Ihnen müssen alle für die Revision benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Als Revisoren sollten nur Personen gewählt werden, die diese Aufgabe auch erfüllen können. Es ist ratsam, für Revisoren Schulungen durchzuführen.
2. Die ordentliche Buchführung wird in 4 Bereiche eingeteilt. Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Zur Vermögensverwaltung zählen Einnahmen aus fest Verpachteten Vereinsheimen und Zinseinnahmen. Werden Vereinsheime in Eigenregie bewirtschaftet, werden sie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Das gleiche gilt für Vereinsveranstaltungen.

gen. Problematisch ist die geplante Gebührenstruktur der GEMA zu sehen. Vereinsfeste mit Musik können in Zukunft kaum noch mit Gewinn abgeschlossen werden. Verluste aus dem Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dürfen jedoch nicht mit Mitteln des ideellen Bereichs ausgeglichen werden, sonst droht die Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Die Art der Vereinsbuchführung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann von Hand in einem Kassenbuch/Journal, mit Excel auf dem PC oder mit Hilfe eines Buchhaltungsprogramms erfolgen. Bei Excel besteht die Gefahr, dass durch fehlerhafte Formeln Fehler bei den Buchungen entstehen. Hier sollten Sicherungen eingebaut werden, die Fehler erkennen lassen. Die Dateien müssen ausgedruckt und den Revisoren bei der Kassenprüfung in Form eines Kassenbuchs/Journals zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung des Excel-Programms ist in der Vereinsbuchführung zulässig.

3. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen, wenn es die Satzung vorsieht. Die Höhe der Entschädigung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jeder ehrenamtlich tätige kann im Rahmen der Ehrenamts-pauschale aus mehreren Tätigkeiten einen Gesamtbeitrag in Höhe von 720 € steuerfrei entgegen nehmen. Lehrtätigkeiten z.B. im Rahmen der Fachberaterausbildung können über Honorarverträge abgerechnet werden. Die Honorare sind als Vortrags- und Lehrtätigkeit bei der Fachberaterausbildung im Rahmen der Übungsleiterpauschale bis 2400 € steuerfrei. Handwerkliche Arbeiten der Mitglieder können nicht über Honorarverträge vergütet werden. Hier handelt es sich meist um Minijobs.



---

## Arbeitsgruppe III

### Beitreibung von Außenständen, anwaltliche Hilfe – wie teuer darf der Kleingarten im Jahr sein, was darf die Organisation kosten?

*Gesprächsleiter*

**Dirk Sielmann**

*Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.*

---

Die Arbeitsgruppe hat sich sehr engagiert mit dem gestellten Thema befasst. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern war bewusst, dass das Einziehen von Mitgliedsbeiträgen und Pachten für die Vereine eine existenzielle Bedeutung hat. Das gilt insbesondere dann, wenn es den Vereinen immer weniger gelingt, eine gute „Zahlungsmoral“ der Vereinsmitglieder aufrecht zu erhalten. Rückgängige Einnahmen des Vereines können im Ergebnis bis zur Insolvenz, und damit im schlimmsten Fall zur Auflösung des Vereines führen.

Unterschiedlich in den Landes-, Bezirks- und Stadtverbänden ist die Herangehensweise der Vereine, Beiträge und Pachten von den säumigen Pächtern einzufordern.

Grob gesagt hängt das Vorgehen davon ab, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich das Gros der Mitgliedschaft befindet, und ob es im Verein eine Leerstandsproblematik gibt oder nicht.

Ein schärferes Vorgehen wurde von den Verbänden in Wuppertal und Hamburg vorgetragen. Hier wird nach der 2. Mahnung bzw. nach der ersten Mahnung entweder das gerichtliche Mahnverfahren oder sogar das Kündigungsverfahren eingeleitet. Nur im Ausnahmefall werden Teilabzahlungsvereinbarungen, und diese nur auf rechtzeitigen Antrag der Pächterin bzw. des Pächters, schriftlich fixiert.

Beispiele moderaten Vorgehens wurden aus dem LV Ostfriesland berichtet. Hier wird darauf gesetzt, Probleme in persönlicher Ansprache zu regeln. Ähnlich wurde mit einem Beispiel aus dem Hochtaunus (Hessen) argumentiert. Auch in Dresden wird versucht, zunächst über persönliche Gespräche mit den Pächtern und dem Angebot von Ratenzahlungen, eine Lösung der Zahlungsprobleme zu erreichen. Darüber hinaus wurde aus dem Berliner Bezirksverband Tempelhof vorgetragen, dass in der Regel säumigen Zahlern Zahlungserinnerungen zugeschickt und Teilzahlungsvereinbarungen vorgeschlagen werden.

In Schleswig-Holstein wird in bestimmten Fällen nicht lange gefackelt. Einige Vereine schalten Inkassobüros ein, um von säumigen Zahlern, die dem Verein geschuldeten Beiträge und Pachten einzuziehen.

Wie auch immer vorgegangen wird: Am Ende muss der jeweilige Vereinsvorstand einen guten Weg zwischen Mitgliederbindung und stabiler Zahlungsfähigkeit des Kleingartenvereines finden. Das erfordert in einigen Fällen ein entschiedenes Durchgreifen bis hin zur Kündigung auf der einen Seite und auf der anderen Seite auch mal Gespräche mit den zahlungswilligen Pächtern, die aber auf beispielsweise Teilzahlungslösungen angewiesen sind.

# IMPRESSIONEN









# Leitthemen der Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	Seminar
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten

Heft	Jahr	Ort	Seminar
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages
163	2003	Dessau	Finanzen
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)
177	2005	Kassel	Haftungsrecht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?

Heft	Jahr	Ort	Seminar
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz
191	2007	Jena	Insekten
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude
198	2008	Gotha	Finanzen
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht



<b>Heft</b>	<b>Jahr</b>	<b>Ort</b>	<b>Seminar</b>
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten
222	2012	Karlsruhe	Bienen
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen
228	2013	Hamburg	Familiengärten
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung

